Digitized by Google

J. Germ. Gesetzsammlung
73 cd - 25

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung

für die

Herzoglich Braunſchweigiſchen Lande.

25ſter Jahrgang 1838.

Braunſchweig.

Gedruckt in Herzoglicher Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

der

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1838.

I. (1.) Bekanntmachung, die Anwendung des Vertrages vom 1. November v. J. auf verſchiedene, der Preußiſchen ꝛc. Zollverwaltung überwieſene Länder und Gebietstheile betr. d. d. Br., den 2. Januar 1838.

II. (2.) Bekanntmachung des H. Steuer-Collegiums, die Beſtimmung der Gränzen des Steuervereinsgebiets gegen das Zollvereinsgebiet d. d. Br., den 9. Janr. 1838.

(3.) Bekanntmachung deſſelben Collegiums, die Zurückführung aus dem Zollvereine originirender, auf den hieſigen Meſſen verkaufter Güter in das Zollvereins-Gebiet betr. d. d. Br., den 10. Janr. 1838.

(4.) Bekanntmachung, den Gebrauch des Berliner Scheffels im Kreiſe Blankenburg betr. d. d. Br., den 10. Janr. 1838.

(5.) Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Miniſterial-Commiſſion betr. d. d. Br., den 11. Janr. 1838.

III. (6.) Geſetz, die Abänderung des Tarifs der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben vom 23. April 1835 betr. d. d. Br., den 12. Janr. 1838.

Digitized by Google

IV. (7.) Bekanntmachung des Herzogl. Steuer-Collegiums, die Ausfuhr von Branntewein aus dem Zollvereinsgebiete betr. d. d. Br., den 10. Janr. 1838.

(8.) Bekanntmachung deſſelben Collegiums, das Regulativ über die Behandlung der von Meſſen außerhalb des Zollvereins-Gebiets ſteuerfrei in daſſelbe zurückgehenden Manufactur- und Fabrik-Waaren betr., d. d. Br., den 11. Januar 1838.

V. (9.) Bekanntmachung, die Behandlung der Effecten der Staatsdiener bei Verſetzungen derſelben in die dem Zollſyſteme Preußens unterworfenen Gebietstheile und bei Dienſtreiſen dahin, betr. d. d. Br., den 10. Janr. 1838.

(10.) Geſetz, die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben-Ermäßigungen für den Verkehr zwiſchen dem Steuervereinsgebiete und den dem Zollvereine angeſchloſſenen Braunſchweigiſchen und Hannoverſchen Landestheilen betr., d. d. Br. den 12. Janr. 1838.

VI. (11.) Bekanntmachung des H. Steuer-Collegiums, das Regulativ über die Behandlung der mit den Fahrpoſten im Zollvereinsgebiete ein- und ausgehenden Waaren betr. d. d. Br., den 11. Janr. 1838.

VII. (12.) Bekanntmachuug des H. Steuer-Collegiums, den Lauf der über Heſſen und Braunlage führenden Zollſtraßen betr. d. d. Br., den 12. Janr. 1838.

(13.) Bekanntmachung des Herzogl. Steuer-Collegiums, die Zollämter zu Heſſen, Braunlage, Haſſelfelde und Calvörde betr. d. d. Br., den 13. Janr. 1838.

VIII. (13.) Verordnung, die weitere Ausführung des Geſetzes vom 21. Decbr. 1837 № 56 betr. d. d. Br., den 24. Janr. 1838.

IX. (14.) Circularreſcript an ſämmtliche Herzogl. Stadtgerichte und Aemter, die Befreiung der Cautions-Inſtrumente von der Sportel- und Stempelgebühr betr. d. d. Br., den 24 Januar 1838.

Digitized by Google

X. (15.) Declaration des §. 36 des Geſetzes vom 11. Mai 1835 № 25, die ſtädtiſchen Abgaben zu Braunſchweig und Wolfenbüttel betr. d. d. Br., den 2. März 1838.

XI. (16.) Landtagsabſchied. d. d. Br., den 8. März 1838.

XII. (17.) Bekanntmachung der H. Kreis-Direction zu Braunſchweig, die Erklärung des hieſigen Großen Club's für ein öffentliches Inſtitut betr. d. d. Br., den 16. März 1838.

XIII. (18.) Ausſchreiben des H. Conſiſtoriums an die ſämmtlichen Kirchen-Viſitatoren im Lande, die Sicherung des Vermögens der piorum corporum bei Auseinanderſetzungen der Prediger rc. betr. d. d. Wolfenbüttel, den 10. März 1838.

XIV. (19.) Bekanntmachung des H. Steuer-Collegiums, die Steuerämter in dem Gebiete des Steuer-Vereins betr. d. d. Br., den 29. März 1838.

XV. (20.) Verordnung, die Publication des mit dem Königreiche Hannover und dem Großherzogthume Oldenburg unterm 26. März 1837 geſchloſſenen Vertrages über die Art der Beſteuerung verſchiedener Waarenartikel betr. d. d. Br., den 2. April 1838.

XVI. (21.) Bekanntmachung H. Landesgerichts, die zur Notariats- und advocatoriſchen Praxis berechtigten Perſonen betr. d. d. Wolfenbüttel, den 10. April 1838.

XVII. (22.) Circular-Ausſchreiben des H. Conſiſtoriums an die ſämmtlichen Generalſuperintendenten des Landes, die Fälle betreffend, in denen die Confirmation der Katechumenen am Zweiten Sonntage nach Oſtern ein für allemal genehmigt ſein ſoll. d. d. Wolfenbüttel, den 11. April 1838.

XVIII. (23.) Bekanntmachung, die Tharavergütungen bei Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben betr. d. d. Br., den 28. April 1838.

XIX. (24.) Geſetz über das Verhalten der Forſtbedienten und des Polizeimilitairs bei dem Gebrauche

Digitized by Google

der Waffen gegen Forſtfrevler in den Gränzwaldungen. d. d. Br., den 10. Mai 1838.

(25.) Verordnung, die Ausführung des §. 1. des Geſetzes vom 10. Mai d. J. über das Verhalten der Forſtbedienten und des Polizeimilitairs bei dem Gebrauche der Waffen gegen Forſtfrevler in den Gränzwaldungen betr. d. d. Br., den 18. Mai 1838.

XX. (26.) Circular-Reſcript des H. Staatsminiſteriums, Maßregeln zur Verhütung des Ueberhandnehmens der Gemeinde-Proceſſe betr. d. d. Br., den 22. Mai 1838.

XXI. (27.) Privilegium für den Tiſchlermeiſter Dietrich Knoche zu Börnecke zur Verfertigung einer von demſelben erfundenen Schneide-Maſchine. d. d. Blankenburg, den 28. Mai 1838.

(28.) Bekanntmachung, den Gebrauch der Berliner Elle, des Berliner Scheffels, des Berliner Quarts, des Preußiſchen Oxhoftes, des Ohms, des Ankers und der Biertonne im Amtsbezirke Calvörde betr. d. d. Br., den 9. Juni 1838.

XXII. (29.) Bekanntmachung des H. Steuer-Collegiums, die Erhebung der Mahlacciſe nach dem geſetzlichen Himten betr. d. d. Br., den 12. Juni 1838.

XXIII. (30.) Bekanntmachung des H. Steuercoll., die Abänderung der Maiſchſteuer in den dieſſeitigen, dem Preußiſchen Zollſyſteme angeſchloſſenen Landestheilen betr. d. d. Br., 12. Juli 1838.

XXIV. (31.) Bekanntmachung des H. Steuer-Coll. die Ausgleichungs-Abgaben, welche beim Uebergange verſchiedener Gegenſtände aus einem Staate des Zollvereins in den andern erhoben werden, betr. d. d. Br., den 6. Aug. 1838.

XXV. (32.) Verordnung, den Zeitpunkt der Eröffnung der niedern Jagd betr. d. d. Br., den 24. Auguſt 1838.

Digitized by Google

XXVI. (33.) Inſtruction der H. Cammer, Direction der Forſten u. Jagden, für die Forſt= und Jagdbeamten, über den Waffengebrauch gegen Forſtfrevler in den Gränzwaldungen. d. d. Br., d. 5. Juli 1838.

(34.) Ausſchreiben des H. Conſiſtoriums zu Wolfenbüttel an die Generalſuperintendenten und übrigen geiſtlichen Behörden im Lande, das Ausleihen der Capitalien Herrſchaftlicher Patronatkirchen betr. d. d. Wolfenbüttel, den 5. Auguſt 1838.

(35.) Geſetz, den Verkauf und Vertrieb von Splinten, Beſen, Quirlen u. ſ. w. betr. d. d. Br., den 30. Auguſt 1838.

(36.) Verordnung, die Beilegung des auf dieſſeitigem Gebiete belegenen Theils der K. Preußiſchen Dorfſchaft Wulfersdorf zu dem Herzogl. Amte Schöningen betr. d. d. Br., den 1. Sept. 1838.

XXVII. (37.) Bekanntmachung des H. Steuer=Collegiums, die Bewilligung einer längern Betriebsfriſt für die landwirthſchaftlichen Brennereien in dem dieſſeitigen, dem Preußiſchen Zollſyſteme angeſchloſſenen Landestheilen. d. d. Br., den 10. September 1838.

(38.) Geſetz, das Verfahren bei Abhörung der Zeugen zum ewigen Gedächtniſſe betr. d. d. Br., den 20. Sept. 1838.

XXVIII. (39.) Bekanntmachung des H. Steuer=Colleg. über die rückſichtlich des Gewerbebetriebs im Hauſiren in den dem Preußiſchen Zollſyſteme angeſchloſſenen Landestheilen zu beobachtenden Vorſchriften. d. d. Br., den 20. Sept. 1838.

(40.) Verordnung, die Beilegung der bisher zum H. Amte Lutter a. B. gehörig geweſenen Clausthors=Gemeinde vor Goslar zum H. Amte Harzburg betr. d. d. Br., den 2. Oct. 1838.

XXIX. (41.) Geſetz, die Glaubwürdigkeit der während der Herrſchaft des franzöſiſchen Rechts geführten Kirchenbücher betr. d. d. Br., den 19. October 1838.

Digitized by Google

XXX. (42.) Geſetz, das Executionsverfahren gegen herrſchaftl. Lohnarbeiter betr. d. d. Br., den 20. Oct. 1838.

XXXI. (43.) Bekanntmachung des H. Steuer-Colleg., die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländiſchem Branntewein aus dem Gebiete des Zollvereins betr. d. d. Br., den 31. Oct. 1838.

XXXII. (44.) Bekanntmachung, die Anſtellung eines Aichmeiſters zu Calvörde betr. d. d. Br., den 20. Nov. 1838.

XXXIII. (45.) Ausſchreiben des H. Conſiſtoriums an die General-Superintendenten des hieſigen Landes, die geſetzlichen Tage zu den kirchlichen Aufgeboten Verlobter betr. d. d. Wolfenbüttel, den 1. December 1838.

XXXIV. (46. Bekanntmachung, die in der Gegend von Schöningen und Helmſtedt zum Vorſchein gekommenen falſchen Ein- und Zweigutegroſchen-Stücke betr. d. d. Br., den 24. Dec. 1838.

Digitized by Google

Alphabetiſches Regiſter
zur
Geſetz = und Verordnungs = Sammlung
vom Jahre 1838.

A.

Seite

Abgaben, ſtädtiſche, in Braunſchweig und Wolfenbüttel — Declaration des §. 36 des desfallſigen Geſetzes vom 11. Mai 1835 № 25 . 85 — 86
Aichmeiſter zu Calvörde, deſſen Anſtellung . . . 235 — 236
Aufgebote, kirchliche, die geſetzlichen Tage zu denſelben . . . . 237—238
Ausgleichungsabgaben, die beim Uebergange verſchiedener Gegenſtände aus einem Staate des Zollvereins in den andern zu erhebenden . . . 97

B.

Berliner Elle ꝛc., deren Gebrauch im Amte Calvörde 190
Berliner Scheffel, deſſen Gebrauch im Kreiſe Blankenburg 10
Beſteuerung verſchiedener Waaren = Artikel, der deshalb mit Hannover und Oldenburg unterm 6. März 1837 abgeſchloſſene Vertrag . . . . 153—160
Branntwein, deſſen Ausfuhr aus dem Zollvereins-Gebiete . . . . 17—24
Branntwein, inländiſcher, die Steuervergütung bei der Ausfuhr deſſelben a. d. Gebiete des Zollvereins 227 — 234
Brennereien, landwirthſchaftliche, in den dieſſeitigen, dem Preußiſchen Zollſyſteme angeſchloſſenen Landestheilen; die denſelben bewilligte längere Betriebsfriſt . . . . 109 — 110

C.

Cautionsinſtrumente, deren Befreiung von Sportel und Stempel 83

Seite

Clausthorsgemeinde vor Goslar, deren Beilegung zum Herzogl. Amte Harzburg 120

Confirmation der Catechumenen, desfallſiges Circularſchreiben des Conſiſtoriums . . . . 169—171

E.

Eingangs= und Ausgangs=Abgaben — Abänderung des desfallſigen Tarifs . . . . 13—15

Eingangs= und Ausgangsabgaben=Ermäßigungen für den Verkehr zwiſchen dem Steuervereinsgebiete und den dem Zollvereine angeſchloſſenen Braunſchweigiſchen und Hannoverſchen Landestheilen . . . . 45—50

Eingangs= und Ausgangsabgaben, die Thara=Vergütungen bei deren Erhebung . . . . 173—175

Ein= und Zwei=Gutegroſchenſtücke, falſche, die in der Gegend von Schöningen und Helmſtedt zum Vorſchein gekommenen . . . . 239—240

Examinations=Commiſſion zur Prüfung der Candidaten des Rechts ꝛc. weitere Ausführung des Geſetzes über deren Errichtung . . . . 67—81

Executionsverfahren gegen Herrſchaftliche Lohnarbeiter . . . . 225—226

F.

Forſtfrevler in den Gränzwaldungen — das Verhalten der Forſtbedienten und des Polizeimilitairs bei dem Gebrauche der Waffen gegen dieſelben . 177—181

Forſtfrevler in den Gränzwaldungen — Ausführung des §. 1 des Geſetzes über das Verhalten ꝛc. gegen dieſelben . . . . 182—183

Forſtfrevler — Inſtruction H. Cammer für die Forſt= und Jagd=Beamten über den Waffengebrauch gegen dieſelben . . . . 101—102

G.

Gemeindeproceſſe, Maßregeln zur Verhütung des Ueberhandnehmens derſelben . . . . 185—187

Seite

Großer Club zu Braunſchweig, deſſen Erklärung für ein öffentliches Inſtitut 91

H.

Hauſiren in den, dem Preußiſchen Zollſyſteme angeſchloſſenen und im Zollgränzbezirke belegenen hieſigen Landestheilen — die rückſichtlich deſſelben zu beobachtenden Vorſchriften . . . . 113—119

J.

Jagd, niedere, die Eröffnung derſelben in dieſem Jahre 99

K.

Kirchenbücher, die während der Herrſchaft des Franzöſiſchen Rechts geführten, deren Glaubwürdigkeit 121—124

L.

Landtags-Abſchied vom 8. März 1838 . . . . . 87—90

M.

Mahlacciſe, deren Erhebung nach dem geſetzlichen Himten . . . . 191—192

Maiſchſteuer, deren Abänderung in dem dieſſeitigen, dem Preußiſchen Zollſyſteme angeſchloſſenen Landestheilen . . . . 193—195

Manufactur- und Fabrik-Waaren, von Meſſen außerhalb des Zollvereinsgebiets ſteuerfrei in daſſelbe zurückgehende, deren Behandlung . . . . 25—42

Meſſgüter, aus dem Zollvereine originirende, deren Zurückführung in daſſelbe . . . . 8—9

Miniſterialcommiſſion, die Ernennung der Mitglieder derſelben . . . . 11—12

N.

Notare und Advocaten, die zur Praxis berechtigten, deren Bekanntmachung . . . . 161—168

P.

Patronatkirchen, Herrſchaftliche, das Ausleihen der Capitalien derſelben . . . . 103—104

Seite

Pia corpora, die Sicherung des Vermögens derſelben bei Auseinanderſetzungen der Prediger ꝛc. . 93 — 95

S.

Schneidemaſchine, die von dem Tiſchlermeiſter Knoche zu Börnecke erfundene und das demſelben auf deren Verfertigung ertheilte Privilegium . . . 189

Splinte, Beſen, Quirle u. ſ. w., den Verkauf und Vertrieb derſelben . . . . 105—106

Staatsdiener, die Behandlung der Effecten derſelben bei Verſetzungen dieſer in die dem Zollſyſteme Preußens unterworfenen Gebietstheile und bei Dienſtreiſen dahin . . . . 43 — 44

Steuerämter im Gebiete des Steuervereins, deren Bekanntmachung . . . . 97—151

Steuervereinsgebiet, die Beſtimmung der Gränzen deſſelben gegen das Zollvereinsgebiet . . . . . . 5 — 7

W.

Waaren, mit den Fahrpoſten im Zollvereinsgebiete ein= und ausgehende, deren Behandlung . . . 51 — 62

Wulfersdorf, die Beilegung des auf dieſſeitigem Gebiete belegenen Theils der Feldmark dieſer K. Preuß. Dorfſchaft zu dem H. Amte Schöningen 107

Z.

Zeugen zum ewigen Gedächtniß, das Verfahren bei Abhörung derſelben . . . . 111—112

Zollämter, die zu Heſſen, Braunlage, Haſſelfelde und Calvörde 65

Zollſtraßen, die über Heſſen und Braunlage führenden, deren Lauf . . . . 63 — 64

Zollvertrag vom 1. November 1837 mit Preußen ꝛc., deſſen Anwendung auf verſchiedene, der Preußiſchen ꝛc. Zollverwaltung überwieſene Länder und Gebietstheile . . . . 1 — 4

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 1.

Braunſchweig, den 12. Januar 1838.

(1.) Bekanntmachung, die Anwendung des Vertrages vom 1. November v. J. auf verſchiedene, der Preußiſchen ꝛc. Zollverwaltung überwieſene Länder und Gebietstheile betreffend.

D. D. Braunſchweig, den 2. Januar 1838.

In dem unterm 1. November v. J. geſchloſſenen und durch die Verordnung vom 20. v. Monats publicirten Vertrage ſind als die mit Braunſchweig, Hannover und Oldenburg wegen der Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe contrahirenden Staaten nur diejenigen genannt, welche unmittelbare Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835 und 2. Januar 1836 beſtehenden Zoll vereins ſind. Es gehören jedoch zu dieſem mittelbar noch einige andere Staaten oder einzelne Landestheile derſelben, für welche wegen ihrer enclavirten Lage oder ihrer Gränzverhältniſſe der Anſchluß an das Zollſyſtem und die Zollverwaltung des Königreichs Preußen oder eines anderen Mitgliedes des Zollvereins erfolgt iſt, namentlich

1) das Großherzogthum Oldenburg vermöge ſeines Vertrages mit dem Königreiche Preußen, betreffend die Zoll- und Handelsverhältniſſe, imgleichen die Beſteuerung der inneren Erzeugniſſe in dem Fürſtenthum Birkenfeld vom 31. Decbr. 1836.

2) Das Großherzogthum Sachſen-Weimar und Eiſenach vermöge

a. ſeines Vertrages mit den Königreichen Baiern und Würtemberg vom 25. Januar 1831, in Beziehung auf das Vordergericht Oſtheim;

b. ſeines Vertrags mit dem Königreiche Preußen vom 30. Mai 1833, in Beziehung auf die Aemter Allſtedt und Oldisleben.

3) Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vermöge ſeines Vertrages mit dem Königreiche Preußen vom 2. Decbr. 1826, in Beziehung auf ſeine von Preußen eingeſchloſſenen Gebietstheile Roſſow, Netzeband und Schönberg.

4) Das Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha vermöge ſeines Vertrages mit dem Königreiche Preußen vom 26. Junius 1833, in Beziehung auf das Amt Volkerode.

5) Die Herzogthümer Anhalt-Cöthen und Anhalt-Deſſau vermöge ihres Vertrages mit dem Königreiche Preußen vom 26. Januar 1836, betreffend die Erneuerung der Verträge über die Zoll- und Verkehrverhältniſſe zwiſchen den beiderſeitigen Landen.

6) Das Herzogthum Anhalt-Bernburg vermöge ſeines Vertrages mit dem Königreiche Preußen vom 17. Mai 1831, betreffend die Erneuerung der Verträge wegen Anſchluſſes der verſchiedenen Anhalt-Bernburgiſchen Landestheile an das Preußiſche indirecte Steuerſyſtem.

7) Das Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen vermöge ſeines Vertrages mit dem Königreiche Preußen vom 8. Junius 1843, betreffend die Zoll- und Handelsverhältniſſe, desgleichen die Beſteuerung der inneren Erzeugniſſe in der Unterherrſchaft des Fürſtenthums Schwarzburg-Sondershauſen.

Digitized by Google

8) Das Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt vermöge ſeines Vertrages mit dem Königreiche Preußen vom **25.** Mai **1833**, betreffend die Zoll- und Handelsverhältniſſe, desgleichen die Beſteuerung der inneren Erzeugniſſe in der Unterherrſchaft des Fürſtenthums Rudolſtadt.

9) Das Fürſtenthum Hohenzollern Hechingen vermöge ſeines Vertrages mit dem Königreiche Würtemberg vom **11.** März **1834.**

10) Das Fürſtenthum Hohenzollern-Siegmaringen vermöge ſeines Vertrages mit dem Königreiche Würtemberg vom **11.** März **1834** und ſeines Vertrages mit dem Großherzogthum Baden vom **12.** October **1835.**

11) Das Fürſtenthum Waldeck und Pyrmont vermöge ſeines Vertrages mit dem Königreiche Preußen vom **16.** April **1831** über die Vereinigung des Fürſtenthums Waldeck mit den weſtlichen Preußiſchen Provinzen zu Einem Zollſyſteme.

12) Das Fürſtenthum Lippe vermöge ſeines Vertrages mit dem Königreiche Preußen vom **9.** Juni **1826** in Beziehung auf die vom Preuß. Gebiete umgebenen Fürſtlichen Landestheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen und

13) Die Landgrafſchaft Heſſen-Homburg vermöge
   a. des Vertrages mit dem Königreiche Preußen vom **31.** Decbr. **1829**, in Beziehung auf das Oberamt Meiſenheim und
   b. der in Gemäßheit deſſelben Vertrages mit dem Großherzogthum Heſſen weiter getroffenen Uebereinkunft wegen des Amtes Homburg vom **20.** Febr. **1835**;

und wenn gleich es ſich von ſelbſt verſteht, daß auch auf

Digitized by Google

dieſe zu dem Zollvereine gehörenden Länder und Landes=theile die Beſtimmungen des Vertrages vom 1. Novbr. v. J. ihre volle Anwendung finden, ſo wollen Wir ſol=ches doch, zur Vermeidung jeder Irrung, hiedurch noch beſonders zur öffentlichen Kunde bringen.

Braunſchweig, den 2. Januar 1838.

Herzogl. Braunſchweig=Lüneburgiſches Staatsminiſterium.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 2.

Braunſchweig, den 19. Januar 1838.

(2.) Bekanntmachung des Herzogl. Steuer-Collegiums, die Beſtimmung der Grenzen des Steuervereins-Gebiets gegen das Zollvereins-Gebiet betreffend.
D. D. Braunſchweig, den 9. Januar 1838.

Mit Bezug auf den Artikel 9 der Uebereinkunft C zwiſchen Braunſchweig und Preußen ꝛc. wegen des Anſchluſſes des Fürſtenthums Blankenburg nebſt dem Stiftsamte Walkenried, des Amts Calvörde, des hieſigen Antheils an dem Dorfe Pabſtorf und des Dorfes Heſſen an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, wird die Beſchreibung der von den beiderſeitigen Ausführungs-Commiſſarien feſtgeſtellten Zollgrenze gegen den Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuerverein und der Binnenlinie in den gedachten Landestheilen hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Zollgrenze.

a. Die Zollgrenze des Fürſtenthums Blankenburg und des Stiftsamts Walkenried fängt bei dem Punkte an, wo unterhalb des Königsberges, am ſogenannten dreieckigen Pfahle, die Grenzen von Preußen, Hannover und Braunſchweig zuſammentreffen, läuft die Braunſchweig-Hannoverſche Landesgrenze entlang über Oderbrück bis zu dem 75 Schritte, nördlich vom Königskruge bei dem Grenzſteine Nr. 106 aufgeſtellten Grenzpfahle, von wo ab ſie in öſtlicher Richtung bis zu dem hinter dem Gehöfte des Königskruges aufgeſtellten Grenzpfahle geht, und von dieſem auf den 100 Schritte ſüdlich vom Königskruge auf-

Digitized by Google

geſtellten Pfahl ſich hinzieht, ſo daß dieſe drei Pfähle einen rechten Winkel öſtlich vom Königskruge bilden. Von dem ſüdlich vom Königskruge ſtehenden Pfahle durchſchneidet die Zollgrenze die Chauſſee bis zu der gegenüber aufgeſtellten Zolltafel, führt von dort nahe neben der Chauſſee nördlich aufwärts bis zu dem Grenzſteine Nr. **105**, welcher dem obenbemerkten Grenzſteine Nr. **106** in ſchräger Richtung gegenüber liegt, und läuft von dieſem Grenzſteine wieder die Braunſchweig-Hannoverſche Landesgrenze entlang bis zu dem Punkte, wo die drei Landesgrenzen nördlich der Stadt Sachſa wieder zuſammenſtoßen.

b. Die Zollgrenze zwiſchen dem, zum Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuervereine abgetretenen Dorfe Roclum und den, dem Zollvereine einverleibten Dörfern Heſſen und Pabſtorf bildet von Veltheim bis Mattierzoll der Schiffsgraben und vom Mattierzoll bis Pabſtorf der Bruchgraben.

II. Die Binnenlinie.

Die Binnenlinie lehnt ſich an die aus dem Königreiche Preußen von Puſtleben her auf der Chauſſee nach Nordhauſen bis zu der Brücke, welche die Grenze zwiſchen den Königl. Preußiſchen Regierungsbezirken Merſeburg und Erfurt bildet, neu gezogene Binnenlinie an und verfolgt ſtromaufwärts den Roßmannsbach, ſo weit dieſer die Landesgrenze bildet.

Da, wo der Roßmannsbach aufhört, die Landesgrenze zu bilden, verfolgt die Binnenlinie die weitere Landesgrenze zwiſchen Preußen und der Hannoverſchen Grafſchaft Hohnſtein bis zu dem Punkte, wo bei der ſogenannten »ſchwangern Jungfrau« die Landesgrenzen von Hannover und Braunſchweig zuſammenſtoßen, läuft ſodann auf dieſer Landesgrenze bis dahin fort, wo ſie das Gebiet von Benneckenſtein berührt, wird von hier ab durch die Preuß.-Han-

Digitized by Google

noverſche Grenze bis zu dem Wege gebildet, welcher von Rothehütte nach Stiege resp. nach Tanne führt, und geht auf dieſem Wege fort bis dahin, wo derſelbe die von Ilfeld nach Haſſelfelde führende Poſtſtraße erreicht.

Auf dieſer Poſtſtraße zieht ſich ſodann die Binnenlinie nach Haſſelfelde, dieſen Ort ausſchließend um denſelben herum im weiteren Verlauf bis nach Elbingerode, um dieſen ebenfalls in das Binnenland fallenden Ort herum, und endlich auf der chauſſirten Straße bis zur Landesgrenze, wo ſie bei Hartemberg den Hauptamts-Bezirk Halberſtadt erreicht, fort.

Die Dörfer Heſſen und Papſtorf gehören zum Grenzbezirke des Hauptzollamts Halberſtadt und das Amt Calvörde zum Grenzbezirke des Hauptzollamtes Morsleben.

Braunſchweig, den **9.** Januar **1838.**

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſches Steuer-Collegium.

v. Amsberg.

Digitized by Google

(3.) Bekanntmachung des Herzogl. Steuer-Collegiums, die Zurückführung aus dem Zollvereine originirender, auf den hieſigen Meſſen verkaufter Güter in das Zollvereins-Gebiet betreffend.

D. D. Braunſchweig, den 10. Januar 1838.

Auf Requiſition des Königl. Preuß. Provinzial-Steuerdirectors zu Magdeburg derzeit in Blankenburg, und mit Bezug auf Unſere Bekanntmachung vom 23. December v. J. wegen der hinſichtlich der hieſigen Meſſen getroffenen Vereinbarungen, bringen Wir hiermit die nachſtehende

Bekanntmachung.

Nach Artikel 1. der Uebereinkunft E zum Staats-Vertrage vom 1. November v. J. mit Hannover, Oldenburg und Braunſchweig, deſſen Publikation durch die Geſetz-Sammlung erfolgt iſt, dürfen Waaren, welche von Verkäufern aus dem Zollvereins-Gebiete, auf Grund eines Meſſ-Erlaubnißſcheins zur Braunſchweiger Meſſe geführt und dort verkauft ſind, auch von den Käufern in das Gebiet des Zollvereins unter gewiſſen Bedingungen und Förmlichkeiten ſteuerfrei zurückgeführt werden.

Welche Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen ſind, wenn die Käufer der gedachten Vergünſtigung theilhaftig werden wollen, darüber ſind die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter mit der erforderlichen Anweiſung verſehen.

Diejenigen, welche ſich über den Gegenſtand näher zu unterrichten wünſchen, können bei dem nächſten

Digitized by Google

Haupt=Zoll= oder Haupt=Steuer=Amte die nöthige Belehrung erhalten.

Blankenburg, den 7. Januar 1838.

Königl. Geheimer=Ober=Finanz=Rath und Provinzial=Steuer=Director.

Landmann.

zur allgemeinen Kenntniß.

Braunſchweig, den 10. Januar 1838.

Herzogl. Braunſchw.=Lüneb.=Steuer=Collegium.

v. Amsberg.

Digitized by Google

(4.) Bekanntmachung, den Gebrauch des Berliner Scheffels im Kreiſe Blankenburg betreffend.
D. D. Braunſchweig, den 10. Januar 1838.

Mit Bezugnahme auf den §. 30. der Maaß= und Gewichtsordnung vom 30. März v. J. bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Kreiſe Blankenburg, wegen der beſonderen Verhältniſſe dieſes Landestheiles, die Anwendung des dort bisher im Gebrauch geweſenen Berliner Scheffels, welcher nach der betreffenden Königl. Preußiſchen Beſtimmung 3072 Preußiſche (rheinländiſche) Kubikzolle enthalten und 22 Preußiſche Zolle im Lichten weit ſein ſoll, mit ſeinen Unterabtheilungen, der Berliner Metze, welche ein Sechszehntheil des Scheffels iſt, und demnach 192 Preußiſche Kubikzolle enthält, und dem Berliner Quart, welches ein Drittheil der Metze iſt, und alſo 64 Preußiſche Kubikzolle enthält, im Verkehre auch ferner noch einſtweilen geſtattet ſein ſoll.

Braunſchweig, am 10. Januar 1838.

Herzogl. Braunſchweig=Lüneburgiſches Staatsminiſterium.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

(5.) Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Miniſterial-Commiſſion betreffend.

D. D. Braunſchweig, am 11. Januar 1838.

Da des regierenden Herzogs Durchlaucht gnädigſt geruhet haben, neben denjenigen Staatsbeamten, welche von Amtswegen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Miniſterial-Commiſſion ſind, für die verſchiedenen Sectionen dieſer Behörde folgende ordentliche und außerordentliche Mitglieder zu ernennen, nämlich:

1. für die Section der innern Landesverwaltung und der Polizei,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Landesdirector Pini,
den Oberappellationsrath Spies,
den Kreisdirector von Geyſo,

zum außerordentlichen Mitgliede:

den Geheime-Finanzrath Gravenhorſt;

2. für die Section der Finanzen und der Handels-Angelegenheiten,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Finanzrath Mengen,
den Finanzrath von Hantelmann,
den Cammeraſſeſſor de Dobbeler;

zu außerordentlichen Mitgliedern:

den Banquier C. D. Löbbecke,
den Baurath Liebau;

3. für die Section der Juſtiz,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Oberappellationsrath Günther,
den Hofrath Breymann,
den Kreisgerichtsdirector Rabert;

Digitized by Google

zum außerordentlichen Mitgliede:
den Fürſtl. Lippiſchen Geheimerath und Oberappellationsrath von Strombeck;
4. für die Section der geiſtlichen und Schul-Sachen,
zu ordentlichen Mitgliedern:
den Conſiſtorialrath, Abt Bank,
den Profeſſor Krüger,
den Paſtor Sallentien;
zu außerordentlichen Mitgliedern:
den Hofrath Petri,
den Superintendenten Biſchoff;
5. für die Section der Militair-Sachen,
zu ordentlichen Mitgliedern:
den Generalmajor von Wachholtz,
den Obriſten von Holſtein,
den Major Morgenſtern;
zum außerordentlichen Mitgliede:
den Obriſtlieutenant von Normann;
6. für die Section zur Entſcheidung von Competenzſtreitigkeiten:
den Oberappellationsgerichts-Präſidenten Weitenkampf,
den Oberappellationsrath Dedekind,
den Hofrath Brinkmeier,
den Cammerrath Krüger;
ſo wird ſolches, in Gemäßheit des §. 4. des Geſetzes über die Organiſation der Miniſterial-Commiſſion vom 12. Octbr. 1832, hierdurch bekannt gemacht.

Braunſchweig, am 11. Januar 1838.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſches Staatsminiſterium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.
№ 3.

Braunſchweig, den 19. Januar 1838.

(6.) Geſetz, die Abänderungen des Tarifs der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben vom 23. April 1835 betreff. d. d. Braunſchweig, den 12 Januar 1838.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

In Beziehung auf den Artikel 2 der unterm 20. December v. J. publicirten Uebereinkunft Lit. E. vom 1. November v. J. und die dazu gehörige Beilage, die Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs mit den zum Zollvereine gehörigen Staaten betreffend, wollen Wir die unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände beſchloſſenen Abänderungen des Tarifs der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben vom 23. April 1835 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

§. 1.

Die Eingangs-Abgabe für Vieh, welches über die Grenzen des Braunſchweig-Hannoverſch-Oldenburgiſchen Steuervereins-Gebietes eingeführt wird, Abſchnitt 2 des Tarifs, Satz № 59, Lit. c., d. und e. wird

Digitized by Google

Lit. c. für Ochſen von 1 ℛ 12 ggr auf 2 ℛ 12 ggr
„ d. „ Kühe (mit Ausſchluß der Rinder) von 1 ℛ auf 1 ℛ 12 ggr
„ e. „ Schweine (mit Ausſchluß der Ferken) von 10 ggr auf 12 ggr

für das Stück erhöhet.

§. 2.

Für den Verkehr über die Grenzen des Braunſchweig-Hannoverſch-Oldenburgiſchen Steuervereins-Gebietes gegen die zum Königl. Preußiſchen Zollſyſteme gehörigen Länder des Zollvereins wird

a. die Eingangs-Abgabe für Leinewand, Abſchnitt 2 des Tarifs, Satz № 19 c. und zwar
   1) für Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues von 4 ggr für den Centner;
   2) für Leinewand, andere, ungebleicht, und ungefärbt, ungebleichten Zwillich und Drillig von 1 ℛ 1 ggr für den Centner;
b. die Ausgangs-Abgabe für Flachs und Hanf, Abſchnitt 2 des Tarifs, Satz № 19 a. 1. von 4 ggr für den Centner aufgehoben, und
c. die Eingangs-Abgabe für Getraide, Abſchnitt 2 des Tarifs, Satz № 22 a., und zwar
   1) für Rocken, gedörrten, und Weizen von 1 ggr 4 ₰
   2) für Bohnen, Erbſen und ungedörrten Rocken von 1 ggr

3) für Buchweizen, Gerſte und Hafer von 8 ₰ auf 6 ₰ für den Himten herabgeſetzt.

Mengekorn unterliegt nach wie vor der Abgabe, welcher die am höchſten beſteuerte Fruchtart der Miſchung unterworfen iſt.

§. 3.

Dieſes Geſetz tritt ſofort in Kraft.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime=Canzlei=Siegels.

Braunſchweig, am 12. Januar 1838.

(L. S.)

Auf Höchſten Special=Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 4.

Braunſchweig, den 23. Januar 1838.

(7.) Bekanntmachung des Herzogl. Steuercollegiums, die Ausfuhr vom Branntwein aus dem Zoll-Vereinsgebiete betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 10. Januar 1838.

Auf Requiſition des Königl. Preußiſchen Provinzial-Steuerdirectors zu Magdeburg wird folgende, mit dem 1. Jan. d. J. in dem Fürſtenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried, dem Amte Calvörde, dem dieſſeitigen Antheile an dem Dorfe Pabſtdorf und in dem Dorfe Heſſen in Kraft getretene

Bekanntmachung
wegen Steuervergütung bei der Ausfuhr vom inländiſchen Branntwein.

Durch Vervollkommnung der Branntweinfabrikation iſt die Productionsfähigkeit der inländiſchen Branntweinbrennereien ſo ſehr geſteigert worden, daß dadurch ein erhebliches Mißverhältniß zwiſchen den bisherigen Vergütungsſätzen für ausgeführten Branntwein nach der Bekanntmachung des Finanzminiſterii vom 26. Decbr. 1825 und der für denſelben wirklich erlegten Fabrikationsſteuer zum Nachtheil der Steuercaſſe eingetreten iſt.

Zur Beſeitigung dieſes Mißverhältniſſes, und um zugleich den Wünſchen der Exportanten wegen Erleichterung des Abfertigungsverfahrens bei der Branntweinausfuhr im Großen nach dem Auslande, in zuläſſiger

Digitized by Google

Weiſe zu entſprechen, werden in Gefolge Allerhöchſter Kabinetsordre vom 4. d. M., mit Aufhebung der vorgedachten Bekanntmachung, und insbeſondere der darin bewilligten Vergütungsſätze, folgende anderweite Beſtimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Vom 1. Juli d. J. an ſoll für das Quart des im Inlande gefertigten Branntweins, wenn derſelbe mindeſtens eine Alkoholſtärke von fünf und dreißig Grad nach Tralles erreicht, bei der Ausfuhr über die Grenzen des Zollvereinsgebiets hinaus nach dem Auslande eine Steuervergütung nach folgenden Sätzen gewährt werden, als:

bei einer Stärke	Sgr.	Pf.
von fünf und dreißig bis neun und dreißig Grad	—	Sechs
» vierzig bis vier und vierzig Grad . . .	—	Sieben
» fünf und vierzig bis neun und vierzig Grad	—	Acht
» funfzig bis vier und funfzig Grad . .	—	Neun
» fünf und funfzig bis neun und funfzig Grad	—	Zehn
» ſechszig bis vier und ſechszig Grad . .	—	Elf
» fünf und ſechszig bis neun und ſechszig Grad	Ein	—
» ſiebenzig bis vier und ſiebenzig Grad .	Ein	Ein
» fünf und ſiebenzig bis neunundſiebenzig Gr.	Ein	Zwei
» achtzig und ein und achtzig Grad . .	Ein	Vier
» zwei und achtzig und drei und achtzig Grad	Ein	Fünf
» vier und achtzig und fünf und achtzig Grad	Ein	Sechs
» ſechs u. achtzig und ſieben u. achtzig Grad	Ein	Sieben
» acht und achtzig und neun und achtzig Grad	Ein	Acht
» neunzig Grad und darüber	Ein	Neun

2. Nur diejenigen Brennerei-Inhaber haben Anſpruch auf die vorſtehende Vergütung, welche die Maiſchſteuer nach dem vollen Satze von Ein und einem halben Silbergroſchen für 20 Quart. Maiſchraum entrichten und mindeſtens nach Verhältniß einer Produc-

tion von Einhundert Eimern Branntwein zu 50 Grad Stärke jährlich ſteuern.

3. Eine Steuervergütung ſindet nur bei Verſendungen Statt, welche mindeſtens Einen Eimer Branntwein betragen.

4. Der Betrag der einem Brennerei-Inhaber zu gewährenden Ausfuhrvergütung darf in der Regel in einem Jahre nicht über zwei Drittheile der von ihm in demſelben entrichteten Branntweinſteuer betragen, wobei nach Maßgabe der Umſtände auf den am Anfange des Jahrs erweislich vorhandenen Branntweinbeſtand Rückſicht genommen werden ſoll.

Brennerei-Inhaber, welche lediglich Branntwein zum Abſatze nach dem Auslande fabriciren, können Ausfuhrvergütung bis zum vollen Betrage der von ihnen erlegten Branntweinſteuer erhalten. Daſſelbe kann ausnahmsweiſe auch bei anderen Brennereien dann Anwendung finden, wenn beſondere Conjunkturen einen Abſatz von inländiſchem Branntwein im Großen nach dem Auslande außergewöhnlich herbeiführen. Nähere Vorſchriften für ſolche Fälle ertheilt die Provinzial-Steuerbehörde.

5. Behufs der Ausfuhrvergütung erhält der Brennerei-Inhaber von der Provincialſteuerbehörde einen für eine beſtimmte Friſt geltenden Haupt-Zuſageſchein, in welchem die Grenzämter, über welche der Ausgang des Brannteweins erfolgen darf, beſtimmt und die ſonſt bei der Exportation überhaupt oder insbeſondere zu erfüllenden Bedingungen vorgeſchrieben werden. Auf den Grund dieſer Haupt-Zuſageſcheine oder beglaubter Abſchriften derſelben, welche das Hauptamt, in deſſen Bezirk die Brennerei liegt, in Fällen des Bedarfs ertheilt, findet die Abfertigung des ausgehenden Brannteweins Statt.

Digitized by Google

6. Die Ausfuhr darf in der Regel nur über ein Haupt-Zollamt geſchehen.

Wird dieſelbe über ein zu dergleichen Abfertigungen ausnahmsweiſe befugtes Nebenzollamt I. geſtattet, ſo beſtimmt der Hauptzuſageſchein hierüber das Nähere.

7. Bei der Branntweinausfuhr iſt folgendes Abfertigungsverfahren die Regel:

Jede Verſendung wird mit dem Haupt-Zuſageſchein oder einer beglaubten Abſchrift deſſelben bei demjenigen Hauptamte, in deſſen Bezirk die Brennerei liegt, zur Reviſion geſtellt, und dieſe speciell auf Stärke und Menge des Branntweins gerichtet. Der Befund der Reviſion, die zu bewirkende Verſiegelung an Spund und Zapfen der Gebinde, nebſt deren Zahl und Nummern, werden auf dem Zuſageſchein amtlich vermerkt, wonächſt der unter Begleitung wirklich erfolgte Ausgang der Verſendung, ſofern derſelbe bei dem nämlichen Hauptamte Statt findet, auf dem Zuſageſchein beſcheinigt wird. Soll dagegen der Ausgang in einem andern Hauptamtsbezirk, oder über eine andere Amtsſtelle Statt finden, ſo muß der nach den obigen Vorſchriften abgefertigte Branntwein binnen einer auf dem Zuſageſchein zu beſtimmenden Friſt mit demſelben zu dem Ausgangsamte gebracht werden.

Bei dieſem wird die ſpecielle Reviſion wiederholt, und wenn ſich dabei, nach unverletzt befundenem Verſchluſſe mit dem Reſultate der Reviſion, bei dem erſten Abfertigungs-Amte Uebereinſtimmung ergiebt, der Zuſageſchein in derſelben Art, wie beim unmittelbaren Ausgange erlediget, und mit der amtlichen Beſcheinigung der Exportation verſehen, an dasjenige Hauptamt zurückgeſandt, in deſſen Bezirk

Digitized by Google

die Brennerei belegen und von welchem die Vorabfertigung des Transports bewirkt iſt. Von dem letztgedachten Hauptamte wird auf den Grund und unter Beifügung der Zuſageſcheine die Vergütungsberechnung aufgeſtellt und in doppelter Ausfertigung an die Provinzial-Steuerbehörde zur Anweiſung der Vergütung eingeſandt.

8. Als Ausnahme von obiger Regel wird geſtattet, daß bei größeren Verſendungen aus Brennereien, die ſich nicht an dem Orte, wo das Hauptamt ſeinen Sitz hat, befinden, die Hinſchaffung des Branntweins zur Amtsſtelle, Behufs der Vorabfertigung durch Reviſion und Verſiegelung der Gebinde, dann unterbleiben kann, wenn der Brennerei-Inhaber bei Anmeldung des Transports darauf anträgt und amtlich Ueberzeugung davon genommen iſt, daß ſich noch eine mit der Anmeldung übereinſtimmende Menge von Branntwein der angegebenen Stärke wirklich im Beſtande der Brennerei findet.

Der Brennerei-Inhaber muß die Verſendung in ſolchen Fällen dem Hauptamte mit Angabe der Menge und Stärke des Branntweins und der Anzahl der Gebinde, aus welchen der Transport beſteht, ſchriftlich anmelden, wonächſt der Zuſageſchein ausdrücklich auf den Grund dieſer Anmeldung ausgefertigt wird.

Es findet ſodann erſt beim Ausgangsamte die ſpezielle Reviſion der Gebinde und ihres Inhalts Statt, auf deren Grund die Ausgangs-Beſcheinigung auf dem Zuſageſcheine erfolgt. Geringe Differenzen bei der Menge umd Stärke des Branntweins zwiſchen der erſten Anmeldung und dem Reviſionsbefunde der ſchließlichen Abfertigung können, beſonders wenn das Ergebniß der Ermittelung hinter der Anmeldung

Digitized by Google

zurückbleibt, überſehen werden, auch wird die Uebereinſtimmung der Anzahl und Größe der einzelnen Gebinde, aus welchen der Transport beſteht, mit der erſten Anmeldung des Brennerei-Inhabers in ſolchen Fällen nicht durchaus verlangt.

Welchen Brennerei-Inhabern und für welche Transporte die vorſtehende Ausnahme zuzugeſtehen, beſtimmt die Provinzial-Steuer-Behörde durch die Hauptzuſageſcheine.

9. In der Regel haben nur Branntweinbrennerei-Inhaber für den unmittelbar von ihnen nach dem Auslande abgeſetzten Branntewein Anſpruch auf Steuervergütung.

Zur Erleichterung der Branntewein-Exportation im Großen nach dem Auslande, insbeſondere zur See, wird aber geſtattet, daß dieſer Anſpruch auf ſchriftliche Anmeldung bei dem Hauptamte des Bezirks, in welchem die Brennerei belegen iſt, auf einen Dritten übertragen werden kann.

In der vorſchriftsmäßigen amtlichen Abfertigung ſolcher Branntewein-Transporte wird hierdurch nichts geändert, ſondern der Exportant erhält durch die auf dem Zuſageſcheine amtlich vermerkte Uebertragung nur die Befugniß, nach bewirkter Ausfuhr des Brannteweins, auf den Grund des durch amtliche Beſcheinigung völlig erledigten Zuſageſcheins die zuſtändige Vergütung bei dem Hauptamte des Bezirks, zu welchem die Brennerei gehört, a Conto des Brennerei-Inhabers, und ſoweit dieſe Zahlung nach der Steuerabrechnung mit demſelben und nach den allgemeinen Vorſchriften fällig iſt, gegen ſeine Quittung in Empfang zu nehmen.

Vorſtehende Erleichterung muß von dem Brennerei-Inhaber bei dem an die Provinzial-Steuerbehörde zu

Digitized by Google

richtenden Antrage auf Ertheilung des Haupt-Zuſageſcheins jedesmal beſonders nachgeſucht und von derſelben durch Vermerk auf dem Scheine, unter Feſtſetzung der geringſten Menge des jedesmaligen Transports, für welchen Uebertragung ſtattfinden kann, bewilligt werden.

10. Unter Bezugnahme auf die Beſtimmuug des §. 6 der Bekanntmachung des Finanzminiſteriums vom 27. Decbr. 1825 wegen Creditirung der Branntweinſteuer, wird ferner die Abführung von inländiſchem Branntwein zu einer Packhofsniederlage, behufs der zu bewirkenden mittelbaren Ausfuhr aus derſelben, nach dem Auslande gegen Vergütung geſtattet.

Die Abfertigung des Branntweins geſchieht auch in ſolchen Fällen nach den vorſtehenden allgemeinen und ſpeciellen Feſtſetzungen mit dem Unterſchiede, daß die Beſcheinigung des Hauptamtes in der Packhofsſtadt über die richtige Ablieferung des Branntweins nach Menge und Stärke zur amtlichen Niederlage die Stelle der Exportationsbeſcheinigung vertritt und die Vergütung oder Steuerabſchreibung vom Creditconto des Brennerei-Inhabers in derſelben Art, wie bei erfolgter Ausfuhr des Branntweins nach dem Auslande ſtattfindet.

Da der zu Packhofsniederlagen abgeführte inländiſche Branntwein durch die dafür gewährte Vergütung dem unverſteuerten Lagergute hinzutritt, ſo kann derſelbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unverſteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr zurückverſetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage nach dem Auslande, innerhalb der durch die Packhofsreglements vorgeſchriebenen Lagerfriſt, völlig ſteuerfrei erfolgt.

11. Eine erwieſene Defraudation der Fabrikations-

Digitized by Google

ſteuer, oder eine heimliche Wiedereinbringung des zur Ausfuhr beſtimmten Branntweins zieht, außer der geſetzlichen Beſtrafung, den Verluſt des fernern Anſpruchs auf Steuervergütung bei der Exportation nach ſich, ſo wie durch jeden Mißbrauch der übrigen überhaupt widerruflichen Erleichterungen die Entziehung derſelben verwirkt wird.

Berlin, den 19. Juni 1836.

Finanz-Miniſterium. Graf v. Alvensleben.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Braunſchweig, den 10. Januar 1838.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſches Steuer-Collegium.

v. Amsberg.

Digitized by Google

(8.) Bekanntmachung des Herzoglichen Steuer-Collegiums, das Regulativ über die Behandlung der von Meſſen außerhalb des Zollvereins-Gebiets ſteuerfrei in daſſelbe zurückgehenden Manufactur- und Fabrikwaaren betreffend. d. d. Braunſchweig den 11. Januar 1838.

Auf Requiſition des Königlich Preußiſchen Provinzial-Steuer-Directors zu Magdeburg, wird das für das Fürſtenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried, das Amt Calvörde, den dieſſeitigen Antheil an dem Dorfe Pabſtorf und das Dorf Heſſen, ſeit dem 1. Jannar d. J. gültige

Regulativ

über die Behandlung der von fremden Meſſen ſteuerfrei zurückgehenden Manufactur- und Fabrikwaaren.

In Gemäßheit des §. 77. der Zollordnung, werden werden hiermit über die Bedingungen, unter welchen die zollfreie Zurückbringung unverkaufter inländiſcher Manufactur- und Fabrikwaaren von ausländiſchen Meſſen ſtatt finden kann, folgende Beſtimmungen ertheilt.

§. 1.

Es iſt geſtattet, die in den anliegenden Verzeichniſſen unter *A* und *B* benannten inländiſchen Fabrikate auf die Meſſen zu Braunſchweig, Botzen, Baſel, Zurzach, St. Gallen und Zürich mit dem Rechte zu ſenden, den unverkauften Theil derſelben unter den nachfolgenden Bedingungen und Maßgaben ſteuerfrei zurückbringen zu dürfen.

Dieſe Erlaubniß kann für die, in dem Verzeichniſſe

Digitized by Google

A. genannten Waaren=Artikel nur Fabrikanten für die in ihren Anſtalten ſelbſt gefertigten Waaren ertheilt werden.

Für die in dem Verzeichniſſe *B.* genannten Waaren können auch Fabrikanten, welche zugleich mit Waaren, die in ihren eigenen Fabriken nicht gefertigt worden, Handel treiben, und Kaufleute die Erlaubniß erhalten.

Für andere, als die in den Verzeichniſſen genannten, Waaren=Artikel iſt die Erlaubniß beſonders nachzuſuchen.

Die Erlaubniß ſoll überall nur ſolchen Gewerbetreibenden gegeben werden, welche ſich den Ruf der perſönlichen Zuverläſſigkeit und der gewerblichen Solidität erworben haben. Fabrikanten, welche gleichartige Waaren, ſowohl im In= als im Auslande fertigen, und Kaufleute, welche gleichartige Waaren, ſowohl aus in= als ausländiſchen Lagern, zur Meſſe führen, bleiben von der Erlaubniß des ſteuerfreien Verkehrs mit fremden Meſſen ausgeſchloſſen.

§. 2.

Gegenſtände der Verzehrung, als Branntewein, Taback u. ſ. w. dürfen nicht ſteuerfrei zurückgeführt werden.

§. 3.

Die Verſender müſſen den Erlaubnißſchein bei dem Provinzial=Steuer=Director nachſuchen, und die fremden Meſſen, welche ſie beſuchen wollen, ſowie die zu denſelben zu verſendenden Waaren=Artikel, benennen. Der Erlaubnißſchein kann nur für zwei Jahre ertheilt, und muß nach deren Ablauf gegen einen neuen ausgewechſelt werden. Der Erlaubnißſchein legitimirt den Inhaber zur Verſendung und zum ſteuerfreien Wiedereingange, und darf von jedem nur für ſich ſelbſt gebraucht werden.

§. 4.

In dem Erlaubnißſcheine ſchreibt der Provinzial=Steuer=Director ein, der verſendenden Fabrik nahe gelegenes Zoll= oder Steuer=Amt vor, bei welchem die

Digitized by Google

Waaren, die zur Meſſe ins Ausland geſendet werden ſollen, angemeldet werden müſſen.

§. 5.

Die Anmeldung muß enthalten:

a. die Benennung der Waaren nach den Sätzen der Erhebungs-Rolle,
b. das Netto-Gewicht derſelben mit Buchſtaben,
c. die Anzahl, Marke und Nummer der Collis,
d. das Haupt-Zoll-Amt, über welches die Waaren ausgeführt werden ſollen,
e. die Benennung der zu beſuchenden Meſſe,
f. den Ort, wohin die unverkauften Waaren zurückgehen ſollen, und
g. Ort, Datum und Namensunterſchrift des Verſenders.

Ein Muſter zu ſolchen Anmeldungen (C.) liegt hierbei. Gedruckte Exemplare werden jedem Verſender durch das Amt, wo die Anmeldung von ihm geſchehen muß, nach Bedarf, gegen Erſatz der Druckkoſten, das Stück für 4 Pfennige zugeſtellt werden.

In dem der Anmeldung beizufügenden Waaren-Verzeichniſſe ſind die Waaren nach der im Handel gangbaren Benennung anzugeben, und es muß, neben den einzelnen Waarenpoſitionen, Raum zur Anmerkung der amtlichen Bezeichnung gelaſſen werden.

Die Anmeldung, ſo wie das Verzeichniß, ſind in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

§. 6.

Die Anmeldungen ſollen nur angenommen werden, wenn ſolche für ſeidene, und die zur tarifmäßigen Gattung der kurzen Waaren gehörenden Artikel mindeſtens auf einen Centner, und für die übrigen mindeſtens auf fünf Centner lauten.

Digitized by Google

§. 7.

Mit dieſer Anmeldung ſind die Waaren dem Abfertigungs-Amte zur Prüfung des Netto-Gewichts und zur Bezeichnung zuzuſtellen. Als Bezeichnungs- und Erkennungsmittel ſiud zuläſſig:

a) beſondere Stempel oder Siegel,
b) beigefügte Proben.

§. 8.

Es ſteht jedem Verſender frei, zu dem Stempel oder Siegel, mit welchem das Abfertigungs-Amt die Waaren zu verſehen hat, eine ihm gefällige Zeichnung dem Provinzial-Steuer-Director einzuſenden, welcher die Anfertigung auf Koſten des Verſenders bei dem Finanz-Miniſterium in Antrag bringt. Der Stempel oder das Siegel darf jedoch nur von dem Verſendungs-Amte verwahrt und gebraucht werden.

§. 9.

In der Regel iſt die Bezeichnung durch Stempelung (§. 7 a und b) der Waaren, oder durch geſtempelte Bleie, welche unmittelbar an der Waare oder auf dem Knoten einer die Waare mit dem Bleie in Verbindung habenden Schnur angebracht werden, zu bewirken. Wo dieſe Bezeichnungsweiſe dem Verſender nicht zugeſagt, oder vom abfertigenden Amte nicht angemeſſen gefunden wird, tritt die Plombirung der Packete von beliebiger Größe unter gleichzeitiger Verſiegelung von völlig gleichen Proben in einer der Anmeldung beizufügenden Muſterkarte ein.

§. 10.

Es iſt nicht erforderlich, daß die Verſender alle zu verſendenden Waaren der Bezeichnung unterwerfen, es ſteht vielmehr ganz in ihrer Wahl, welchen Theil derſelben ſie bezeichnen laſſen wollen. Es dürfen aber

Digitized by Google

nur die von dem Verſendungsamte bezeichneten oder verſchloſſenen Waaren ſteuerfrei zurückgebracht werden.

§. 11.

Die mit der Verſendungsabfertigung nach §. 4 beauftragten Aemter geben, nach Anleitung der Verſendungs-Beſcheinigung im Anmeldungsformulare, die Erkennungsmittel im Waarenverzeichniſſe ſorgfältig an, ſetzen die Friſt, innerhalb deren der Ausgang der Waare über das bezeichnete Haupt-Zoll-Amt erfolgen muß, feſt, und verbinden das Verzeichniß durch das Amtsſiegel mit der Anmeldung ſelbſt. Die einzelnen Waarencollis werden verbleiet und brutto verwogen. Hiernächſt werden die Waaren mit einem Exemplar der Anmeldung dem Verſender ausgehändigt. Das zweite Exemplar bleibt beim Amte.

§. 12.

Der Verſender geſtellt die von dem Abfertigungsamte übergebenen Waaren mit dem empfangenen Exemplare der Anmeldung dem Haupt-Zollamte, über welches der Transport ausgehen ſoll. Dieſes prüft den äußern Verſchluß und überzeugt ſich durch Einſicht des Waarenverzeichniſſes, daß die Waarenbezeichnung überall angemerkt iſt. Ergiebt ſich hieraus kein Zweifel wegen des ordnungsmäßigen Zuſtandes des Transports, ſo werden die Waarencollis uneröffnet über die Grenze gelaſſen. Bei erheblichen Bedenken hingegen werden die Collis geöffnet und mit der Anmeldung verglichen.

Wenn das Verſendungsamt zugleich Ausgangsamt iſt, ſo folgt der im §. 11. vorgeſchriebenen Abfertigung unmittelbar der Ausgang.

Wenn die Waare nicht innerhalb der im §. 11 angedeuteten Friſt ausgeht, und dies durch die im folgenden §. beſchriebene Beſcheinigung nachgewieſen wird, ſo geht der Verſender, vorbehältlich des geſetzlichen

Digitized by Google

Verfolgs der unwahren Angabe, des etwa eigenmächtig gelöſ'ten amtlichen Verſchluſſes und des Verbleies oder der mißbräuchlichen Benutzung der zur Meſſe abgefertigten Collis zu andern Zwecken, des fernern Anſpruchs auf den Genuß der regulativmäßigen Erleichterungen verluſtig, und iſt ferner nicht befugt, Waaren mit amtlicher Abfertigung nach fremden Meſſen gegen den Genuß der Steuerfreiheit bei ihrer Zurückkunft zu verſenden.

§. 13.

Das Haupt-Zollamt nimmt das vom Waarenführer empfangene Anmeldungs-Exemplar an ſich und fordert demſelben die Erklärung ab:

ob der unverkaufte Theil der Waaren auf derſelben Straße zurückgehen, oder über ein anderes, und welches Haupt-Zollamt wieder eingebracht werden ſolle?

Im erſten Falle bleibt die Anmeldung bei dem Ausgangsamte, in dem andern überſendet es dieſelbe mit der nächſten Poſt dem Haupt-Zollamte, über welches die verkauften Waaren wieder eingehen ſollen.

Außerdem ſtellt das Ausgangsamt über jede mittelſt Anmeldung bei demſelben zur Reviſion geſtellte Meſſwaarenpoſt eine Beſcheinigung der Empfangnahme der Anmeldung und des Ausgangs der darauf verzeichneten Waaren, nach Nummer, Datum und Inhalt der Anmeldung und Bezeichnung des Verſenders aus, und fertigt dieſen Ablieferungsſchein mit umgehender Poſt demjenigen Amte zu, welches die Abfertigung bewirkt und die darüber ſprechende Anmeldung expedirt hat.

§. 14.

Die Angabe des Wiedereingangsamtes kann ſpäterhin abgeändert werden, jedoch muß dies ſo zeitig

geſchehen, daß die Anmeldung dem gewählten Eingangsamte dergeſtalt zugeſendet oder von demſelben wieder eingezogen werden kann, daß ſolche beim Eintreffen der Güter vorhanden iſt. Sonſt müſſen dieſe ſo lange in Verwahrſam des Amts bleiben, bis die Anmeldung eingegangen iſt.

§. 15.

Nur unverkaufte und mit zweifelsfreien Erkennungsmitteln (§. 7.) verſehene Waaren können ſteuerfrei zurückgeführt werden, und zwar immer nur für den Ausſteller der Verſendungsanmeldung, weil die darin in Bezug genommene Erlaubniß rein perſönlich iſt und darum auf einen Andern nicht übertragen werden kann.

§. 16.

Sämmtliche zu einer Ausgangs-Anmeldung gehörenden Waaren müſſen auf einmal zurückgebracht werden, wenn das Recht des ſteuerfreien Wiedereingangs in Anſpruch genommen werden ſoll, und es iſt ohne Ausnahme unterſagt, die in einem Transporte ausgeführten Waaren in verſchiedenen Transporten ſteuerfrei zurückzubringen.

§. 17.

Die unverkauften Waaren dürfen nur ſteuerfrei zurückgeführt werden:

a) nach dem Verſendungsorte,
b) nach den Vereinsländiſchen Meſſplätzen Frankfurt a. O., Naumburg a. S., Leipzig und Frankfurt a. M.

Fabrikanten, welche von ihren Fabrikaten an mehreren inländiſchen Orten ſtehende Lager halten, ſoll jedoch verſtattet werden, auch den Lagerort für den Zweck der ſteuerfreien Rückkehr als Verſendungs-Ort anſehen zu dürfen, dergeſtalt, daß die aus den Magazinen des

Digitized by Google

einen Orts verſandten Waaren auch in einem andern Lagerorte wieder in ſteuerfreien Verkehr treten dürfen, wenn in dem Lagerorte ein Haupt=Zoll= oder Haupt=Steuer=Amt ſeinen Sitz hat.

Dieſe Ausnahme muß jedoch in dem Erlaubniß=Scheine beſonders ausgedrückt werden.

§. 18.

Das Eingangs=Amt läſſt die Waaren unter Verbleiungs= und Begleitſchein=Controle ein, und ſendet die ihm nur zur allgemeinen Reviſion dienende Anmeldung (§. **13.**) unfehlbar mit nächſter Poſt an dasjenige Amt im Innern, wo der Waarenführer ſeine Schlußabfertigung (§. **17.**) ſuchen will.

§. 19.

Die zu zwei verſchiedenen ausländiſchen Meſſen angemeldeten Waaren (cf. §. **5.** litt. c.) genießen freien Durchgang, wenn noch ungeöffnete Collis mit unverletzten Bleien zurückkommen, oder wenn der Waarenführer die in geöffneten Collis zurückkommenden Waaren einer genauen Bewährung, nach Anleitung der Ausgangs=Anmeldung im Eingangs=Amte, unterwerfen will. Im letztern Falle werden Anmeldung und Verzeichniß mit rother Dinte genau berichtigt, die geöffneten Collis werden wieder verbleiet, und die Anmeldung mit dem Verzeichniſſe gelangen, mit den erläuterten Bemerkungen verſehen, ebenſo an das gewählte Ausgangs=Amt, als wenn eine urſprüngliche Abfertigung erfolgt iſt. Die diesfällige Abfertigungs=Beſcheinigung wird auf der dritten Seite des Anmeldungs=Formulars ausgeſtellt.

§. 20.

Macht der Waarenführer auf die Vergünſtigung

Digitized by Google

der freien Durchfuhr keinen Anſpruch, ſo werden die Waaren gleich fremden, unter Verbleiungs- und Begleitſchein-Controle an das gewählte Ausgangs-Amt abgefertigt, und Anmeldung nebſt Verzeichniß wird demſelben mit der Poſt überſandt.

§. 21.

Der Wiedereingang der nach einem fremden Meſſorte ausgeführten, und dann nach einem fremden Meſſorte wieder durchgegangenen Waaren muß jederzeit über das letzte Ausgangs-Amt Statt finden, und nach dem Wiedereingange muß entweder bei dem urſprünglichen Abfertigungs-Amte im Innern, oder bei dem Haupt-Amte eines inländiſchen Meſſplatzes (wenn dieſer in derjenigen Länderabtheilung liegt, zu welcher das Eingangs-Amt gehört) die ſchließliche Abfertigung erfolgen, und es iſt nicht zuläſſig, ſolche Waaren zum drittenmal nach einem fremden Meſſplatze auf die erſte Abfertigung zu verſenden.

§. 22.

Waaren, welche nur zu einer fremden Meſſe angemeldet werden, müſſen binnen ſechs Monaten, und Waaren, welche unmittelbar hinter einander zu zwei fremden Meſſen gehen, binnen zwölf Monaten zur Schluß-Abfertigung gebracht werden. Nach Ablauf dieſer Friſten ſollen die Gränz-Zoll-Aemter, bei denen die Anmeldungen zurückgeblieben (cf. §§. 13 und 14.), die verjährten Anmeldungen vernichten.

§. 23.

Sollte wider Erwarten ein Verſender das in ihn geſetzte Vertrauen mißbrauchen und Verfälſchungen und Defraudationen ſelbſt begehen, oder Andern dazu behülflich ſein, ſo hat derſelbe, außer der allgemeinen

Digitized by Google

geſetzlichen Beſtrafung dieſer Vergehen, den Verluſt des Rechts der ſteuerfreien Wiedereinfuhr ſeiner Waaren ſogleich bei dem erſten Fall verwirkt

hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Braunſchweig, den 11. Januar 1838.

Herzogl. Braunſchweig=Lüneburgiſches Steuer=Collegium.

v. Amsberg.

Digitized by Google

(A.)

Verzeichniß
derjenigen
Waaren welche bei ihrem Zurückbringen von auswärtigen Meſſen einer genauern Prüfung bedürfen.

1) Seidene und halbſeidene Waaren, ſowohl aus weicher als harter Seide, oder Floretgeſpinnſt, rein oder mit einem andern Spinnmateriale gemiſcht.

Reiche und halbreiche Stoffe,
Glatte, facionirte und brochirte Zeuge,
Tücher und Shawls,
Flor,
Sammet, Petinet,
Strumpf-Waaren,
Bänder und Franzen,
Schnüre.

2) Baumwollene und halbbaumwollene Waaren, rein oder mit andern Spinnmateriale gemiſcht, gefärbt, gedruckt.

Zeugwaaren,
Gaze,
Strumpfwaaren,
Bänder,
Franzen,
Schnüre.

3) Wollene Waaren.

Circaſſienne und Caſſinets,
Mull, feiner,

Digitized by Google

Chalons,
Berakan,
Etamyn (Tamys),
Bombaſin,
Merinos (Zeug),
Merinos=Shawls,
Merinos=Tücher,
Wollcords,
Fußteppiche (feine),
Strumpfwaaren.

4) Leinen=Waaren.

Batiſt,
Linon,
Damaſt, im eigentlichen Sinne,
Kanten,
Leinewand, buntbedruckte,
Strümpfe.

5) Leder.

Kalb= und Roßleder, feines, zu Schuhen und Stiefeln,
Stiefelſchäfte,
Stiefelklappen,
Korduan,
Saffian,
Erlanger Leder,
Sämiſch gahres Leder.

6) Leder=Waaren.

Handſchuhe,
Schuhe,
Stiefel,
Sättel,
} feine,

Digitized by Google

Riemerwerk, feines,
Brieftaſchen, Mappen.

7) Metall=Waaren.

Bijouterien,
Gold= und Silberwaaren,
Gold= und Silbertreſſen=Waaren, ächte und unächte,
Plattirte Waaren,
Bronze=Waaren,
Stahlwaaren, feine, als feine Meſſer, Scheeren,
Lichtputzen.

Digitized by Google

(B.)

Verzeichniß

derjenigen

Waaren, welche bei ihrer Zurückbringung von auswärtigen Meſſen zu einer leichtern Aufſicht beſtimmt ſind.

1) Wollene Waaren.

Tuch,
Kaſemir,
Rattin und Raſch,
Flanell,
Frieß,
Boy,
Kalmuk,
Moll, ordinairer,
Fußdecken, ordinaire,
Serge, ſchwarze,
Gedruckte Zeuge,
Bänder und Schnüre,
Hüthe, ordinaire,
Strumpf-Waaren, geſtrickte,
Franzen.

2) Leinene-Waaren.

Leinewand, graue, weiße und bunt gewirkte,
ferner gefärbte und blau gedruckte,
Zwillig und Drillich, grauer, weißer und bunt gewirkter,
Bänder u. Schnüre (a. m. Wolle od. Baumwolle gemiſchte).

Digitized by Google

3) **Leder.**

Sohlleder aller Art,

Fahlleder und alles ordinaire Schuhmacher= Sattler= und Riemer=Leder,

Weißgahres Leder.

4) **Lederwaaren.**

Ordinaire aller Art.

5) **Metall=Waaren.**

Alle ordinaire gegoſſene, geſchmiedete und gewalzte Waaren aus Eiſen, Stahl, Meſſing, Kupfer und Zinn.

Metall=Knöpfe.

Digitized by Google

(C.)

Anmeldung

über inländiſche Waaren, zur Verſendung nach ausländiſchen Meſſen.

Der unterzeichnete Fabrikant in Seiden- und Halbseiden-Waaren meldet dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Elberfeld mit Bezugnahme auf den von dem Pr. St. Dir. zu Cöln unterm 10. Januar 1823 erhaltenen Erlaubniß-Schein hiermit an, daß er die in dem beiliegenden Verzeichniſſe näher angegebenen Waaren, beſtehend in:

Laufende №	Benennung der Waaren nach den Sätzen der Erhebungs-Rolle.	Netto Gewicht der Waaren, mit Buchſtaben geſchrieben.		der Collis		
		Centner.	Pfund.	Anzahl	Marke.	Nummer.
1	Seiden-Waaren.	Zwanzig.	Sieben und Sechszig.	4	)†(	123, 124, 125, 126
2	Baumwollene Zeuge.	Drei und Dreissig.	Vierzehn.	7	△	127, 128, 129, 130, 131, 132, 133

über das Haupt-Zoll-Amt zu Bingerbrücke zur Meſſe nach Braunschweig verſenden, den unverkauften Theil aber ſpäteſtens in Sechs Monaten (hierher / nach Frankfurt a. O.) zurückbringen will, und verſichert hierbei an Eides ſtatt, daß dieſe Waaren in ſeiner Fabrik-Anſtalt zu Elberfeld gefertigt worden ſind.

Elberfeld, den 30. Januar 1824.

J. S. Simon.

Digitized by Google

Beſcheinigung des Verſendungsamtes.

Von dem unterzeichneten Amte zu Elberfeld ſind die umſtehend angemeldeten Waaren nach dem angegebenen Netto-Gewichte und dem übergebenen Verzeichniſſe nachgeſehen, und es iſt bei den einzelnen Stücken bemerkt worden:

in welche Collis ſie verpackt worden,
mit welchem Zeichen ſie verſehen ſind,
von welchem Zeichen ein Abdruck beigefügt iſt,
von welchen einzelnen Stücken Proben angeſiegelt oder zurückbehalten worden ſind.

Das Bruttogewicht der einzelnen Collis iſt wie folgt ermittelt:

Marke	Nummer	Mit Buchſtaben geſchrieben.	
		Centner	Pfund
	123	Sechs	Zwanzig
	124	Sechs	Fünf und zwanzig
	125	Sechs	Dreizehn
	126	Fünf	Einhundert und Neun
	127	Fünf	Drei und Sechzig
	128	Fünf	Siebenzig
	129	Fünf	Ein und Dreissig
	130	Fünf	Acht
	131	Sechs	Neun und Neunzig
	132	Vier	Sieben und Zwanzig

Ein jedes Colli iſt mit den Bleien des unterzeichneten Amts verſehen, und die Waaren gehen mit dem vom Amte am Schluſſe unterzeichneten und eingeſiegelten Verzeichniſſe, ſo wie mit dieſer Legitimation, zunächſt an das Haupt-Zoll-Amt zu Bingerbrücke.

Elberfeld, den 2ten Februar 1824.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

(Unterſchrift der Beamten.)

Digitized by Google

Beſcheinigung des Grenz-Ausgangs-Amtes.

Obige Waaren ſind dato hier angekommen { Die Plombage iſt richtig befunden. / Wegen mangelhafter Plombage hier nochmals revidirt.

Sie ſind am ſelbigen Tage verbleiet über die Grenze gelaſſen worden.

Die gegenwärtige Anmeldung nebſt dem Verzeichniſſe { bleibt / wird } auf Verlangen (bis zur Zurückkunft der Waaren hier liegen bleiben) (mit nächster Post an das Haupt-Zoll-Amt zu Halberstadt gesandt).

Bingerbrücke, den 15ten Februar 1824.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

(Unterſchrift der Beamten).

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 5.

Braunſchweig, den 23. Januar 1838.

9). Bekanntmachung, die Behandlung der Effecten der Staatsdiener bei Verſetzungen derſelben in die dem Zollſyſteme Preußens unterworfenen Gebietstheile und bei Dienſtreiſen dahin betreffend.
d. d. Braunſchweig, am 10. Januar 1838.

Bei dem Abſchluſſe der durch die Verordnung vom **20.** December **1837** publicirten Uebereinkunft mit dem Königreiche Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins, wegen Anſchluſſes des Fürſtenthums Blankenburg, des Stiftsamtes Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunſchweigſchen Antheiles des Dorfes Pabſtorf und des Dorfes Heſſen an das Zollſyſtem Preußens, iſt von den contrahirenden Regierungen die nachfolgende Separat-Verabredung getroffen worden:

»Zur Beförderung des öffentlichen Dienſtes werden die Effecten

a. derjenigen Staatsdiener, welche in Folge von Anſtellungen oder Verſetzungen aus anderen Theilen Braunſchweigs in die dem Zollvereine anzuſchließenden Herzogl. Gebietstheile einziehen, inſofern derartige Effecten nicht ſchon geſetzlich frei von der Eingangsabgabe ſind, einer ſolchen nach vorgängiger Vereinbarung zwiſchen den beiderſeitigen oberen Steuerbehörden hinſichtlich der zu befreienden Gegenſtände, nicht unterzogen, und

b. derjenigen Staatsdiener, welche zu Gerichts-Viſitationen, Caſſen-Recherchen, Bereiſung der

Forſten, der Berg- und Hüttenwerke ꝛc. und zu anderen Dienſtverrichtungen ſich in jene Gebietstheile begeben, wenn ſie hinſichtlich ihrer Perſonen und des Zweckes ihrer Reiſe ſich legitimiren, an den betreffenden Zoll- und Steuerämtern bei etwaniger Reviſion möglichſt ſchnell abgefertigt werden.«

welche Wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen wollen.

Braunſchweig, am **10**. Januar **1838**.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneb. Staatsminiſterium.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz F. Schulz.

Digitized by Google

(10.) Geſetz, die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben-Ermäßigungen für den Verkehr zwiſchen den Steuervereinsgebiete, und den dem Zollvereine angeſchloſſenen Braunſchweigſchen und Hannoverſchen Landestheile betreffend. d. d. Braunſchweig, den 12. Januar 1838.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

Wir haben mit dem Königreiche Hannover und dem Großherzogthume Oldenburg eine Vereinbarung darüber getroffen, daß für den Verkehr zwiſchen den Braunſchweig-Hannoverſch-Oldenburgiſchen Steuervereins-Gebiete und den dem Preußiſchen Zollvereine angeſchloſſenen Braunſchweigſchen und Hannöverſchen Landestheilen die in dem beigefügten Verzeichniſſe beſtimmten Eingangs- und Ausgangs-Ermäßigungen und Befreiungen eintreten ſollen, zu welchen die Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände erfolgt iſt, und bringen ſolche zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Dieſes Geſetz ſoll ſofort in Kraft treten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 12. Januar 1838.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz

Verzeichniß

derjenigen, aus den, dem Zollverbande des Königreichs Preußen und der übrigen Staaten des Zollvereinseinverleibten Königl. Hannoverſchen und resp. Herzoglich Braunſchweigſchen Gebietstheilen originirenden Gegenſtände, für welche bei dem Eingange in das Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſche Steuer-Vereinsgebiet;

ſowie derjenigen nach jenen Gebietstheilen beſtimmten Gegenſtände, für welche bei dem Ausgange aus dem Steuer-Vereinsgebiete,

eine Befreiung oder resp. Ermäßigung an den zwiſchen Hannover, Oldenburg und Braunſchweig gemeinſchaftlichen Abgaben bewilligt iſt.

A. Gänzlich abgabenfrei bleiben.

a. Beim Eingange in das Steuer-Vereins-Gebiet.

1) Braunſtein; — auf Urſprungs-Beſcheinigungen der betreffenden öffentlichen Behörde.

2) Die Effecten aller Art, der in Folge von Anſtellungen oder Verſetzungen aus den fraglichen Gebietstheilen einziehenden Staatsdiener, zum eigenen Gebrauche; ſofern ſolche Effecten nicht ſchon an ſich geſetzlich frei ſind, jedoch mit Ausſchluß aller Conſumtibilien; — auf Erlaubnißſchein der oberſten Steuerbehörde des Staats, deſſen Diener der Betheiligte iſt.

3) Getraide und Oelſaamen aus der Feldmark des Dorfes Heſſen, bis zu einer demnächſt noch näher

Digitized by Google

zu ermittelnden Quantität und beim Eingange über das Grenz-Steuer-Amt zu Heſſen; auf Certificate einer öffentlichen Behörde, welche von dem Steueramte zu Heſſen zu viſiren ſind.

4) Sandſteine, Quader, behauene (ſ. g. Schachtſteine) für die Herrſchaftlichen Hüttenwerke auf deren Beſcheinigungen.

5) Steinkohlen aus der Grafſchaft Hohnſtein; — auf Urſprungs-Beſcheinigungen einer öffentlichen Behörde.

6) Steifleinen aus der Fabrik zu Heſſen; — auf Certificate des daſigen Steueramts.

b. Beim Ausgange aus dem Steuer-Vereins-Gebiete.

Alle Materialien zum Betriebe der in den fraglichen Gebietstheilen befindlichen Herrſchaftlichen Berg- und Hüttenwerke, welche einer Ausgangs-Abgabe unterliegen; — auf Certificate der empfangenden Herrſchaftl. Werke.

Digitized by Google

B. Ermäßigungen der Eingangs-Abgabe

finden Statt für:

Laufende №	Bezeichnung der Gegenſtände	Tarif-Poſition im II. Abſchnitte	Maßſtab der Verſteuerung	Tarifmäßiger Betrag der Eingangs-Abgabe thlr.	gg.	pf	Ermäßigter Betrag der Eingangs-Abgabe thlr.	gg.	pf.	Bemerkungen
1	Anis	23. a.	Centner	—	18	—	—	6	—	Von den Ortſchaften Timmenrode u. Börnecke bei Blankenburg auf eine Geſammt-Quantität von höchſtens 30 Ctr jährl., beim Eingange über die Grenzämter Braunlage und Heſſen.
2	Branntewein in Fäſſern und Flaſchen, gewöhnlicher Korn- oder Kartoffeln-:	5. a. et b.								Für Branntwein von den Brennern in der Grafſchaft Hohnſtein, dem Amte Elbingerode, dem Fürſtenth. Blankenburg u. dem Stifts-amte Walkenried, für die Uebergangsperiode u. nur für die Hälfte der von dem betreffenden Brenner nachzuweiſenden eigenen Production, bei dem Eingange über die Grenzämter Nürey und Braunlage.
	bis zu 51 Grad nach Tralles	„	„	4	4	—	2	2	—	
	v. 51 bis zu 61 Grad n. Tralles	„	„	5	5	—	2	14	6	
	„ 61 „ „ 71 „ „ „	„	„	6	6	—	3	3	—	
	„ 71 „ „ 81 „ „ „	„	„	7	7	—	3	15	6	
	„ 81 und darüber	„	„	8	8	—	4	4	—	
3	Eiſen und Stahl:									Zu № 3. 4. 5. 6. Ausſchließlich für die Producte der Hannoverſchen und resp. Braunſchweigiſchen Hüttenwerke, auf deren Urſprungs-Certificate.
	a) Eiſen, geſchmiedetes u. gewalztes in Stäben, Stangen und Stücken . .	13. a. 2.	„	1	1	—	—	2	—	
	b) Stahl	13. a. 3.	„	—	18	—	—	1	—	
4	Eiſenblech:									
	a) Schwarz- und Sturzblech unverarbeitet	13. b. 1.	„	—	10	—	—	2	—	
	b) verzinntes, unverarbeitet	13. b. 2.	„	—	18	—	—	2	—	

Laufende №	Bezeichnung der Gegenſtände	Tarif-Poſition im II. Abſchnitte	Maßſtab der Verſteuerung	Tarifmäßiger Betrag der Eingangs-Abgabe thlr.	gg.	pf.	Ermäßigter Betrag der Eingangs-Abgabe thlr.	gg.	pf.	Bemerkungen
5	Eiſen- und Stahl-Drath aller Art	13. c.	Centner	2	2	—	—	6	—	(ohne Thara-Vergütung.)
6	Eiſen-Gußwaare:									
	a) grobe, als: Gitter, Keſſel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren u. ſ. w.	13. d. 1.	"	—	18	—	—	1	—	
	b) feine	36.	"	16	16	—	—	12	—	(ohne Thara-Vergütung.)
7	Eiſen- und Stahlwaaren:									Ausſchließlich die auf Hüttenwerken oder von Handwerkern in den fraglichen Gebietstheilen verfertigten, auf Certificate der Herrſchaftl. Hüttenwerke, ſowohl über ihre eigene Production, als hinſichtlich der Fabrikate der Handwerker über den Verbrauch von Eiſen jener Hüttenwerke zu dieſen Fabrikaten.
	a) geſchmiedete, ordinaire, ohne Politur, ſowohl aus Eiſen, Stahl u. Eiſenblech allein, als in Verbindung mit Holz	13. d. 2.	"	2	2	—	—	6	—	
	b) andere, ſofern ſie nicht zur feinen kurzen Waare gehört	13. d. 3.	"	6	6	—	—	12	—	(a. und b. ohne Thara-Vergütung.)
8	Erde, gelbe	69.	"	—	6	—	—	—	6	Auf Certificate einer öffentlichen Behörde.
9	Glas, Tafel- ohne Unterſchied der Farbe	21. b.	"	2	2	—	—	6	—	Für die Fabrik zu Braunlage bis zu $3/4$ ihrer Production, bei dem Eingange über das Grenzamt Braunlage. (ohne Thara-Vergütung.)
10	Holzſaamen	45.	"	—	4	—	—	—	6	auf Urſprungs-Certificate der Herſchaftlichen Forſtbeamten.

Laufende №	Bezeichnung der Gegenſtände	Tarif-poſition im II. Abſchnitte	Maßſtab der Verſteuerung	Tarifmäßiger Betrag der Eingangs-Abgabe thlr.	gg.	pf.	Ermäßigter Betrag der Eingangs-Abgabe thlr.	gg.	pf.	Bemerkungen
11	Holzwaaren:									
	a) grobe, die von Faßbindern, Böttichern u. ſ. w. angefertigt worden, auch derartige Korb- u. Siebwaare aus ungeſchältem Holze	28. g. 1.	Centner	—	12	—	—	1	—	Ausſchließlich die von Handwerkern in den fraglichen Gebietstheilen verfertigten, unter Beobachtung der von den oberſten Steuerbehörden zu Hannover und resp. Braunſchweig noch näher vorzuſchreibenden Controle-Maßregeln.
	b) andere, aus europäiſchen Holzarten, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Meublen, Hausgeräth und dergl., auch gewöhnl. Korbwaare, von geſchältem Holze . . .	28. g. 2.	"	2	2	—	—	4	—	(ohne Thara-Vergütung.)
12	Marmor, roher	69	"	—	6	—	—	—	6	
13	Marmorarbeiten:									
	a) große, als: Büſten, Platten, Statuen und dergl.	52. c.	"	12 —		—	—	1	—	Auf Urſprungs-Certificate der Herrſchaftlichen Factorei.
	b) kleine, mit Ausnahme der zur feinen kurzen Waare gehörenden	Ausnahme 52. c.	"	6	6	—	—	6	—	ohne Thara-Vergütung.)

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 6.

Braunſchweig, den 24. Januar 1838.

11) Bekanntmachung des Herzogl. Steuer=Collegiums, das Regulativ über die Behandlung der mit den Fahrpoſten im Zollvereins=Gebiete ein= und ausgehenden Waaren betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 11. Januar 1838.

Auf Requiſition des Königl. Preußiſchen Provinzial=Steuerdirectors zu Magdeburg wird das, für das Fürſtenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried, das Amt Calvörde, den dieſſeitigen Antheil an dem Dorfe Pabſtorf und das Dorf Heſſen, ſeit dem 1. Januar d. J. gültige

Regulativ

über

die Behandlung der mit den Fahrpoſten ein= und ausgehenden Waaren.

In Gemäßheit des §. 38 der Zollordnung vom 20. December v. J. wird hiermit näher beſtimmt, was zu beobachten iſt, wenn Waaren oder Sachen mit den Fahrpoſten eingeführt, durchgeführt oder ausgeführt, oder aus einem Theile des Zollvereins=Gebiets in den andern, mit Berührung des Auslandes befördert werden ſollen.

Digitized by Google

A. Waaren, welche mit der Poſt in das Zoll-Vereinsgebiet eingehen, um darin zu bleiben.

1) Verpflichtung, den Poſtſtücken eine Inhalts-Erklärung beizufügen.

§. 1.

Wer Gegenſtände über vier Loth ſchwer, verpackt im Auslande zur Poſt giebt, um ſolche mit derſelben in das Zollvereinsgebiet einführen zu laſſen, hat dem Poſtſtücke (unter welcher Benennung jede Art der Verpackung, ſie beſtehe in Packeten, Ballen, Fäſſern, Kiſten, Körben oder in Briefform ꝛc. verſtanden wird) eine deutlich geſchriebene Erklärung in deutſcher oder franzöſiſcher Sprache offen beizulegen, aus welcher ſich ergeben muß:

a. der Name des Empfängers,
b. der Ort, wohin das Poſtſtück beſtimmt iſt,
c. deſſen Zeichen und Nummern,
d. die Gattung der darin enthaltenen Gegenſtände nach denjenigen Benennungen, womit ſolche im Zolltarife bei den betreffenden Artikeln und Unterabtheilungen deſſelben bezeichnet ſind;
ferner
e. wenn in einem Poſtſtücke mehre ungleichartige Gegenſtände zuſammen gepackt ſind, welche verſchiedenen Erhebungsſätzen für die Eingangsabgabe unterliegen — das Nettogewicht einer jeden Waarengattung;
f. der Ort und der Tag der Ausſtellung dieſer Inhalts-Erklärung und
g. der Name des Verſenders.

Ein Muſter zu einer ſolchen Erklärung liegt hier bei.

Digitized by Google

2) Folgen mangelnder oder unvollſtändiger Inhaltserklärungen.

§. 2.

Wenn die vorgeſchriebene Erklärung (§. 1.) ganz fehlt, oder die dem Poſtſtücke beigefügte, rückſichtlich der Inhaltsangabe, mangelhaft oder unbeſtimmt iſt, und durch die äußerliche Beſichtigung, ohne das Paquet zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gegenſtände darin enthalten ſind, dann wird die Eingangsabgabe nach dem höchſten Erhebungsſatze des Zolltarifs, ohne Rückſicht auf die Gattung der Waaren, welche in einem ſolchen Packete befindlich ſein mögen, erhoben, und zwar:

a. ſobald äußerlich erkannt wird, daß das Poſtſtück nur Flüſſigkeiten enthält, mit 8 Thalern vom Centner Brutto,

b. in allen andern Fällen mit einem Thaler vom Pfunde des nach dem Satze von 25 Pfunden Thara auf den Centner Brutto zu berechnenden Nettogewichts.

3) Erleichterungen hierbei.

§. 3.

Sind die Inhaltserklärungen nur in der Hinſicht unvollſtändig, daß die Gegenſtände zwar im Allgemeinen nach ihrer tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Berückſichtigung der bei der betreffenden Tarif-Poſition etwa vorhandenen Unterabtheilungen angegeben worden, ſo kommt nicht der höchſte Erhebungsſatz des ganzen Tarifs, ſondern nur der höchſte Satz für den in Rede ſtehenden Hauptartikel in Anwendung.

Desgleichen iſt, wenn die Angabe des Nettogewichts verſchiedener, in einem Poſtſtücke zuſammen gepackter und nicht gleich hoch belegter Gegenſtände unterlaſſen

Digitized by Google

worden, die Eingangsabgabe von dem ganzen Inhalte des Packets nach demjenigen Erhebungsſatze zu entrichten, welcher die am höchſten belegte Waarengattung trifft, die ſich in dem Packete befindet.

§. 4.

Auch wird von dem Inhalte der Packete, welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhaltserklärung eingehen, die Eingangsabgabe, jedoch nur nach demjenigen Erhebungsſatze erhoben, womit die darin befindlichen Gegenſtände durch den Zolltarif belegt ſind, wenn in einer das Poſtſtück offen begleitenden Note, oder in der Inhaltserklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß daſſelbe bei der erſten Abfertigungsſtelle geöffnet und nachgeſehen werde, um die Eingangsabgabe nach dem vorgefundenen Inhalte zu beſtimmen.

4) Wo die Abfertigung der eingehenden Poſtſtücke geſchieht.

§. 5.

Die mit der Poſt eingehenden Packete werden im erſten Umſpannungsorte einer Vorabfertigung von Seiten des Zollbeamten unterworfen, wogegen die Erhebung der Eingangsabgabe im Beſtimmungsorte oder in demjenigen dem Wohnorte des Addreſſaten zunächſt gelegenen Orte erfolgt, wo ſich eine zur Erhebung befugte Dienſtſtelle befindet.

5) Vorabfertigung an der Gränze.

§. 6.

Die Vorabfertigung an der Gränze beſteht darin, daß die Poſtſtücke mit den Inhaltserklärungen verglichen, letztere geprüft und erforderlichen Falls, ſoweit es angeht, berichtigt, fehlende Inhaltserklärungen durch Reviſionsnoten erſetzt und die Poſtſtücke nach Umſtänden entweder revidirt oder unter Verſchluß geſetzt werden.

Digitized by Google

Läßt die Beſchaffenheit des Packets einen völlig ſichern Verſchluß nicht zu, ſo wird daſſelbe zu dieſem Zwecke mit entſprechender Emballage auf Koſten des Empfängers verſehen, und der Koſtenbetrag durch die Poſtbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

6) Schlußabfertigung.

a. bei der Dienſtſtelle im Beſtimmungsorte

aa. wenn die Poſtſtücke daſelbſt revidirt werden müſſen.

§. 7.

Befindet ſich im Beſtimmungsorte eine zur Erhebung der Eingangsabgabe befugte Dienſtſtelle, ſo werden die an der Gränze unter Verſchluß geſetzten Poſtſtücke von der Poſtbehörde der Zollerhebungsſtelle überantwortet, von welcher dieſelben, im Beiſein desjenigen, der ſich durch Vorzeigung der Adreſſe als Empfänger ausweiſet, mit der Declaration verglichen, und bei richtigem Befunde nach geleiſteter Abgabenzahlung, verabfolgt werden.

Iſt die Erhebungsſtelle ein Hauptzoll- oder Hauptſteueramt oder ein Nebenzollamt 1. Claſſe, ſo kann die Reviſion, ſobald der Adreſſat ſich meldet, innerhalb der vorgeſchriebenen Dienſtſtunden ohne Aufenthalt geſchehen.

Bei andern Dienſtſtellen darf die Reviſion nur in Gegenwart eines Oberbeamten erfolgen, deſſen Ankunft, wenn er nicht zur Stelle iſt, abgewartet werden muß.

Sollte für einzelne Orte eine Ausnahme hiervon zuläſſig erachtet und die Reviſion der eingehenden Poſtſtücke bis zu einem gewiſſen Gewichte auch ohne Antheilnahme eines Oberbeamten geſtattet werden, ſo erfolgt in dieſer Beziehung noch beſondere Bekanntmachung mit nahmhafter Angabe dieſer Orte.

Digitized by Google

bb. wenn dieſelben ſchon an der Gränze revidirt ſind.

§. 8.

Die Poſtſtücke, welche an der Gränze nicht unter Verſchluß geſetzt, mithin dort ſchon revidirt worden ſind, verbleiben auf dem Poſtamte. Der Empfänger legt bei Entrichtung der Eingangsabgabe die erhaltene Adreſſe vor, auf welcher die Hebeſtelle die geſchehene Verzollung beſcheinigt, worauf die Poſtbehörde die zu ſolcher Addreſſe gehörigen Packete dem Empfänger verabfolgt.

d. bei einer andern zunächſt gelegenen Dienſtſtelle.

§. 9.

Diejenigen Poſtſtücke, welche nach einem Orte beſtimmt ſind, wo ſich keine zur Zollerhebung befugte Dienſtſtelle befindet, werden behufs der Abfertigung, nach den Vorſchriften der §§. 7 und 8 auf der dem Beſtimmungsorte zunächſt gelegenen Poſtſtation, wo zugleich eine Erhebungsſtelle vorhanden iſt, zurückbehalten.

Der Empfänger wird hiervon auf der Adreſſe benachrichtigt, und es bleibt ihm überlaſſen, der Eröffnung und Unterſuchung des Packets entweder perſönlich beizuwohnen oder durch einen Beauftragten beiwohnen zu laſſen, als worauf, jedoch nicht über acht Tage hinaus, gewartet werden kann.

Die Beförderung von dort zum Beſtimmungs-Orte geſchieht demnächſt frei durch die Poſt, weil das bis dahin berechnete Porto bereits bei Aushändigung der Adreſſe vollſtändig erhoben worden iſt. Dieſer Aufenthalt kann jedoch ganz vermieden werden, wenn der Empfänger erklärt, daß das Poſtamt des Stationsorts ihn bei der Reviſion und Verzollung ein für allemal vertreten könne, in welchem Falle die Abferti-

Digitized by Google

gung denn ohne Aufenthalt erfolgt und die Packete unmittelbar an den Empfänger gelangen.

7) Verfahren, wenn Poſtſtücke

a. vom Adreſſaten nicht angenommen werden.

§. 10.

So lange ein vom Auslande eingegangenes Poſtſtück nicht aus den Händen der Poſt= oder der Zollbehörde gekommen iſt, ſteht dem Adreſſaten frei, deſſen Annahme abzulehnen, und ſolches auf demſelben Poſtcourſe, auf welchem es eingegangen iſt, nach dem Auslande zurückgehen zu laſſen. Die Zurückſendung erfolgt unter Controle der Zollbehörde über den wirklichen Ausgang, ohne daß dafür eine Durchgangsabgabe entrichtet wird.

b. oder unabgeholt bleiben.

§. 11.

Bleiben Poſtſtücke, die vom Auslande eingegangen ſind, ganz unabgeholt, ſo werden ſolche entweder unter Mitwirkung der Zollbehörde wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den beſtehenden Poſtverordnungen behandelt.

B. Waaren, welche unmittelbar durchgeführt werden.

§. 12.

Die zur Durchfuhr mit der Poſt beſtimmten Packete unterliegen der tarifmäßigen Durchgangs=Abgabe.

Wer verpackte Gegenſtände mit den Fahrpoſten durchführen zu laſſen beabſichtigt, muß ebenfalls dem Poſtſtücke eine Erklärung, wie §. 1. vorgeſchrieben worden, beifügen. Fehlt dieſe Erklärung, oder iſt ſie unvollſtändig, ſo muß die höchſte für den Cours, welchen das Poſtſtück nimmt, im Tarif feſtgeſetzte Durchgangsabgabe vom Bruttogewichte entrichtet und zugleich das

Digitized by Google

Packet unter vollſtändig ſichernden Verſchluß geſetzt wer=den, dergeſtalt, daß eine Veränderung des Inhalts nicht ſtatt finden kann. Iſt die Verpackung des Poſt=ſtücks zur Anlegung eines ſolchen Verſchluſſes geeignet, ſo wird die Durchführung weiter nicht aufgehalten, andernfalls aber das Packet für Rechnung des Eigen=thümers mit einer ſolchen Emballage, die einen völlig ſichernden Verſchluß geſtattet, anderweit noch verſehen.

§. 13.

Der Betrag der zu erlegenden Durchgangsabgabe wird von der Poſtbehörde vorſchuſſweiſe entrichtet und dem Empfänger des Poſtſtücks angerechnet.

§. 14.

Bei Packeten, welche mit der Poſt durchgeführt werden ſollen, iſt deren Eröffnung, um Ueberzeugung zu nehmen, welche Gegenſtände darin enthalten ſind, beim Eingange dann zuläſſig, wenn eine beabſichtigte Vertauſchung zu beſorgen, beim Ausgange aber, wenn gegründeter Verdacht vorhanden iſt, daß mit dem In=halte eines Poſtſtücks, zum Nachtheile der Zollabgaben, eine Veränderung vorgenommen worden, oder wenn der Verſchluß verletzt iſt.

C. Waaren, welche mit der Poſt ausgeführt werden.

1) Gegenſtände, welche einer Ausgangsab=gabe unterliegen.

§. 15.

Werden Gegenſtände des freien Verkehrs, welche mit einer Ausgangsabgabe belegt ſind, aus dem In=lande mit der Fahrpoſt nach dem Auslande geſendet, ſo liegt dem Verſender ob, vorher bei einer dazu be=fugten Dienſtſtelle die Ausgangsabgabe zu entrichten. Die darüber erhaltene Quittung wird dem Packete of=

ſen beigefügt und von der Poſtbehörde der Ausgangs-Station den Zollbeamten zur Vergleichung mit dem Poſtſtücke übergeben.

2) Verſendung unverzollter Waaren aus öffentlichen Niederlagen.

§. 16.

Sollen unverzollte Waaren aus einer öffentlichen Niederlage mit der Fahrpoſt in das Ausland geſendet werden, ſo wird dem Verſender darüber nach erfolgter Berichtigung der Durchgangsabgabe ein Begleitſchein I. ertheilt, und dieſer dem Poſtſtücke beigefügt. Der Verſender bleibt für die Eingangsabgabe nach den Vorſchriften der Zollordnung §§. 44 bis 46 verhaftet. Die Poſtbehörde wird indeß Sorge dafür tragen, daß beim Ausgange den Zollbeamten der Begleitſchein zugeſtellt und das Poſtſtück vorgezeigt werde, um dieſes nachſehen und den Verſchluß abnehmen zu können. Um der Poſtbehörde die Erfüllung dieſer Obliegenheit zu erleichtern, iſt der Abſender verpflichtet, auf der zu dem Packete gehörigen Adreſſe zu bemerken, »nebſt Begleitſchein« welche Bemerkung ſodann in das Poſtmanual und in den Frachtzettel einzutragen iſt.

D. Waarenverſendungen von einem nach einem andern Orte des Zollvereinsgebiets, wobei das Ausland berührt wird.

§. 17.

Sollen Gegenſtände des freien Verkehrs von einem Orte des Zollvereinsgebiets nach einem andern deſſelben auf einem ſolchen Courſe durch die Poſt verſendet werden, auf welchem dieſe durch das Ausland führt, ſo muß der Abſender dem Poſtſtücke eine ſchriftliche Erklärung, nach einem, von den Zollſtellen unentgeltlich zu verabfolgenden gedruckten Formulare,

Digitized by Google

für dergleichen Verſendungen mit Berührung des Auslandes überhaupt abgefaſſt, offen beifügen.

Die Poſtbehörde ſorgt dafür, daß im letzten Umſpannungsorte vor Berührung des Auslandes die Erklärung des Abſenders den Zollbeamten vorgelegt werde. Letztere ſetzen das Poſtſtück unter Verſchluß, bemerken dies in der Erklärung und beſcheinigen darin den Ausgang.

Befindet ſich im Wohnorte des Abſenders oder in demjenigen Orte, wo das Packet zur Poſt gegeben wird, ein Hauptamt oder eine andere mit Verbleiungswerkzeugen verſehene Dienſtſtelle, ſo hat der Abſender das Packet vor der Abgabe zur Poſt dort mit amtlichem Verſchluſſe verſehen zu laſſen, in welchem Falle dies von Amtswegen auf der Erklärung bemerkt wird und hiernächſt beim Ausgange an der Gränze nur die Beſichtigung des Verſchluſſes erforderlich iſt.

Beim Wiedereingange in das Zollvereinsgebiet werden im erſten Umſpannungsorte die Poſtſtücke nebſt den dazu gehörigen Erklärungen, den Zollbeamten vorgelegt, um ſich zu überzeugen, daß der Verſchluß unverletzt und keine Veränderung vorgegangen ſei, mithin der Inhalt der Packete wieder in den freien Verkehr übergehen könne. Poſtſtücke, welche mit verletztem Verſchluſſe wieder eingehen, werden anderweit unter Verſchluß geſetzt und gelangen ſo an den Beſtimmungsort. Die dem Hauptamte des Bezirks vorgeſetzte Behörde wird demnächſt darüber entſcheiden, ob von den eingegangenen Gegenſtänden die Eingangsabgabe zu erheben ſei oder nicht.

E. Allgemeine Beſtimmungen.

1) Ausnahmen.

§. 18.

Auf Poſtſtücke, welche unter dem Siegel einer

Digitized by Google

öffentlichen Behörde verſendet werden, und an eine öffentliche Behörde adreſſirt ſind, finden die Beſtimmungen §§. 1, 4 und 17 keine Anwendung.

2) Folgen unrichtiger Inhalts-Erklärungen.

§. 19.

Poſtſtücke, deren Inhalt bei der Eröffnung und Unterſuchung durch die Zollbeamten mit der ausgeſtellten Inhaltserklärung nicht übereinſtimmend befunden wird, ſo, daß daraus eine Benachtheiligung der Staatseinkünfte hätte entſtehen können, werden, nach Beſchaffenheit der Umſtände, in Beſchlag genommen, und es wird nach den wegen unrichtiger Waarendeclaration in dem Geſetze wegen Beſtrafung der Zollvergehen enthaltenen Vorſchriften weiter verfahren.

Hiernach haben ſich die Zoll- und Poſtbehörden, ſo wie alle, die es angeht gebührend zu achten.

Muſter zu einer Inhaltserklärung bei einer Packetſendung mit der Fahrpoſt.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Beſtimmung) werden hierbei geſendet:

Vier Ballen, gezeichnet (Zeichen und Nummer) davon enthält

№ 1. gefärbte Seide,

» 2. baumwollene Stuhlwaaren,

Digitized by Google

№ 3. ſeidene Zeuge und ſeidene Strumpf=
waaren,
» 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfd.
und weißes Porzellan 17 Pfund Net=
togewicht.

(Ort und Tag der Ausſtellung)

(Name des Verſenders)

hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Braunſchweig, den 11. Januar 1838.

Herzogl. Braunſchw.=Lüneb. Steuer=Collegium.

v. Amsberg.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 7.

Braunſchweig, den 24. Januar 1838.

12) Bekanntmachung des Herzogl. Steuer-Collegiums den Lauf der über Heſſen und Braunlage führenden Zollſtraßen betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 12. Januar 1838.

Nachdem in Gemäßheit des Artikels 9 der Uebereinkunft C. zwiſchen dem Königreiche Preußen und den mit demſelben im Zollvereine ſich befindenden Staaten und dem Herzogthume Braunſchweig, wegen des Anſchluſſes des Fürſtenthums Blankenburg nebſt dem Stiftsamte Walkenried, des Amtes Calvörde, des diesſeitigen Antheils an dem Dorfe Papſtorf und des Dorfes Heſſen an das jenſeitige Zollſyſtem zwiſchen den beiderſeitigen Ausführungs-Commiſſarien verabredet worden, daß die nachbezeichneten beiden Straßen als Zollſtraßen betrachtet werden ſollen.

1) Für das Zollamt zu Braunlage.

Die von Andreasberg, Harzburg und Clausthal nach Braunlage führende Chauſſee.

Dieſe Chauſſee tritt beim Grenzſteine № 106 unmittelbar bei dem zum Steuer-Vereine gehörigen Königskruge in das Zollvereinsgebiet ein, läuft von dort ohne weder irgend einen Ort noch ein Etabliſſement zu berühren durch Wald in das Dorf Braunlage, wo ſie zuerſt das dieſſeitige Grenzſteueramt II. Claſſe berührt, und demnächſt in ſüdlicher und dann in öſtlicher Richtung zu dem Nebenzollamte I. Claſſe führt.

Von Letzterem ab, läuft die Zollſtraße in öſtlicher Richtung zum Schützenhauſe des Orts, wo ſie ander-

Digitized by Google

weit auf die Chauſſee trifft und auf derſelben über Elend zur Binnenlinie vor Elbingerode läuft.

Dieſe Zollſtraße iſt, beim Königskruge im Dorfe Braunlage, im Dorfe Elend an der Stelle, wo die als Nebenweg zu betrachtende Chauſſee nach Tanne abliegt, und auf dem Punkte vor Elbingerode, wo eine Seiten-Chauſſee nach Rothehütte führt, mit Zolltafeln bezeichnet.

2) Für das Zollamt zu Heſſen.

Beginnt die Zollſtraße bei der ſüdlich vom Matierzolle liegenden Brücke läuft auf der großen von Braunſchweig nach Halberſtadt führenden Chauſſee über Heſſen, dann zu dem Nebenzollamte I. in Heſſen und von dort auf der genannten Chauſſee über Dardesheim, Athenſtedt und Aspenſtedt nach Halberſtadt.

Dieſe Zollſtraße iſt bei ihrem Anfange und auf den Punkten, wo im Verlaufe derſelben Nebenwege von der Chauſſee abführen, mit Zolltafeln bezeichnet; ſo bringen Wir ſolches hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Braunſchweig, den 12. Januar 1838.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſches Steuercollegium.

v. Amsberg.

Digitized by Google

(13.) Bekanntmachung des Herzogl. Steuer-Collegiums, die Zollämter zu Heſſen, Braunlage, Haſſelfelde und Calvörde betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 13. Januar 1838.

Mit Bezug auf Unſere Bekanntmachung vom 23. v. Mts., die in den, dem Zollvereine Preußens rc. angeſchloſſenen Herzogl. Landestheilen errichteten Steuer- resp. Zollämter betreffend, bringen Wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß das Nebenzollamt I. zu Heſſen und das Steueramt zu Blankenburg

dem Haupt-Zoll-Amte zu Halberſtadt,

das Nebenzollamt I. zu Braunlage und das Steuer-Amt zu Haſſelfelde

dem Haupt-Zoll-Amte zu Nordhauſen,

das Steuer-Amt zu Calvörde

dem Haupt-Zoll-Amte zu Morsleben

untergeordnet ſind.

Braunſchweig, den 13. Januar 1838.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſches Steuercollegium.

v. Amsberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 8.

Braunſchweig, den 2. Februar 1838.

(13.) Verordnung, die weitere Ausführung des Geſetzes vom 21. December 1837, № 56. betreffend.

D. D. Braunſchweig, den 24. Januar 1838.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Zur weiteren Ausführung des Geſetzes vom 21. December 1837, № 56, verordnen Wir wie folgt:

§. 1.

Die Commiſſion zur Prüfung der Candidaten der Rechte, der Advocatur, des Notariats und des Richteramts wird bei den ihr übertragenen Prüfungen nach der dieſer Verordnung beigefügten Inſtruction verfahren und wird die Verordnung vom 1. Mai 1826, № 10, ſo weit ſie dieſer Inſtruction entgegenſteht, hiedurch aufgehoben.

§. 2.

Alle Gerichte werden hiedurch angewieſen, der gedachten Commiſſion die von derſelben zum Zwecke der Prüfungen verlangten Acten, inſofern ſolche entbehrt wer-

Digitized by Google

den können, einzuſenden und auch ſonſt deren auf die Prüfungen ſich beziehenden Requiſitionen Genüge zu leiſten.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime=Canzlei=Siegels.

Gegeben Braunſchweig, den 24. Januar 1838.

(L. S.)

Auf Höchſten Special=Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Inſtruction
für
die Herzogliche Commiſſion zur Prüfung der Candidaten der Rechte, der Advocatur, des Notariats und des Richteramts.

Allgemeine Abſtimmungen.

§. 1.

Die Commiſſion hat alle diejenigen zu prüfen, welche Landeseinwohner ſind, und

I. bei den Aemtern und Gerichten als Auditoren zugelaſſen, oder als Actuarien und Secretarien angeſtellt,

II. zur Ausübung der Advocatur und des Notariats gelaſſen werden,

III. ein Richteramt erlangen wollen.

§. 2.

Sie betreibt ihre Geſchäfte collegialiſch. Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet die des Präſidenten.

§. 3.

Nach dem Zwecke der Candidaten ſoll ihre Prüfung verſchieden ſein.

I. Prüfung der Candidaten des Auditoriats, des Actuariats und des Secretariats.

Die Prüfung I. der Candidaten, welche bei den Aemtern und Gerichten als Auditoren zugelaſſen, oder als Actuarien und Secretarien angeſtellt werden wollen, ſoll nur zweimal in jedem Jahre, gleich nach Oſtern und gleich

nach Michaelis, zu der von der Commiſſion zu beſtimmenden Zeit geſchehen.

§. 5.

Der Candidat hat dazu binnen zwei Jahren nach vollendeten akademiſchen Studien und ſpäteſtens vier Wochen vor Oſtern und vier Wochen vor Michaelis bei der Commiſſion ſich zu melden. Eine Anmeldung nach jenem Zeitraume iſt gänzlich zurückzuweiſen, eine Anmeldung nach dieſem Termine aber iſt bis zur nächſtfolgenden Prüfung zurückzulegen.

§. 6.

Die Anmeldung ſoll geſchehen durch ein ſchriftliches, von dem Candidaten ſelbſt ohne Beihülfe verfaſſtes und eigenhändig geſchriebenes Geſuch, welches enthalten muß:

1) Ort, Jahr und Tag ſeiner Geburt,
2) Wohnort und Stand des Vaters, auch ob derſelbe noch lebt, oder ob und wann er verſtorben iſt;
3) die Angabe der beſuchten Schulanſtalten und Univerſitäten, auch die Zeit des Aufenthalts und der Gegenſtände ſeiner Studien daſelbſt;
4) die beſtimmte Erklärung, daß er als Auditor zugelaſſen, oder als Actuar oder als Secretair angeſtellt werden wolle;
5) des Candidaten Wohnort und das Datum.

Auch ſind beizufügen zu 3 die in Gemäßheit des Bundestagsbeſchluſſes vom 13. November 1834 (publicirt durch die Geſetz- und Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1835, № 4 am 24 December 1834) Art. XII. beim Abgange von der Univerſität erhaltenen Zeugniſſe über die beſuchten Vorleſungen, über ſeinen Fleiß und ſeine Aufführung, und haben dieſe Zeugniſſe vorzüglich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen ſich zu erſtrecken.

Digitized by Google

§. 7.

Findet nach dieſer Anmeldung die Commiſſion den Candidaten nicht zuläſſig zur Prüfung, ſo iſt derſelbe mit Angabe der Gründe zurückzuweiſen.

§. 8.

Findet dieſelbe Anmeldung oder Anlagen mangelhaft, ſo iſt der Candidat anzuweiſen, den ihm zu bemerkenden Mängeln abzuhelfen. Dieſes muß binnen der ihm dazu geſetzten Friſt geſchehen, widrigenfalls die Anmeldung als verſpätet zurückzulegen iſt (§. 4); zweckmäßig wird daher der Candidat ſeine Anmeldung mit den Anlagen ſo zeitig einreichen, daß den etwa daran bemerkten Mängeln von ihm längſtens bis Oſtern oder Michaelis abgeholfen werden kann.

§. 9.

Findet die Commiſſion Anmeldung und Anlagen genügend, oder iſt den Mängeln abgeholfen, ſo iſt dem Candidaten die Zeit, wann die Prüfung beginnen ſoll, bekannt zu machen. Späteſtens am Tage zuvor hat derſelbe bei dem Präſidenten der Commiſſion perſönlich ſich einzufinden, und weitere Anweiſung zu erwarten.

§. 10.

Die vorſchriftsmäßig nicht Erſchienenen ſind von der bevorſtehenden Prüfung auszuſchließen. Dieſelben können zwar, wenn ſie erhebliche Verhinderungsgründe beſcheinigen, zu der nächſten Prüfung ſich wieder melden; geſchieht ſolches aber nicht, oder bleiben ſie abermals unentſchuldigt zurück, ſo hat die Commiſſion ſie zu einer Prüfung überall nicht weiter zuzulaſſen.

§. 11.

Den Erſchienenen wird der Präſident das Local der Prüfung und die Stunde, zu welcher ſie ſich daſelbſt einzufinden haben, anzeigen.

Zu einer und derſelben Prüfung ſind ſo viele Can-

Digitized by Google

didaten zugleich zuzulaſſen, als die Commiſſion für angemeſſen hält.

§. 12.

Sogleich nach dem Erſcheinen in dem beſtimmten Locale und zu der feſtgeſetzten Zeit, ſind von der Commiſſion vorher entworfene, aber bis dahin geheim zu haltende Fragen aus allen Theilen des gemeinen Rechts, aus dem gemeinen Proceſſe, aus der Rechtsgeſchichte, aus der Rechtsphiloſophie, imgleichen leichte Rechtsfälle, theils in lateiniſcher und theils in deutſcher Sprache, zur Beantwortung und zur Entſcheidung, auch Stellen aus dem Corpus juris civilis und canonici zur Erklärung, numerirt, von einem Mitgliede der Commiſſion einem jeden Candidaten mitzutheilen, mit Anweiſung des Zimmers zu der Arbeit, auch mit Beſtimmung der Zeit, zu welcher ſie abgegeben werden muß. Dieſe Aufgaben ſollen für alle zugleich zu prüfenden Candidaten dieſelben ſein.

Von einem jeden Candidaten ſind die Antworten, Entſcheidungen und Erklärungen in derſelben Sprache, in welcher die Aufgaben abgefaſſt ſind, und mit deren Nummern verſehen, auf die rechte Hälfte gebrochenen Papiers in Folioformat, deſſen linke Hälfte leer zu laſſen, ohne alle Beihülfe eines der Anweſenden, oder Beſprechung darüber mit einem derſelben, und ohne alle literariſche Hülfsmittel, auch ohne aus dem Locale ſich zu entfernen, binnen der beſtimmten Friſt niederzuſchreiben. Dieſes ſoll unter Aufſicht eines Mitgliedes der Commiſſion und des Secretairs derſelben geſchehen. Iſt die Friſt abgelaufen, ſo hat jeder Candidat ſeine Arbeit, auch wenn dieſelbe unvollendet wäre, am Schluſſe mit dem Datum und ſeinem vollen Namen verſehen, ſammt den ihm mitgetheilten Fragen, dem mit der Empfangnahme beauftragten Commiſſionsmitgliede einzuhändigen, und dieſes hat hierauf alle Candidaten mit der Anweiſung zu entlaſſen, ihre

Digitized by Google

Vorladung zu einer mündlichen Prüfung an einem der nächſtfolgenden Tage zu erwarten.

Ueber den ganzen Vorgang hat der Secretair der Commiſſion ein Protokoll aufzunehmen.

§. 13.

Die von jenem Commiſſionsmitgliede dem Präſidenten ſogleich zuzuſtellenden Arbeiten läſſt dieſer, nachdem er ſelbſt ſie ſofort geprüft und mit einander verglichen hat, forderſamſt unter die Commiſſionsmitglieder zu gleichem Ende, und damit ein jedes Mitglied darüber hiernächſt ſein Gutachten abgeben kann, circuliren.

§. 14.

Nach beendigter Circulation, an einem der nächſtfolgenden Tage, ſtellt die Commiſſion nach einer verabredeten Ordnung und über gemeinſchaftlich beſtimmte gleichmäßige, als die vorhin gedachten Gegenſtände, mit allen Candidaten zugleich eine mündliche Prüfung in deutſcher Sprache an, wobei ſie beſonders zu erforſchen hat, ob dieſelben gute natürliche Fähigkeiten und eine geſunde Beurtheilungskraft beſitzen, auch deutliche und zuſammenhängende Kenntniſſe in der Theorie der Rechtsgelehrſamkeit ſich erworben haben.

Der Secretair der Commiſſion hat auch über dieſe Prüfung ein Protokoll aufzunehmen, welches, außer dem Allgemeinen, das von der Commiſſion ſofort nach Entlaſſung der Candidaten abzugebende Gutachten über das Ergebniß der Prüfung in Beziehung auf jeden Candidaten enthalten muß.

§. 15.

Nach dem Ausfalle beider Prüfungen beſchließt die Commiſſion, nachdem ein jedes Mitglied ſein motivirtes Gutachten abgegeben hat, über das einem jeden Candidaten zu ertheilende Zeugniß. In dieſem Zeugniſſe iſt auszudrücken: ob der Candidat vorzüglich, oder gut,

Digitized by Google

oder hinlänglich beſtanden; und iſt ihm daſſelbe unter der Unterſchrift und dem Siegel der Commiſſion verſchloſſen zuzuſtellen.

§. 16.

Von den Candidaten, welchen auch nicht einmal das Zeugniß des letzten Cenſurgrades hat ertheilt werden können, ſind diejenigen, welche völlig unfähig befunden worden, gänzlich abzuweiſen, denjenigen aber, welche noch Hoffnung zu ihrer Qualification für ein Staatsamt im Rechtsfache gelaſſen haben, iſt in einer Reſolution zu geſtatten, binnen einer zugleich zu beſtimmenden Friſt noch einmal zu einer Prüfung ſich zu melden. Nach dem gleichen Ausfalle der zweiten Prüfung ſind jedoch dieſelben zu einer weitern Prüfung ebenfalls nicht zuzulaſſen.

II. Prüfung der Candidaten der Advocatur und des Notariats.

§. 17.

In Anſehung der Prüfung II. derjenigen Candidaten, welche zur Ausübung der Advocatur oder des Notariats gelaſſen werden wollen, ſollen alle bisherigen Vorſchriften wegen der Zeit und der Art der Anmeldung, in welcher ſie ihren Zweck, ob nämlich ſie zur Ausübung der Advocatur und des Notariats, oder nur des einen oder des andern gelaſſen werden wollen, beſtimmt anzugeben haben, imgleichen wegen der Prüfung ſelbſt ꝛc. — eintreten, jedoch da dieſe Candidaten jedenfalls ſchon ſelbſtſtändig zu handeln beabſichtigen, in dem Maße, daß im Allgemeinen ihre Prüfung über alle Theile der Rechtsgelehrſamkeit ſtrenger als die vorige, außerdem aber dieſelbe auch noch auf Kenntniß der Geſetze und Verfaſſung des Landes, imgleichen auf Fertigkeit in gerichtlichen und außergerichtlichen practiſchen Arbeiten gerichtet ſein muß.

Digitized by Google

§. 18.

Es iſt daher, wenn die Candidaten auf die in Folge ihrer Anmeldungen an ſie ergangenen Vorladungen zur Prüfung bei der Commiſſion ſich eingefunden haben, einem jedem zuvörderſt aufzugeben, eine proceſſualiſche Parteiſchrift, und eine Vertheidigungsſchrift, auch ein rechtliches Gutachten, imgleichen den Umſtänden nach einen Contract, oder eine Eheſtiftung, oder ein Teſtament, ſofort in ihrer Wohnung am Orte der Commiſſion, wohin ihnen die dazu erforderlichen Acten zu verabfolgen ſind, binnen einer dazu geſetzten angemeſſenen, und unter dem Präjudiz, daß mit Zurücknahme der Acten die Anmeldung zurückgewieſen wird, zu beobachtenden Friſt, zwar vollſtändig, aber mit Vermeidung aller zweckwidrigen Weitläufigkeit, Digreſſionen und Wiederholungen, auszuarbeiten. Sie können dabei aller literariſchen Hülfsmittel ſich bedienen, haben jedoch die benutzten zu allegiren. Die vollendeten Arbeiten ſind jede beſonders, rein und deutlich in Folioformat geſchrieben, geheftet und paginirt, auch am Schluſſe mit der ſchriftlichen, eigenhändigen Verſicherung an Eides Statt: »daß ſie bei der Ausarbeitung fremder Hülfe ſich nicht bedient, auch weder die zu den Acten eingereicht geweſenen gleichmäßigen Schriften, noch die ergangenen Erkenntniſſe eingeſehen, oder ſonſt deren Inhalt erfahren haben«, imgleichen mit der vollen Namensunterſchrift und dem Datum verſehen, mit Rückgabe der ihnen mitgetheilten Acten, an den Präſidenten der Commiſſion einzuſenden. Waren ihnen jene Schriften oder Erkenntniſſe ſchon bekannt, ſo haben ſie davon bei der Commiſſion ſofort Anzeige zu machen, worauf ihnen den Umſtänden nach andere Acten zuzufertigen ſind.

§. 19.

Der Präſident ſetzt die eingegangenen Arbeiten

Digitized by Google

nach eigener Durchſicht derſelben, mit den Acten bei den Mitgliedern der Commiſſion forderſamſt in Circulation und ernennt für die ſämmtlichen Arbeiten eines Candidaten einen Referenten und Correferenten. Auf deren Vortrag in einer Commiſſionsſitzung wird ein Beſchluß gefaſſt, ob der Candidat zu einer weiteren Prüfung zuzulaſſen, oder wegen Mangelhaftigkeit der Arbeit gänzlich oder nur vorerſt zurückzuweiſen ſei.

§. 20.

Iſt die Zulaſſung beſchloſſen, ſo erfolgt des Candidaten Vorladung zur weiteren Prüfung an einem der nächſtfolgenden Tage. Dabei wird und zwar mit mehreren Candidaten zugleich (§. 11) und auf gleiche Weiſe, wie im §. 12 vorgeſchrieben worden, verfahren, jedoch in dem im §. 17 verordneten Maße.

§. 21.

In den Zeugniſſen für die in den Prüfungen beſtandenen Candidaten ſind die Grade der Qualification gleichfalls durch die oben §. 15 beſtimmten drei Cenſuren zu bezeichnen.

§. 22.

In Anſehung der zurückgewieſenen Candidaten tritt die Beſtimmung im §. 16 wegen Geſtattung einer nochmaligen Anmeldung zu einer anderweiten Prüfung ein, wobei der Candidat ſich aber auch wieder der erſten Prüfung (§. 18) zu unterwerfen hat.

§. 23.

Den nur vorerſt zurückgewieſenen Candidaten der Advocatur und des Notariats iſt in keinem Falle ohne Weiteres ein Zeugniß der Qualification zum Auditoriat, Actuariat oder Secretariat zu ertheilen; es ſoll ihnen aber frei ſtehen, binnen der zu einer anderweiten Prüfung ihnen geſtatteten Friſt zu der für die Candidaten des Auditoriats verordneten Prüfung ſich zu melden.

Digitized by Google

Sind ſie jedoch auch in dieſer nicht beſtanden, ſo ſind ſie gänzlich zurückzuweiſen.

III. Prüfung der Candidaten des Richteramts.

§. 24.

Diejenigen, welche der Prüfung **III.** zur Erlangung eines Richteramts ſich unterwerfen wollen, können zu derſelben ſich nur melden,

1) wenn ſie die Prüfung zum Auditoriate ꝛc. beſtanden
   a. erſt nach Beendigung ihres zweiten Auditoren-Curſus mittelſt Einreichung der Regiſter über die ſämmtlichen ſowohl bei dem Kreisgerichte als bei dem Amte gelieferten Arbeiten mit den dazu gehörigen Bemerkungen in beglaubigter Ausfertigung;
   (Verordn. vom **30.** Juli **1833.** № **22** §. **4**) auch
   b. vor Ablauf von **5** Jahren ſeit ihrer Anſtellung als Auditoren, Actuarien oder Secretarien. Eine ſpätere Anmeldnng iſt zurückzuweiſen;
2) wenn ſie die Prüfung zur Advocatur beſtanden, erſt nach Ablauf von **2** Jahren ſeit ihrer Anſtellung als Advokaten, und mittelſt Beibringung von Zeugniſſen der Gerichte, bei welchen ſie practiſirt haben, über ihre Kenntniſſe und Geſchicklichkeit und über ihr ſittliches Betragen.

§. 25.

Iſt die Anmeldung von der Commiſſion zuläſſig befunden, ſo hat dieſelbe dem Candidaten die Acten über eine Civilſache, oder über eine Criminalſache zur Ausarbeitung einer förmlichen Relation aus denſelben mit Votum, auch mit dem Erkenntniſſe ſammt Zweifels- und Entſcheidungsgründen, imgleichen den Umſtänden

Digitized by Google

nach, eine Adminiſtrationsacte zu einer zu beſtimmenden Ausarbeitung aus ſelbiger, an ſeinen Wohnort zuzufertigen, und ihm zur Vollendung dieſer Arbeit eine ihrer Beſchaffenheit nach angemeſſene, unter dem im §. 18 gedachten Präjudiz zu beobachtende Friſt zu ſetzen, welche jedoch 6 Monate nicht überſchreiten darf. Der Candidat hat eine Empfangsbeſcheinigung an die Commiſſion einzuſenden.

Bei dieſer Ausarbeitung hat der Candidat die Vorſchriften im §. 18, ſoweit dieſelben anwendbar, zu befolgen.

§. 27.

Der Präſident läßt die eingegangene Arbeit, nachdem er ſelbſt ſie eingeſehen, bei den Commiſſionsmitgliedern mit den Acten circuliren und ernennt zur Begutachtung derſelben einen Referenten und einen Correferenten.

§. 28.

Fiele der auf dieſes in einer Commiſſionsſitzung zu erſtattende Gutachten von der Commiſſion gefaſſte Beſchluß dahin aus: daß die Arbeit, auch wegen unzweckmäßiger im Geſchäftsgange unausführbarer Weitläufigkeit, untauglich und danach der Candidat zum Richteramte nicht qualificirt ſei, ſo iſt derſelbe ohne Weiteres zurückzuweiſen; jedoch kann ihm dabei nach dem Ermeſſen der Commiſſion frei gelaſſen werden, zu dieſer Prüfung noch einmal binnen einer beſtimmten Friſt ſich zu melden.

§. 29.

Iſt die Arbeit nicht untauglich befunden, ſo iſt der außerhalb des Sitzes der Commiſſion wohnhafte Candidat zur weiteren Prüfung auf eine beſtimmte Zeit

Digitized by Google

vorzuladen. Derſelbe darf hierauf ohne Beſcheinigung erheblicher Verhinderungsgründe, bei Verluſt ſeines Anſpruchs auf Fortſetzung dieſer Prüfung, nicht zurückbleiben.

Dem erſchienenen, oder am Sitze der Commiſſion wohnhaften Candidaten iſt eine zweite Acte und zwar, wenn die erſte ihm zugeſtellt geweſene eine Civilſache betraf, über eine Criminalſache, und umgekehrt, auch nach den Umſtänden eine Adminiſtrationsacte, in ſeine Wohnung zu verabfolgen, mit der Anweiſung, aus derſelben zu einem mündlichen Vortrage mit Votum vor der Commiſſion an einem beſtimmten Tage ſich vorzubereiten.

§. 30.

Zu der beſtimmten Zeit iſt von ihm dieſer Vortrag frei, und ohne einen ſchriftlichen Aufſatz abzuleſen, zu halten, und er darf dabei nur zur Unterſtützung des Gedächtniſſes ſchriftlicher Bemerkungen ſich bedienen.

Die Mitglieder der Commiſſion können über den Gegenſtand des Vortrags Fragen an ihn richten und Erläuterungen verlangen.

§. 31.

An demſelben oder einem der nächſtfolgenden Tage iſt mit dem Candidaten eine mündliche Prüfung anzuſtellen, und zwar zunächſt in Beziehung auf ſeine ſchriftliche Ausarbeitung, ſodann aber auch über andere Gegenſtände aus allen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit, inſonderheit über die Rechte und Verfaſſung des Landes, imgleichen über adminiſtrative Geſchäfte eines Juſtizbeamten. Auch ſind ihm einige Rechtsfälle zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 32.

Ueber alle dieſe Prüfungen, deren Ergebniß und das

Digitized by Google

Gutachten der Commiſſion darüber, iſt ebenfalls, nach Maßgabe des §. 14 dieſer Inſtruction, ein Protokoll aufzunehmen. Auch iſt übrigens eben ſo, als in den §§. 15 und 16 vorgeſchrieben iſt, mit angemeſſener Modification zu verfahren, und ſind in dem auszuſtellenden Zeugniſſe die Grade der Qualification des Candidaten zum Richteramte mit den §. 15 vorgeſchriebenen Cenſuren zu bezeichnen.

Außerdem hat die Commiſſion von dem Ausfalle jeder Prüfung eines Candidaten des Richteramts dem Herzogl. Staatsminiſterium Bericht zu erſtatten.

§. 33.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

1. Die Vorſchriften dieſer Inſtruction ſollen auch in Anſehung der von den Candidaten ſchon nachgeſuchten, aber noch nicht vollendeten Prüfungen, ſo weit als ſolches ohne beſondere Beſchwerde der Candidaten geſchehen kann, nach dem Ermeſſen der Commiſſion Anwendung finden.
2. Denjenigen Candidaten, welche ihre Probearbeiten einzuliefern bis jetzt ſäumig geweſen ſind, iſt zur endlichen Einlieferung eine den Vorſchriften dieſer Inſtruction entſprechende Friſt zu ſetzen, nach deren Ablauf ihnen die noch nicht zurückgelieferten Acten abzunehmen, und ſie mit ihren Geſuchen zurückzuweiſen ſind. Es ſoll ihnen zwar ſodann geſtattet ſein, binnen 6 Monaten noch einmal anderweit zu einer Prüfung ſich zu melden, es ſind ihnen aber dieſes Mal nicht wieder die vorigen Arbeiten, ſondern neue, dieſer Inſtruction gemäß, aufzugeben.
3. Die Auditoren, Actuarien und Secretarien, ſeit de-

Digitized by Google

ren Anſtellung bereits mehr als drei Jahre verfloſ-
ſen ſind, ohne daß ſie zu der Prüfung behuf Erlan-
gung des Richteramts ſich gemeldet haben, ſoll dieſe
Anmeldung noch binnen 3 Jahren, von Publikation
dieſer Inſtruction an, geſtattet ſein.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 9.

Braunſchweig, den 20. Februar 1838.

(14.) Circularreſcript an ſämmtliche Herzogl. Stadtgerichte und Aemter, die Befreiung der Cautions-Inſtrumente von der Sportel- und Stempelgebühr betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 24. Januar 1838.

Da die lediglich im Intereſſe des öffentlichen Dienſtes erforderlichen Cautionsbeſtellungen der Caſſenofficianten als Officialſachen zu betrachten und als ſolche der Sportel- und Stempeltaxe nicht unterworfen ſind, ſo wird ſolches zur Berichtigung der hierüber vorgekommenen abweichenden Anſichten den Herzogl. Stadtgerichten und Aemtern hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Braunſchweig, den 24. Januar 1838.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneb. Staatsminiſterium.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 10.

Braunſchweig, den 9. März 1838.

(15.) Declaration des §. 36 des Geſetzes vom 11. Mai 1835 № 25, die ſtädtiſchen Abgaben in Braunſchweig und Wolfenbüttel betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 2. März 1838.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

Da die Beſtimmung im §. 36 des Geſetzes vom 11. Mai 1835 über die ſtädtiſchen Abgaben in Braunſchweig und Wolfenbüttel, nach welcher die Vieh haltenden Einwohner der beiden Städte verbunden ſind, den Zugang und Abgang ihres accisbaren Viehes ſpäteſtens binnen 24 Stunden auf dem Packhofe zur Anzeige zu bringen, ſo ausgelegt worden iſt, als beziehe ſich die Pflicht zur Anmeldung nur auf das dem Vieh haltenden Einwohner eigenthümlich zugehörige, nicht aber auf das in ſeinem Verwahrſam befindliche (z. B. ihm in die Fütterung gegebene) Vieh anderer Perſonen, dieſe Auslegung aber dem Zwecke der fraglichen Beſtimmung nicht entſpricht, ſo wollen Wir den erwähnten §. unter Zuſtimmung des Ausſchuſſes Unſerer getreuen Stände hiedurch folgender Maßen declariren.

§. 1.

Jeder Einwohner der Städte und Stadtgebiete Braunſchweig und Wolfenbüttel, welcher accisbares Vieh

Digitized by Google

hält, ohne Unterſchied, ob daſſelbe, oder einzelne Stücke davon ihm eigenthümlich gehören, oder ſich nur in ſeinem Verwahrſam befinden, iſt den Beſtimmungen des §. 36 des Geſetzes vom 11. Mai 1835 № 25 rückſichtlich deſſelben unterworfen.

§. 2.

Contraventionen gegen dieſe Beſtimmung werden mit der im §. 37. des Geſetzes erwähnten Ordnungsſtrafe geahndet.

§. 3.

Findet ſich bei den vorzunehmenden Reviſionen nicht genau derjenige Viehſtand, welcher nach dem Viehbuche vorhanden ſein muſſte, in dem Verwahrſam des Einwohners vor, ſo iſt die Strafe für das mehr oder weniger vorhandene Vieh ohne Weiteres verwirkt.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime=Canzlei=Siegels.

Braunſchweig, den 2. März 1838.

(L. S.)

Auf Höchſten Special=Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 11.

Braunſchweig, den 20. März 1838.

(16.) Landtags-Abſchied.

d. d. Braunſchweig, am 8. März 1838.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem die Verhandlungen des durch Unſere Verordnung vom 9. Novbr. v. J. zuſammenberufenen außerordentlichen Landtages beendigt ſind, ſo iſt Folgendes geſchloſſen und verabſchiedet:

Art. 1.

Getreuen Ständen ſind die folgenden Verträge und damit in Verbindung ſtehenden ſonſtigen Vereinbarungen mitgetheilt:

1) Der Vertrag vom 1. Novbr. v. J. zwiſchen Braunſchweig, Hannover und Oldenburg einerſeits, und Preußen, Baiern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Churheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringenſchen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt andererſeits, wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe ſammt den dazu gehörigen Uebereinkünften:

A. wegen Unterdrückung des Schleichhandels,

B. wegen Anſchluſſes einiger Königl. Hannoverſcher Gebietstheile an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins,

Digitized by Google

C. wegen des Anſchluſſes des Fürſtenthums Blankenburg, des Stiftsamts Walkenried, des Amtes Calvörde, der Ortſchaft Heſſen und des dieſſeitigen Antheils an dem Dorfe Pabſtdorf an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins,

D. wegen des Anſchluſſes verſchiedener Preußiſcher Gebietstheile an das Steuerſyſtem Braunſchweigs, Hannovers und Oldenburgs,

E. Wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs;

2) die Uebereinkunft zwiſchen Braunſchweig und Preußen vom 1. Novbr. v. J. wegen der Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in den dem Zollvereine Preußens und der mit dieſem zu einem gemeinſchaftlichen Zoll- und Handels-Syſteme verbundenen Staaten angeſchloſſenen dieſſeitigen Gebietstheilen,

3) die Protokollar-Verabredung zwiſchen Braunſchweig, Hannover und Oldenburg vom 31. Octbr. v. J., wegen der künftigen Verkehrsverhältniſſe zwiſchen den dem Zollſyſteme Preußens ꝛc. angeſchloſſenen Braunſchweigiſchen und Hannoverſchen Gebietstheilen und den übrigen Staaten des Steuervereins in ſteuerlicher Hinſicht,

4) die Protokollar-Verabredung zwiſchen Braunſchweig und Hannover einerſeits und Preußen andererſeits vom 1. Novbr. v. J., die Inſtandſetzung verſchiedener Straßenzüge betreffend und

5) der Vertrag vom 11. November v. J. zwiſchen Braunſchweig, Hannover und Oldenburg einerſeits und Schaumburg-Lippe, andererſeits wegen des Beitritts des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe, mit Ausſchluß des Amtes Blomberg zu dem zwiſchen Braunſchweig, Hannover und Oldenburg beſtehenden Syſteme der indirecten Abgaben;

Digitized by Google

und nachdem getreue Stände, ſo weit erforderlich, zur Ausführung dieſer Verträge und der ſämmtlichen damit in Verbindung ſtehenden Verabredungen die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung unter dem Vorbehalte erklärt haben, daß dieſe Zuſtimmung nur bis zum **31.** December **1841** in Wirkſamkeit bleibe, ſo ſind die zur Ausführung der gedachten Verträge erforderlichen Geſetze und Verordnungen erlaſſen worden.

Zu gleicher Zeit haben getreue Stände darauf angetragen, daß den Bewohnern der in den Zollverein Preußens ꝛc. zu überweiſenden Gebietstheile, wenn ſich ergeben ſollte, daß ſie in Folge jener Ueberweiſung eine höhere Steuer zu zahlen haben, eine verhältnißmäßige Entſchädigung, unter Vorbehalt ihrer demnächſtigen Ausmittelung und unter Berückſichtigung der aus dieſer höheren Steuerzahlung hervorgehenden Vermehrung der dieſſeitigen Staats-Einkünfte, zugebilligt werden möge, und hat die höchſte Landesregierung ſich mit dieſem eventuellen Zugeſtändniſſe einverſtanden erklärt.

Art. 2.

Auch ſind getreuen Ständen zwei Geſetzentwürfe zur Errichtung von Examinations-Commiſſionen zur Prüfung der Candidaten des Rechts, der Advocatur, des Notariats und des Richteramtes, ſo wie zur Prüfung der Candidaten des höheren Schulamtes vorgelegt, und wie getreue Stände zu dieſen Geſetzen die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung erklärt haben, ſolche auch bereits publicirt ſind, ſo hat es dabei ſein Bewenden.

Art. 3.

Getreuen Ständen iſt ein Geſetzentwurf über das Verhalten der Forſt- und Jagdbeamten bei dem Gebrauche der Waffen gegen Forſtfrevler in den Gränzwaldungen mitgetheilt, und wie die höchſte Landesregierung den Antrag getreuer Stände, das Weitere wegen dieſes Geſetzent-

Digitized by Google

wurfes mit dem Ausſchuſſe löblicher Landſchaft verhandeln zu wollen, genehmigt hat, ſo wird demgemäß verfahren werden.

Art. 4.

Nachdem vorſtehende Artikel gemeinſchaftlich verglichen und angenommen worden, ſo ſind ſie von Seiten der getreuen Stände von deren Präſidenten und dem Landſyndicus durch Unterſchrift und Siegel vollzogen.

Braunſchweig, den 31. Januar 1838.

Der Präſident der Ständeverſammlung.
(L. S.) *Hans von Veltheim.*

Der Landſyndicus
Johann Wilhelm Oesterreich.

Und wie von Uns Alles, wie obſteht, genehmigt worden, ſo ratificiren Wir vorſtehenden Landtagsabſchied in allen Punkten, verordnen, daß demſelben allenthalben auf das Genaueſte nachgelebet werde, und haben zur Urkunde deſſen denſelben zwei Mal, nämlich einmal für Uns und einmal für getreue Stände ausfertigen, jedes dieſer Exemplare mit Unſerer eigenhändigen Unterſchrift verſehen und mit dem Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegel wiſſentlich bedrucken laſſen.

Braunſchweig, den 8. März 1838.

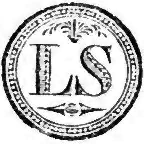

Wilhelm, Herzog.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 12.

Braunſchweig, den 27. März 1838.

(17.) Bekanntmachung der Herzoglichen Kreis-Direction zu Braunſchweig, die Erklärung des hieſigen Großen Clubb's für ein öffentliches Inſtitut betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 16. März 1838.

Mittelſt Reſcripts des Herzoglichen Staats-Miniſteriums vom 13. d. Mts., № 2208, iſt der hieſige große Clubb für ein öffentliches Inſtitut erklärt und ſind demſelben die geſetzlichen Rechte und Befugniſſe eines ſolchen beigelegt worden, welches der hohen Verfügung zufolge zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Braunſchweig, den 16. März. 1838.

Herzogl. Braunſchw.-Lüneb. Kreisdirection.

Pini.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 13.

Braunſchweig, den 6. April 1838.

(18.) Ausſchreiben des Herzoglichen Conſiſtoriums an die ſämmtlichen Kirchenviſitatoren im Lande, die Sicherung des Vermögens der piorum Corporum bei Auseinanderſetzungen der Prediger ꝛc. betreffend.

d. d. Wolfenbüttel, den 10ten März 1838.

Zur leichteren Aufrechterhaltung der guten Ordnung in dem Rechnungsweſen der Kirchen und ſonſtigen piorum Corporum in den Fällen, wo Prediger oder andere Kirchendiener, oder Schullehrer beim Antritte ihrer Stelle mit Amtsvorgängern, welche mit der Kaſſenverwaltung und Rechnungsführung beauftragt waren, oder mit deren Erben wegen der Dienſteinkünfte und Meliorationen auseinanderzuſetzen ſind, halten Wir für erforderlich und ordnen Wir deshalb hiermit an, daß die abzulegenden Rechnungen zeitig genug vor der beſagten Auseinanderſetzung den Kirchenviſitatoren, oder, falls die Monitur derſelben entweder nur dem geiſtlichen, oder nur dem weltlichen Viſitator obliegen ſollte, demjenigen, zu deſſen Reſſort ſie gehört, mitgetheilt und von der gedachten Behörde

unverzüglich, wenn ja die vollſtändige Rechnungsabnahme nicht ſofort zu bewirken ſein möchte, wenigſtens ſo weit geprüft werden, daß ſich die etwaigen Restituenda und Kaſſenvorräthe auf eine für das Intereſſe der piorum Corporum genügende Art beurtheilen laſſen.

Sollten alsdann bei der Auseinanderſetzung die Forderungen der piorum Corporum an den geweſenen Rechnungsführer oder deſſen Erben nicht ſchon auf andere Weiſe befriedigt oder ſicher geſtellt ſein: ſo ſind die von dem Amtsnachfolger in Gemäßheit der Auseinanderſetzung zu entrichtenden Gelder ſo weit ſie dazu hinreichend oder erforderlich ſind, den piis Corporibus rückſichtlich der anerkannten Forderungen ſofort, jedoch ſo, daß bei etwa fehlender Baarzahlung der ſchuldige Theil dafür verhaftet bleibt, zu überweiſen und rückſichtlich der etwa ſtreitig gemachten Forderungen bis zu erfolgter Entſcheidung vorläufig zurückzubehalten, in welchem letzteren Falle aber die vollſtändige Rechnungsabnahme und Erledigung der zweifelhaften Punkte um ſo mehr auf jede thunliche Weiſe zu beſchleunigen iſt. Auch iſt, wenn die fraglichen Rechnungen vor der Auseinanderſetzung noch gar nicht, oder nicht ſo zeitig, daß deren Prüfung ſchon hätte Statt finden können, vorgelegt ſein ſollten, die Zahlung der Auseinanderſetzungsgelder bis dahin, daß ihr ein Bedenken nicht mehr entgegenſteht, zu ſiſtiren.

Digitized by Google

Die ſämmtlichen Kirchenviſitatoren haben nun darauf, daß in den geeigneten Fällen dem Obigen gemäß verfahren werde, ſorgfältig zu halten und ſich ſelbſt, ſo weit es jeden betrifft, danach zu achten.

Wolfenbüttel, den 10ten März 1838.

Herzogl. Braunſchw.-Lüneb. Conſiſtorium.

F. Schulz.

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 14.

Braunſchweig, den 20. April 1838.

(19.) Bekanntmachung des Herzogl. Steuer=Collegiums, die Steuerämter in dem Gebiete des Steuer=Vereins betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 29. März 1838.

Nachdem ſeit Unſerer Bekanntmachung vom 24. Mai 1835 — das Verzeichniß der im hieſigen Steuervereinsgebiete zur Erhebung und Sicherung der gemeinſchaftlichen indirecten Abgaben errichteten Steuerämter betreffend — hinſichtlich derſelben vielfältige Veränderungen eingetreten ſind, ſo bringen Wir das anderweite Verzeichniß hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Braunſchweig, den 29. März 1838.

Herzogl. Braunſchweig=Lüneburgiſches Steuer=Collegium.

v. Amsberg.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

im Herzogthume Braunſchweig und in den zu einem gemeinſchaftlichen Steuer- und Zoll-Syſteme mit demſelben verbundenen Staaten

beſtehenden Steuerämter.

Anmerk. Die mit einem * bezeichneten Steuerämter und Anmeldepoſten ſind diejenigen, über welche allein aus dem Steuer-Vereins-Gebiete unverſteuerte Waaren und ſolche Gegenſtände, für welche eine Steuer-Bonification gewährt wird, in die Staaten des Zoll-Vereins ausgehen dürfen. (Geſetz- und Verordnungs-Sammlung 1837. № 46.)

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
	I. Direction Hannover.	
Hannover.	**Grenz-Steuerämter 2r Claſſe**	
	Lauenau Gegen den Kurheſſiſchen Antheil der Grafſchaft Schaumburg	Mit der Befugniß zur Erhebung der Ausgangs-Abgabe für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 Pfd.
	Bantorf Gegen den Kurheſſiſchen Antheil der Grafſchaft Schaumburg.	Desgleichen.
	Grenz-Steuerämter 3r Claſſe	
	Pohle Gegen der Kurheſſiſchen Antheil der Grafſchaft Schaumburg.	Mit der Befugniß zur Durchgangs-Behandlung und zur Viehſteuer-Erhebung.
	Haupt-Steuerämter	
	Hannover mit Filial an der Poſt.	Mit der Befugniß eines Grenz-Amts 1r Claſſe wegen der Waſſerſtraße auf der Leine.
	Neben-Steuerämter	
	Hannover	
	Gartengemeinde vor Hannover	
	Linden	
	Liſt	
	Godeshorn	
	Calenberg	
	Pattenſen	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Hannover.	Geſtorf Eldagſen Wilkenburg Wülfel Gehrden Wennigſen Münder Eimbeckhauſen	
Neuſtadt.	**Grenz-Steuerämter 1r Claſſe** Wunſtorf Gegen den Kurheſſiſchen Antheil der Grafſchaft Schaumburg auf der Straße nach Haſt und Nenndorf.	
	Grenz-Steuerämter 3r Claſſe Colenfeld Gegen den Kurheſſiſchen Antheil der Grafſchaft Schaumburg. Bokeloh Gegen den Kurheſſiſchen Antheil der Grafſchaft Schaumburg.	Mit der Befugniß zur Viehſteuer-Erhebung und erweiterter Befugniß zur Eingangs-Behandlung der von Trägern aus dem Auslande eingeführt werdenden Conſumtibilien an Butter, Käſe, Schinken und Speck.
	Haupt-Steuerämter Neuſtadt Loccum	Mit der Befugniß eines Grenz-Amts 1r Claſſe wegen der Waſſerſtraße auf der Leine.

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Neuſtadt.	Neben-Steuerämter	
	Großen Munzel	
	Seelze	
	Oſterwald	
	Rehburg	
	Rehburger Brunnen	Für die Brunnen- und Badezeit mit der Befugniß eines Haupt-Steueramts.
	Rodewald	
	Mandelsloh	Mit der Befugniß eines Grenz-Amts 2r. Claſſe wegen der Waſſerſtraße auf der Leine.
	Helſtorf	
	Marienſee	
	Erichshagen	
	Nöpke	
	Huſum	
Hameln.	Grenz-Steuerämter 1r Claſſe	
	Bodenwerder	
	Gegen die Weſer	
	Hameln	
	Gegen die Weſer und den Kurheſſichen Antheil der Grafſchaft Schaumburg mit dem	
	Anmelde-Poſten	
	Wehrbergen	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Hameln.	**Grenz-Steuerämter 2r Claſſe**	
	Polle Gegen die Weſer, gegen das Preußiſchen nach Höxter zu gegen das Lippe-Detmoldſche und die Waldeckſche Grafſchaft Pyrmont.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung roher Häute und Felle in Transporten bis zu 50 Pfd.
	Ottenſtein Gegen die Waldeckſche Grafſchaft Pyrmont und gegen das Preußiſche.	
	Grohnde Gegen die Weſer.	Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung der über Welſen in das Land kommenden Extrapoſt-Reiſenden.
	Grieſſen Gegen die Waldeckſche Grafſchaft Pyrmont, gegen das Preußiſche und das Lippe-Detmoldſche.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung roher Häute und Felle in Transporten bis zu 50 Pfd.
	Unſen Gegen den Kurheſſiſchen Antheil der Grafſchaft Schaumburg.	Desgleichen.
	Welſen Gegen die Waldeckſche Grafſchaft Pyrmont.	Desgleichen.
	Grenz-Steuerämter 3r Claſſe	
	Wahlbruch Gegen die Waldeckſche Grafſchaft Pyrmont und gegen das Lippe-Detmoldſche.	Mit der Befugniß zur Durchgangs-Behandlung.

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten	Bemerkungen.
Hameln.	Grupenhagen Gegen das Lippe-Detmoldſche und den Kurheſſiſchen Antheil der Grafſchaft Schaumburg.	Mit der Befugniß zur Viehſteuer-Erhebung.
	Hemeringen Gegen den Kurheſſiſchen Antheil der Grafſchaft Schaumburg.	Desgleichen.
	Reinerbeck Gegen das Lippe-Detmoldſche.	Desgleichen.
	Neben-Steuerämter	
	Coppenbrügge	
	Latferde	
	Aerzen	
	Springe	
	Hachmühlen	
Hildesheim.	Haupt-Steuerämter	
	Hildesheim	
	Peine	
	Neben-Steuerämter	
	Itzum	
	Himmelsthür	
	Uppen	
	Dingelbe	
	Harſum	
	Hoheneggelſen	
	Sarſtedt	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer = Aemter und Anmelde = Poſten.	Bemerkungen.
Hildesheim.	Groß-Lafferde Groß-Ilſede Hohenhameln Sillium Söder Grasdorf	
Alfeld.	**Haupt-Steuerämter** Alfeld Bockenem Elze **Neben-Steuerämter** Gronau Winzenburg Bodenburg Wrisbergholzen Salzdetfurth Lamſpringe Hemmendorf Duingen Eime	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Bückeburg.	**Grenz-Steuerämter 1r Claſſe**	
	* Bückeburg Gegen Preußen mit den beiden Anmelde-Poſten Am Neuenthore vor Bückeburg auf der Straße nach Klein-Bremen.	
	* zur Clus	Mit der Befugniß eines Grenz-Steuer-Amts 2r Claſſe für alle nicht unter amtlichen Verſchlußein- und ausgehenden Gegenſtände.
	Grenz-Steuerämter 2r Claſſe	
	Windheim Gegen die Weſer.	
	* Lahde Gegen Preußen u. die Weſer.	
	Steinbergen Gegen das Heſſiſche.	
	Kobbenſen Gegen den Kurheſſiſchen Antheil der Grafſchaft Schaumburg.	
	Bergkirchen Gegen den Kurheſſiſchen Antheil der Grafſchaft Schaumburg.	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Bückeburg.	**Grenz-Steuerämter 3r Claſſe** Gelldorf Gegen das Heſſiſche Obernkirchen.	Mit der Befugniß: 1) Gegenſtände aller Art zur Verſteuerung zu zichen, wenn die von einem Transportanten auf einmal eingeführten Waaren den Abgabebetrag von 5 ℛ nicht überſteigen, 2) Leinen und Vieh aber der Eingangs-Behandlung in unbeſchränkter Maße zu unterwerfen.
	Haupt-Steuerämter Stadthagen	Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung des aus den benachbarten Heſſiſchen Orten eingehenden Leinens.
	Hagenburg	

II. Direction Göttingen.

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Göttingen.	**Grenz-Steuerämter 2r Claſſe**	
	*Bremke Gegen das Preußiſche.	Mit erweiterter Ausgangs-Behandlung.
	*Großen Schneen Gegen das Kurheſſiſche und Preußiſche mit den beiden Anmelde-Poſten Klein-Schneen und *Friedland	Desgleichen.
	Mollenfelde Gegen das Kurheſſiſche.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 Pfd.
	*Hedemünden Gegen das Kurheſſiſche.	Mit erweiterter Ausgangs-Behandlung.

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Göttingen.	*Hemeln Gegen die Weſer, dem Kurheſſiſchen Orte Veckerhagen gegenüber.	
	Adelebſen Gegen das Kurheſſiſche mit dem Anmelde-Poſten	
	Offenſen	Zugleich Anmeldepoſten für das Grenz-Steuer-Amt 2ter Claſſe zu Schoningen, Kreis Holzminden, auch Grenz-Steuer-Amt 3ter Claſſe.
	*Landwehrhagen Gegen das Kurheſſiſche.	
	Grenz-Steuerämter 3r Claſſe	
	Weißenborn Gegen das Preußiſche.	
	Biſchhauſen Gegen das Preußiſche.	
	Lichtenhagen Gegen das Preußiſche.	
	Bursfelde Gegen das Kurheſſiſche.	
	Niedergandern Gegen das Preußiſche und Kurheſſen.	
	Haupt-Steuerämter	
	Göttingen	
	*Münden	Mit den Befugniſſen eines Grenz-Amts 1ſter Claſſe für die Waſſerſtraße.
	Dransfeld	
	Neben-Steuerämter	
	Benniehauſen	
	Bovenden	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Oſterode.	**Grenz-Steuerämter 1r Claſſe** * Duderſtadt Gegen das Preußiſche mit dem Anmelde-Poſten * Gerblingerode **Grenz-Steuerämter 3r Claſſe** Hilkerode Gegen das Preußiſche. Etzenborn Gegen das Preußiſche. **Haupt-Steuerämter** Oſterode Herzberg **Neben-Steuerämter** Pöhlde Lindau Gieboldehauſen	
Einbeck.	**Haupt-Steuerämter** Einbeck Northeim Moringen Nörten Daſſel Gandersheim	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer=Aemter und Anmelde=Poſten.	Bemerkungen.
Einbeck.	Neben=Steuerämter Ebergötzen Hardegſen Echte Greene Eſchershauſen Halle Bisperode Stadtoldendorf Grünenplan Markoldendorf Salzderhelden	
Holzminden.	Grenz=Steuerämter 1r Claſſe Uslar Gegen das Kurheſſiſche. *Bodenfelde Gegen die Weſer und gegen das Kurheſſiſche. *Holzminden Gegen die Weſer und gegen das Preußiſche mit den beiden Anmelde=Poſten An der Fähre über die Weſer bei Holzminden und Forſthaus zu Otterbachsgrund an der Straße von Hörter, Corvey und Lüchtringen.	Zugleich Anmelde=Poſten für das Grenz=Steuer=Amt 2r Claſſe am Brückfelde.

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Holzminden.	**Grenz-Steuerämter 2r Claſſe**	
	Schoningen Gegen d. Kurheſſiſche mit dem	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung roher Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.
	Anmelde-Poſten Offenſen	Zugleich Anmelde-Poſten für das Grenz-Steuer-Amt 2r Claſſe zu Adelebſen, Kreis Göttingen, auch Grenz-Steuer-Amt 3r Claſſe.
	*Lauenförde Gegen die Weſer.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔. ſo wie mit erweiterter Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgabe ohne Beſchränkung des Betrages von denjenigen Gegenſtänden, welche für die in Lauenförde ſelbſt wohnenden Handeltreibenden eingehen.
	*Am Brückfelde gegen Höxter.	Mit erweiterter Ausgangs-Behandlung.
	Gegen das Preußiſche mit dem Anmelde-Poſten Forſthaus zu Otterbachsgrund an der Straße von Höxter, Corvey und Lüchtringen.	Zugleich Anmelde-Poſten für das Grenz-Amt 1r Claſſe zu Holzminden.
	Grenz-Steuerämter 3r Claſſe	
	Fürſtenberg Gegen die Weſer, dem Preußiſchen Gebiete bei Höxter gegenüber.	
	Offenſen Gegen das Heſſiſche Gebiet.	Mit der Befugniß zur Durchgangs-Behandlung, auch Anmelde-Poſten für die Grenz-Aemter zu Adelebſen, Kreiſes Göttingen und Schoningen, Kreiſes Holzminden.

Digitized by Google

III. Direction Lüneburg.

Benennung des Kreiſes.	Steuer = Aemter und Anmelde = Poſten.	Bemerkungen.
Lüneburg.	**Grenz = Steuerämter 1r Claſſe**	
	Lüneburg Gegen die Elbe, für die Ilmenau = Fahrt.	
	Artlenburg Gegen die Elbe, dem Lauenburgſchen zu.	
	Bleckede Gegen die Elbe, dem Mecklenburgſchen zu.	
	Tripkau Gegen das Mecklenburgſche mit dem	
	Anmelde = Poſten **Heidkrug**	
	Grenz = Steuerämter 2r Claſſe	
	Hoopte Gegen die Elbe, dem Hamburgſchen Gebiete gegenüber.	
	Stöckte Gegen die Elbe, am Ausfluſſe der Ilmenau in dieſelbe, dem Hamburgſchen Gebiete gegenüber.	Mit der Befugniß zur Ausgangs=Behandlung der auf der Ilmenau exportirten bonificationsfähigen Gegenſtände.
	Obermarſchacht Gegen die Elbe, dem Hamburgſchen Gebiete und dem Lauenburgſchen gegenüber.	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer=Aemter und Anmelde=Poſten.	Bemerkungen.
Lüneburg.	**Hohnſtorf** Gegen die Elbe, Lauenburg gegenüber.	
	Brackede Gegen die Elbe, dem Mecklenburgſchen gegenüber.	
	Schwarze Waſſer Gegen die Elbe und gegen das Mecklenburgſche.	
	Prethen Gegen das Mecklenburgſche.	
	Roſien Gegen das Mecklenburgſche.	
	Darchau Gegen die Elbe.	
	Haupt=Steuerämter	
	Winſen a. d. Luhe	
	Neuhaus im Hannoverſchen Theile von Lauenburg.	
	Neben=Steuerämter	
	Lüneburg	
	Göxe	
	Melbeck	
	Scharnebeck	
	Dahlenburg	
	Bardowieck	
	Pattenſen	
	Garlſtorf	
	Lühmühlen	
	Amelinghauſen	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer = Aemter und Anmelde = Poſten.	Bemerkungen.
Harburg.	**Grenz = Steuerämter 2r Claſſe**	
	Alte Schleuſe Gegen die Elbe, Hamburg gegenüber.	Mit erweiterter Befugniß zur Ausgangs = Behandlung.
	Lauenbruch Gegen die Elbe und gegen das Hamburgſche Gebiet Moorburg.	Mit der Befugniß zur Ausgangs=Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50. Pfd.
	Neulanderfähre Gegen die Elbe.	Desgleichen.
	Over Gegen die Elbe.	Desgleichen.
	Grenz = Steuerämter 3r Claſſe	
	Hausbruch Gegen das Hamburgſche Gebiet Moorburg.	Mit der Befugniß zur Eingangs=Behandlung für Vieh, auch für Colonial = und Manufacturwaaren bis zu 10 Pfd. incl., ſo wie zur Ausgangs = Behandlung für rohe Häute und Felle bis zu 10 Pfd.
	Wehlkothe Gegen das Hamburgſche Gebiet Moorburg.	Mit der Befugniß zur Ausgangs=Behandlung für rohe Häute und Felle bis zu 10 Pfund.
	Haupt = Steuerämter	
	Harburg mit Filial am Canale daſelbſt.	
	Neben = Steuerämter	
	Hollenſtedt	
	Hittfeld	
	Jeſteburg	
	Toſtedt	

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Walsrode.	**Haupt-Steuerämter**	
	Walsrode	
	Soltau	
	Rethem a. d. Aller	Zugleich Grenz-Amt 1ſter Claſſe gegen die Waſſerſtraße auf der Aller.
	Neben-Steuerämter	
	Fallingboſtel	
	Oſtenholz	
	Ahlden	
	Hudemühlen	
	Bergen	
	Herrmannsburg	
Celle.	**Haupt-Steuerämter**	
	Celle	Zugleich Grenz-Amt 1ſter Claſſe für die Waſſerſtraße auf der Aller.
	Winſen a. d. Aller	Desgleichen.
	Burgdorf	
	Neben-Steuerämter	
	Eicklingen	
	Ilten	
	Biſſendorf	
	Schwarmſtedt	
	Gr. Burgwedel	
	Beedenboſtel	
	Eſchede	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Gifhorn.	Grenz-Steuerämter 1r Claſſe Wittingen Gegen die Preuß. Altmark. Grenz-Steuerämter 2r Claſſe * Brome Gegen die Preuß. Altmark. Grenz-Steuerämter 3r Claſſe Zaſenbeck Gegen die Preuß. Altmark. Radenbeck Gegen die Preuß. Altmark. Haupt-Steuerämter Gifhorn Fallersleben Neben-Steuerämter Iſenbüttel Hülperode Meinerſen Abbenſen Hankensbüttel	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.
Uelzen.	Grenz-Steuerämter 2r Claſſe Bodenteich Gegen die Preuß. Altmark.	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Uelzen.	Grenz-Steuerämter 3r Claſſe	
	Barbitz (Gegen die Pr. Altmark)	Mit der Befugniß zur Viehſteuer-Erhebung.
	Flinten (Gegen die Pr. Altmark)	Desgleichen.
	Schafwedel (Gegen die Pr. Altmark)	
	Haupt-Steuerämter	
	Uelzen	
	Bevenſen	
	Neben-Steuerämter	
	Oldendorf	
	Wreſtedt	
	Suhlendorf	
	Oldenſtadt	
	Bienenbüttel	
	Ebſtorf	
	Wulfſode	
	Munſter	
Dannenberg.	Grenz-Steuerämter 1r Claſſe	
	Hitzacker Gegen die Elbe.	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Dannenberg.	**Gartow** Gegen das Preußiſche und gegen die Elbe mit den Anmelde-Poſten	
	Holtorf	Zugleich Grenz-Steuer-Amt 3r Claſſe.
	bei Capern,	
	an der Lenzener Fähre, und	
	Niendorf.	Desgleichen.
	***Schnackenburg** Gegen die Elbe und gegen das Preußiſche mit dem Anmelde-Poſten bei Capern.	
	*Wuſtrow *Bergen a.d.D. } Gegen die Preuß Altmark.	
	Grenz-Steuerämter 2r Claſſe	
	Wehningen Roſenkrug } Gegen die Elbe u. gegen das Mecklenburgſche.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 Pfd.
	Gorleben Gegen die Elbe, dem Preußiſchen Gebiete gegenüber.	
	Lömitz } Gegen die Preußiſche Altmark.	
	Schmarſau }	Desgleichen.
	*Lübbau }	Desgleichen.

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Dannenberg.	**Grenz-Steuerämter 3r Claſſe**	
	Laſe Gegen die Elbe der Priegnitzer Mark gegenüber.	
	Holtorf Gegen die Altmark und die Elbe der Priegnitzer Mark gegenüber.	Zugleich Anmelde-Poſten für das Grenz-Amt 1r Claſſe zu Gartow.
	Niendorf Gerichts Gartow Gegen die Preuß. Altmark.	Desgleichen.
	Prezelle Gegen die Preuß. Altmark.	
	Bühlitz Gegen die Preuß. Altmark.	
	Niendorf Amts Lüchow Gegen die Preuß. Altmark.	
	Warpke Gegen die Preuß. Altmark.	
	Bohldamm Gegen die Preuß. Altmark.	Mit der Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgabe von Gegenſtänden aller Art bis zu 10 Pfd. und für Vieh.
	Haupt-Steuerämter	
	Dannenberg	
	Lüchow	
	Neben-Steuerämter	
	Elenze	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.

IV. Direction Verden.

Verden.	**Grenz-Steuerämter 2r Claſſe**	
	Hemelingen Gegen das Stadt Bremenſche Gebiet.	Mit erweiterter Ausgangs-Behandlung und der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle ohne Beſchränkung des Gewichts.
	Dyterdamm Gegen das Stadt Bremenſche Gebiet.	Desgleichen
	Haupt-Steuerämter	
	Verden	Zugleich Grenz-Steuer-Amt 1r Claſſe gegen die Weſer und Aller mit dem Anmelde-Poſten an der Weſer zu Hutbergen.
	Ottersberg	
	Rotenburg	
	Wiſſelhövede	
	Neben-Steuerämter	
	Achim	
	Willſtedt	
	Scheeſſel	
	Schneverdingen	
	Weſten	

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Stade.	**Grenz-Steuerämter 2r Claſſe** **Wiſchhafen** Gegen die Elbe, dem Holſteinſchen gegenüber.	Zugleich Anmelde-Poſten für die Grenz-Aemter 2r Claſſe zu Dornbuſch und Gauenſiek, auch mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 Pfd.
	Krautſand Gegen die Elbe.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 Pfd.
	Dornbuſch Gegen die Elbe, dem Holſteinſchen gegenüber, mit den Anmelde-Poſten **Wiſchhafen** ſtromaufwärts, und **Aſſel** ſtromabwärts.	Desgleichen.
	Gauenſiek Gegen die Elbe, dem Holſteinſchen gegenüber, mit den Anmelde-Poſten **Wiſchhafen** ſtromaufwärts, und **Aſſel** ſtromabwärts.	Desgleichen.
	Aſſel Gegen die Elbe, dem Holſteinſchen gegenüber.	Zugleich Anmelde-Poſten für die Grenz-Aemter 2r Claſſe zu Dornbuſch und Gauenſiek.
	Abbenfleth Gegen die Elbe, dem Holſteinſchen gegenüber.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 Pfd.

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Stade.	**Brunshauſen** Gegen die Elbe, dem Holſteinſchen gegenüber, am Ausfluſſe der Schwinge in die Elbe.	Mit erweiterter Ausgangs-Behandlung.
	Twielenfleth Gegen die Elbe, dem Holſteinſchen gegenüber.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.
	Lühe Gegen die Elbe, am Ausfluſſe der Lühe in jene.	Mit erweiterter Ausgangs-Behandlung.
	Borſtel Gegen die Elbe, dem Holſteinſchen gegenüber.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 Pfd.
	Cranz Gegen die Elbe, am Ausfluſſe der Eſte in dieſelbe.	Mit erweiterter Ausgangsbehandlung.
	Francop Gegen die Elbe und gegen das Hamburgſche Gebiet Moorburg.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 Pfd.
	Neuenfelde Gegen die Elbe, dem Hamburgſchen Gebiete und Holſteinſchen gegenüber.	Desgleichen.
	Grenz-Steuerämter 3r Claſſe	
	Neue Schleuſe Gegen die Elbe, dem Holſteinſchen gegenüber.	
	Haupt-Steuerämter	
	Stade	
	Buxtehude	
	Horneburg	
	Neben-Steuerämter	
	Himmelpforten	
	Hechthauſen	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Bremervörde.	**Haupt-Steuerämter** Bremervörde Zeven	
	Neben-Steuerämter Lamſtedt Harſefeld Sittenſen Selſingen	
Oſterholz.	**Grenz-Steuerämter 1r Claſſe**	
	Lilienthal Gegen das Stadt Bremenſche Gebiet.	
	Burgdamm Gegen das Stadt Bremenſche Gebiet und gegen die Weſer.	
	Rönnebeck Gegen die Weſer.	Mit der Befugniß der Eingangs-Behandlung fur Oldenburgſches Bier.
	Grenz-Steuerämter 2r Claſſe	
	Höftdeich Gegen das Stadt Bremenſche Gebiet.	
	Ritterhude Gegen das Stadt Bremenſche Gebiet.	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer=Aemter und Anmelde=Poſten.	Bemerkungen.
Oſterholz.	**Fähr** Gegen die Weſer, ſo wie gegen das Stadt Bremenſche Gebiet, namentlich gegen Vegeſack.	Mit der Befugniß zur Ausgangs=Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 Pfd.
	Sandſtedt Gegen die Weſer.	Mit der Befugniß zur Eingangs=Behandlung für Oldenburgſches Bier.
	Grohn Gegen das Stadt Bremer Gebiet.	
	Grenz=Steuerämter 3r Claſſe	
	Aſchwarden Gegen die Weſer.	
	Offenwarden Gegen die Weſer.	
	Haupt=Steuerämter Scharmbeck	
	Neben=Steuerämter Hagen	
Neuhaus.	**Grenz=Steuerämter 1r Claſſe**	
	Neuhaus a. d. Oſte Gegen die Elbe, dem Holſteinſchen gegenüber mit dem	
	Anmelde=Poſten auf dem Wachtſchiffe an der Oſte=Mündung.	Zugleich Grenz=Amt 2r Claſſe.

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Neuhaus.	Freiburg Gegen die Elbe, dem Holſteinſchen gegenüber.	
	Grenz-Steuerämter 2r Claſſe	
	Otterndorfer Schleuſe Gegen die Elbe.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 Pfd.
	Das Wachtſchiff an der Oſte-Mündung, gegen die Elbe dem Holſteinſchen gegenüber.	Desgleichen auch Anmelde-Poſten für das Grenz-Amt 1r Claſſe zu Neuhaus a. d. Oſte.
	Altenbruch Gegen die Elbe und deren Mündung, ſo wie gegen das Hamburgſche Amt Ritzebüttel.	Mit erweiterter Ausgangs-Behandlung.
	Balge Gegen die Elbe, dem Holſcheinſchen gegenüber.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.
	Haupt-Steuerämter	
	Otterndorf	
	Oberndorf	
	Oſten	
	Neben-Steuerämter	
	Cadenberge	
	Bülkau	
	Oederquart	
	Ihlienwort.	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Lehe.	**Grenz-Steuerämter 1r Claſſe**	
	Lehe Gegen Bremerhafen.	
	Grenz-Steuerämter 2r Claſſe	
	Geeſtendorf Gegen Bremerhafen und die Weſer.	Mit erweiterter Ausgangs-Behandlung.
	Wremen Gegen die Weſer und die Mündung derſelben.	Desgleichen und mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung der für das Land Wurſten beſtimmten Gegenſtände.
	Altenwalde Gegen das Hamburgſche Amt Ritzebüttel.	Desgleichen.
	Dorumer Tief Gegen die Mündung der Weſer.	Desgleichen.
	Grenz-Steuerämter 3r Claſſe	
	Stoteler Schleuſe Gegen die Weſer.	
	Weddewarden Gegen die Weſer und deren Mündung.	
	Haupt-Steuerämter	
	Beverkeſa	
	Dorum	
	Neben-Steuerämter	
	Neuenwalde	
	Beverſtedt	
	Stotel	

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Diepholz.	Grenz-Steuerämter 1r Claſſe	
	*Wagenfeld Gegen das Preußiſche mit dem	
	Anmelde-Poſten *Haſſlingen	
	*Lemförde Gegen das Preußiſche mit dem	
	Anmelde-Poſten Stemshorn	
	Grenz-Steuerämter 3r Claſſe	
	Ströhen Gegen das Preußiſche.	
	Brokum Gegen das Preußiſche.	Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung der aus dem Preußiſchen eingehenden ungebleichten Leinewand und der geringen Holzwaare, ſo wie des Viehes.
	Haupt-Steuerämter	
	Sulingen	
	Baſſum	
	Diepholz	Mit der Befugniß der Eingangs-Behandlung für Oldenburgſches Bier.
	Neben-Steuerämter	
	Schmalvörden	
	Twiſtringen	
	Jacobidrebber	
	Barnſtorf	
	Harpſtedt	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Nienburg.	Grenz-Steuerämter 1r Claſſe	
	Nienburg Gegen die Weſer mit dem Anmelde-Poſten am Weſerthore	
	Stolzenau Gegen die Weſer.	
	Grenz-Steuerämter 2r Claſſe	
	*Bramerloh Gegen das Preußiſche.	Mit erweiterter Ausgangs-Behandlung.
	*Diepenau Gegen das Preußiſche.	Desgleichen.
	Haupt-Steuerämter	
	Uchte	
	Neben-Steuerämter	
	Siedenburg Liebenau Leeſe	
Syke.	Grenz-Steuerämter 1r Claſſe	
	Brinckum Gegen das Stadt Bremer Gebiet.	Mit der Befugniß der Eingangs-Behandlung für Oldenburgſches Bier.
	Hoya Gegen die Weſer.	
	Thedinghauſen Gegen die Weſer.	

Benennung des Kreiſes	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Syke.	Grenz-Steuerämter 2r Claſſe Dreye Gegen das Stadt Bremer Gebiet und gegen die Weſer.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung roher Häute und Felle in Transporten bis zu 50 Pfd.
	Ahſen (einſtweilen Morſum) Gegen die Weſer.	
	Haupt-Steuerämter Sycke Altbruchhauſen	
	Neben-Steuerämter Bücken	

V. Direction Osnabrück.

Osnabrück.	Grenz-Steuerämter 1r Claſſe *Bomte Gegen das Preußiſche mit dem Anmelde-Poſten Bomterheide	
	*Glandorf Gegen das Preußiſche mit den beiden Anmelde-Poſten Schierloh Schwege	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Osnabrück	* Osnabrück Gegen das Preußiſche mit dem Anmelde-Poſten * Gaſte	
	Grenz-Steuerämter 2^{r} Claſſe	
	* Dalinghauſen Gegen das Preußiſche.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 Pfd.
	* Balgerbrück Gegen das Preußiſche.	Desgleichen.
	* Kuingdorf Gegen das Preußiſche.	Desgleichen.
	* Rothenfelde Gegen das Preußiſche.	Desgleichen.
	* Natrup Gegen das Preußiſche.	Desgleichen.
	Grenz-Steuerämter 3^{r} Claſſe	
	Diſſen Gegen das Preußiſche.	Auch Haupt-Steuer-Amt mit der Befugniß: 1) zur Eingangs-Behandlung für ordinaires Leinen, 2) zur Erhebung der Eingangs-Abgabe von fremdem Viehe, 3) zur Behandlung der Reiſenden und zur Annahme der Eingangs-Abgabe für unverpackte Gegenſtände zu deren eigenem Gebrauch.
	Laer Gegen das Preußiſche	Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung für ordinaires Leinen.

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Osnabrück.	Hunteburg Gegen das Preußiſche.	Zugleich Neben-Steuer-Amt.
	Buer Gegen das Preußiſche.	
	Bruchmühlen Gegen das Preußiſche.	Mit der Befugniß zur Viehſteuer-Erhebung.
	Atter Gegen das Preußiſche.	Mit der Autoriſation, Reiſende mit den vorgeſchriebenen Anmelde-Scheinen zu verſehen.
	Gaſte Gegen das Preußiſche.	Zugleich Anmelde-Poſten für das Grenz-Amt 1r Claſſe zu Osnabrück.
	Neuenkirchen Gegen das Preußiſche.	Mit der Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgabe von Vieh.
	Haupt-Steuerämter	
	Melle	
	Diſſen	Zugleich Grenz-Amt 3r Claſſe.
	Neben-Steuerämter	
	Osnabrück	
	Eſſen	
	Belm	
	Biſſendorf	
	Schledehauſen	
	Iburg	
	Borgloh	
	Wellingholthauſen	
	Oſtercappeln	
	Hunteburg	Zugleich Grenz-Steuer-Amt 3r Claſſe.

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes	Steuer=Aemter und Anmelde=Poſten	Bemerkungen.
Quackenbrück.	Weeſe Gegen das Preußiſche.	Mit der Befugniß zur Ausgangs=Behandlung durchgehender Pferde.
	Achmer Gegen das Preußiſche.	
	Fürſtenau Gegen das Preußiſche.	Zugleich Haupt=Steuer=Amt mit der Befugniß zur Erhebung der Eingangs=Abgabe von dem zum baſigen Markte eingehenden Viehe.
	Neuenkirchen im Hülſen Gegen das Preußiſche.	
	Haupt=Steuerämter	
	Quackenbrück	Mit der Befugniß der Eingangs=Behandlung des Oldenburgſchen Biers.
	Bramſche	
	Fürſtenau	Zugleich Grenz=Steuer=Amt 3r Claſſe.
	Neben=Steuerämter	
	Badbergen	
	Ankum	
	Alfhauſen	
	Berge	
	Engter	
	Menslage	
	Vörden	wie bei Quackenbrück.
	Gehrde	

Benennung des Kreiſes.	Steuer = Aemter und Anmelde = Poſten.	Bemerkungen.
Lingen.	**Grenz=Steuerämter 2r Claſſe**	
	* Schapen Gegen das Preußiſche.	Mit der Befugniß zur Ausgangs=Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.
	* Hummeldorf Gegen das Preußiſche.	Desgleichen.
	Grenz=Steuerämter 3r Claſſe	
	Varenrode Gegen das Preußiſche.	Mit der Befugniß zur Behandlung der Reiſenden und zur Annahme der Eingangs=Abgabe für unverpackte Gegenſtände zu deren eigenem Gebrauch, ſo wie zur Erhebung der Eingangs=Abgabe von fremdem Viehe.
	Freren Gegen das Preußiſche.	Zugleich Haupt=Steuer=Amt.
	Haupt=Steuerämter	
	Lingen	
	Freren	Zugleich Grenz=Steuer=Amt 3r Claſſe.
	Neben=Steuerämter	
	Lengerich	
	Emsbühren	
Meppen.	**Grenz=Steuerämter 2r Claſſe**	
	Neurhede Gegen das Holländiſche.	Mit der Befugniß zur Ausgangs=Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 ℔.

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Meppen.	**Grenz-Steuerämter 3r Claſſe**	
	Rütenbrock Gegen das Holländiſche.	Mit der Befugniß zur Vieh-ſteuer-Erhebung.
	Haupt-Steuerämter	
	Meppen	
	Haaren	
	Haſelünne	
	Herzlacke	
	Lathen	
	Neben-Steuerämter	
	Werlte	
	Heſepe	
	Sögel	
	Aſchendorf	
	Holte	Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung des Oldenburgſchen Biers.
Bendtheim.	**Grenz-Steuerämter 1r Claſſe**	
	Nordhorn Gegen das Holländiſche.	
	Grenz-Steuerämter 2r Claſſe	
	*Ohne Gegen das Preußiſche.	
	Weſtenberg Gegen das Holländiſche und für die Einfuhr von Weizen und Steinkalk gegen das Preußiſche.	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Bentheim.	Lage Gegen das Holländiſche.	
	Vennebrügge Gegen das Holländiſche.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 Pfd.
	Laar Gegen das Holländiſche. An der Waſſerſtraße auf der Vechte	Desgleichen.
	Eſcherbrügge Gegen das Holländiſche.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für rohe Häute und Felle in Transporten bis zu 50 Pfd.
	*Torfbrücke Gegen das Preußiſche.	
	Grenz-Steuerämter 3r Claſſe	
	Uelſen Gegen das Holländiſche.	
	Haupt-Steuerämter	
	Bentheim Schüttorf Neuenhaus	
	Neben-Steuerämter	
	Wittmarſchen Velthauſen Emblichheim	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
	VI. Direction Aurich.	
Emden.	**Grenz-Steuerämter 1r Claſſe**	
	Emden Gegen den Dollart.	
	Grenz-Steuerämter 2r Claſſe	
	Greetſyhl Gegen die Nordſee.	
	Grenz-Steuerämter 3r Claſſe	
	Olderſum Gegen den Ausfluß der Ems.	Im Allgemeinen mit der Befugniß zur Ein- und Ausgangs-Behandlung von den der Ausgangs-Abgabe unterwerfenen Gegenſtänden, gleich einem Grenz-Steuer-Amte 2r Claſſe, und für die Zeit, während das Emswachtſchiff nicht ausgelegt iſt, mit der Befugniß zur Behandlung der mit Begleitſchein ein- nnd ausgehenden Gegenſtände.
	Petkum Gegen den Ausfluß der Ems.	
	Larrelt Gegen den Dollart.	
	Neben-Steuerämter	
	Pewſum	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Aurich.	Grenz-Steuerämter 1r Claſſe	
	Norden Gegen die Nordſee mit dem Anmelde-Poſten Leiſand.	
	Grenz-Steuerämter 2r Claſſe	
	Norderney Gegen die Nordſee.	Mit der Befugniß eines Grenz-Steuer-Amts 1r Claſſe hinſichtlich der Erhebung der Eingangs-Abgaben.
	Grenz-Steuerämter 3r Claſſe.	
	Norddeich Gegen die Nordſee.	
	Neßmerſyhl Gegen die Nordſee.	
	Haupt-Steuerämter	
	Aurich	
	Neben-Steuerämter	
	Neſſe	
	Hage	
	Marienhafe	
	Wiegboldsbur	
	Riepe	
	Holtrop	
	Timmel	
	Strackholt	

Benennung des Kreiſes.	Steuer = Aemter und Anmelde = Poſten.	Bemerkungen.
Wittmund.	**Grenz-Steuerämter 1r Claſſe**	
	Carolinenſyhl Gegen die Nordſee mit dem Anmelde-Poſten Friedrichs-Schleuſe.	Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandluug des Oldenburgſchen Biers.
	Grenz-Steuerämter 2r Claſſe	
	Benſerſyhl Gegen die Nordſee.	
	Neuharrlingerſyhl Gegen die Nordſee.	
	Grenz-Steuerämter 3r Claſſe	
	Weſteraccumerſyhl Gegen die Nordſee.	Mit der Befugniß zur Ein- und Ausgangs-Behandlung von den der Ausgangs-Abgabe unterworfenen Gegenſtänden gleich Grenz-Steuer-Aemtern 2r Claſſe.
	Haupt-Steuerämter	
	Eſens Wittmund Neuſtadt-Gödens	Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung des Oldenburgſchen Biers.
	Neben-Steuerämter	
	Ochterſum Friedeburg	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
	Grenz-Steuerämter 2r Claſſe	
	Bunda Gegen das Holländiſche.	Mit der Befugniß zur Eingangs-Behandlung gleich einem Grenz-Steuer-Amte 1r Claſſe hinſichtlich der für Bunda eingehenden Waaren.
	Hatzum oder Ems-Wachtſchiff Gegen den Dollart und die Ober-Ems.	Mit erweiterter Befugniß zur Ausgangs-Behandlung bonificationsfähiger Gegenſtände.
	Grenz-Steuerämter 3r Claſſe	
	Dünebrock Gegen das Holländiſche.	Mit der Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgabe vom Vieh.
Leer.	Landſchaftspolder Gegen das Holländiſche.	
	Ditzum Gegen den Dollart und die Ober-Ems.	Mit der Befugniß zur Ein- und Ausgangs-Behandlung von den der Ausgangs-Abgabe unterworfenen Gegenſtänden gleich Grenz-Steuer-Aemtern 2r Claſſe.
	Haupt-Steuerämter	
	Leer	
	Weener	
	Halte	
	Papenburg	
	Jemgum	
	Neben-Steuerämter	
	Neermoor	
	Heeſel	
	Kollinghorſt	
	Remels	
	Stickhauſen	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
	VII. Direction Braunſchweig.	
Wolfenbüttel.	Grenz-Steuerämter 1r Claſſe	
	* Heſſen Gegen das Preußiſche.	
	Grenz-Steuerämter 2r Claſſe	
	* Achim Gegen das Preußiſche.	Mit der erweiterten Befugniß zur Erhebung der Ausgangs-Abgabe von rohen Häuten und Fellen.
	Grenz-Steuerämter 3r Claſſe	
	Mattierzoll Gegen das Preußiſche.	Mit der erweiterten Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgabe vom Vieh ohne Beſchränkung und der Ausgangs-Abgabe von Hede, Fellen und Wolle bis zu 12 Ctr., imgl. zur Durchgangs-Behandlung auf der Straße von Gr. Dedeleben, Pabſtorf ꝛc. über Kibitzdamm nach Veltheim, Oſterode ꝛc. et v. v., desgleichen auf der Straße von Veltheim, Oſterode ꝛc. nach Rohrsheim, Dardesheim ꝛc. et v. v.
	Haupt-Steuerämter	
	Braunſchweig	
	Wolfenbüttel	
	Neben-Steuerämter	
	Gr. Veltheim	
	Schöppenſtedt	
	Delber am w. W.	
	Lichtenberg	
	Lehre	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Helmſtedt.	**Grenz-Steuerämter 1r Claſſe**	
	*Helmſtedt Gegen das Preußiſche. mit Anmelde-Poſten vor dem Süder-, dem Norder- u. dem Magdeburger-Thore daſelbſt.	Zugleich Grenz-Steuer-Aemter 3r Claſſe.
	*Schöningen Gegen das Preußiſche. mit Anmelde-Poſten zum Fährthurme	
	Grenz-Steuerämter 2r Claſſe	
	Kibitzdamm Gegen das Preußiſche.	Mit der erweiterten Befugniß zur Erhebung der Ausgangs-Abgabe von rohen Häuten ohne Beſchränkung und von Hede bis zu dem Betrage von 1 ℛ
	Grenz-Steuerämter 3r Claſſe	
	Süderthor vor Helmſtedt Gegen das Preußiſche.	Mit der erweiterten Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgabe vom Vieh. Zugleich Anmelde-Poſten für das Grenz-Steuer-Amt 1r Claſſe zu Helmſtedt.
	Magdeburgerthor vor Helmſtedt Gegen das Preußiſche.	Desgleichen.
	Norderthor vor Helmſtedt Gegen das Preußiſche.	Desgleichen.

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Helmſtedt.	Hohnsleben Gegen das Preußiſche. Neben-Steuerämter Königslutter	Mit der erweiterten Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgabe vom Vieh, ohne Beſchränkung und von Wolle, rohem Wachs und Käſe bis zu 1 ℛ, desgl. zur Erhebung der Ausgangs-Abgabe von Heede und Wolle bis zu 1 ℛ und zur Durchgangs-Behandlung auf der Straße von Weferlingen, Walbeck ꝛc. nach Barneberg, Hötensleben ꝛc. et v. v.
Vorsfelde.	Grenz-Steuerämter 2r Claſſe *Ahnebeck Gegen die Preuß. Altmark. *Büſtedt Gegen die Preuß. Altmark. *Grasleben Gegen die Preuß. Altmark. Grenz-Steuerämter 3r Claſſe Bahrdorf Gegen die Preuß. Altmark.	Mit der erweiterten Befugniß zur Erhebung der Ausgangs-Abgabe von rohen Fellen bis zum Betrage von 1 ℛ. Mit der Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgabe bis zu 1 ℛ von folgenden Gegenſtänden: Fleiſch, Oel u. Oelkuchen, Theer, Leinſamen, rohem Wachs, Mehl und Graupen, Wollenwaare, Pferdehaare und rohe Schweineborſten, nicht beſonders tarifirte Sämereien, Seilerwaare, Holzwaare, Senſen, nicht zerlegtes Wildprett, imgleichen bis zu 6 ℛ von gemeiner Töpferwaare und ohne Beſchränkung von Vieh, ferner zur Erhebung der Ausgangs-Abgabe bis zu 1 ℛ von Wolle und zur Durchgangs-Behandlung auf der Straße von Oebisfelde ꝛc. über Büſtedt nach Weferlingen, Döhren etc. et v. v.

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Vorsfelde.	Saalsdorf Gegen die Preuß. Altmark.	Mit der erweiterten Befugniß zur Erhebung der Eingangs-Abgabe von Vieh ohne Beſchränkung und der Ausgangs-Abgabe von Wolle bis zu 1 Ctr., imgleichen zur Durchgangs-Behandlung auf der Straße von Oebisfelde ꝛc. über Büſtedt nach Weferlingen, Döhren etc. et v. v.
	Haupt-Steuerämter Vorsfelde	
	Neben-Steuerämter Ochſendorf	
Goslar.	**Grenz-Steuerämter 2r Claſſe**	
	* Schladen Gegen das Preußiſche.	Mit erweiterter Befugniß zur Erhebung der Ausgangs-Abgbe von rohen Fellen und Häuten.
	Wiedelah Gegen das Preußiſche mit dem Anmelde-Poſten Weißeroß	Zugleich Grenz-Steuer-Amt 3r Claſſe.
	Alteſtraße * (Altfelderkrug Gegen das Preußiſche.	Mit erweiterter Befugniß zur Erhebung der Ausgangs-Abgabe von rohen Fellen und Häuten.
	Grenz-Steuerämter 3r Claſſe	
	Weißeroß Gegen das Preußiſche.	Zugleich Anmelde-Poſten für Wiedelah.

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer = Aemter und Anmelde = Poſten.	Bemerkungen.
Goslar.	**Haupt=Steuerämter** Goslar Salzgitter **Neben=Steuerämter** Burgdorf Jerſtedt Liebenburg Beinum Vienenburg Seeſen Badenhauſen Lutter am Barenb. Harzburg	
Lauterberg.	**Grenz=Steuerämter 1r Claſſe** St. Andreasberg Gegen das Preußiſche. **Grenz=Steuerämter 2r Claſſe** * Braunlage Gegen das Preußiſche. * Nüxei Gegen das Preußiſche. **Grenz=Steuerämter 3r Claſſe** Steina Gegen das Preußiſche.	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer=Aemter und Anmelde=Poſten.	Bemerkungen.
Lauterberg.	Bartolfelde Gegen das Preußiſche.	Mit der erweiterten Befugniß zur Erhebung der Ein= und Ausgangs=Abgabe bis zu dem Betrage von 1 ℛ von ſolchen Gegenſtänden, welche der Regel nach nicht über Grenz=Aemter 3r Claſſe eingehen dürfen, insbeſondere der Eingangs=Abgabe von Vieh bis zu 4 ℛ und der Ausgangs=Abgabe von rohen Häuten bis zu 3 ℛ.
	Barbis Gegen das Preußiſche.	Desgleichen.
	Haupt=Steuerämter Lauterberg Clausthal Neben=Steuerämter Zellerfeld Altenau Grund Lautenthal	

VIII. Direction Oldenburg.

Oldenburg.	Haupt=Steuerämter Oldenburg mit dem Anmelde=Poſten	Zugleich Grenz=Amt 1r Claſſe für die Waſſerſtraße auf der Hunte.
	auf dem Wachtſchiffe vor der Hunte	Zugleich Anmelde=Poſten für das Grenz=Amt 1r Claſſe zu Berne, Kreiſes Delmenhorſt, und Grenz=Steuer=Amt 2r Claſſe.

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Oldenburg.	Neben-Steuerämter	
	Frieſoythe	
	Weſterſtede	
	Zwiſchenahn	
	Raſtede	
Jever.	Grenz-Steuerämter 1r Claſſe	
	Hoockſiel Gegen die Jade.	
	Ellenſerdammerſiel Gegen die Jade.	
	Varel Gegen die Jade mit den Anmelde-Poſten zu	
	Varelerſiel	Auch Grenz-Amt 3r Claſſe.
	Inhauſerſiel Gegen die Jade.	

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Jever.	**Grenz-Steuerämter 2r Claſſe**	
	Wangeroge Gegen die Nordſee.	Mit den Befugniſſen eines Grenz-Amts 1r Claſſe während der Badezeit.
	Horummerſiel Gegen die Jade.	Mit erweiterten Befugniſſen.
	Rüſterſiel Gegen die Jade.	Desgleichen.
	Grenz-Steuerämter 3r Claſſe	
	Marienſiel Gegen die Jade.	
	Crildummer- und Hohentieferſiel Gegen die Jade.	
	Varelerſiel Gegen die Jade.	Auch Anmelde-Poſten für Varel.
	Wapelerſiel Gegen die Jade.	
	Haupt-Steuerämter	
	Jever	
	Neben-Steuerämter	
	Bockhorn	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Ovelgönne.	**Grenz-Steuerämter 1r Claſſe**	
	Burhaverſiel Gegen die Weſer.	
	Groſſen nnd Flagbalgerſiel Gegen die Weſer.	
	Strohauſen- oder Abſerſiel Gegen die Weſer.	
	Brakſiel mit Klippkanne Gegen die Weſer und gegen Brake.	
	Elsfleth Gegen die Weſer.	
	Grenz-Steuerämter 2r Claſſe	
	Deedesdorf Gegen die Weſer.	Mit erweiterter Ein- und Ausgangs-Behandlung.
	Blexen Gegen die Weſer.	Mit erweiterter Eingangs-Behandlung.
	Fedderwarderſiel Gegen die Weſer.	Desgleichen.
	Golzwarderſiel Gegen die Weſer.	
	vor Brake Gegen Brake.	

Digitized by Google

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Ovelgönne.	Harrien Desgl. und gegen die Weſer.	
	Das Wachtſchiff an der Hunte-Mündung Gegen die Weſer.	Mit erweiterter Eingangs-Behandlung wegen derjenigen Güter, welche in den Orten an der Hunte bis vor Oldenburg ausgeladen werden; auch Anmelde-Poſten für die Steuer-Aemter in Oldenburg und Berne.
	Grenz-Steuerämter 3r Claſſe	
	Tettenſerſiel Gegen die Weſer.	Mit der Befugniß eines Grenz-Amts 2r Claſſe für die Erhebung der Eingangs-Abgabe.
	Eckwarderſiel Gegen die Jade.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung von Knochen.
	Eſenshammerſiel Gegen die Weſer.	Mit erweiterter Eingangs-Behandlung.
	Oberhammelwarden Gegen die Weſer.	Desgleichen
	Neben-Steuerämter Ovelgönne	
Delmenhorſt.	Grenz-Steuerämter 1r Claſſe	
	Berne Gegen die Weſer mit dem Anmelde-Poſten auf dem Wachtſchiffe vor der Hunte	Zugleich Anmelde-Poſten für das Grenz-Amt 1r Claſſe zu Oldenburg, auch Grenz-Amt 2r Claſſe.

Benennung des Kreiſes.	Steuer-Aemter und Anmelde-Poſten.	Bemerkungen.
Delmenhorſt.	**Grenz-Steuerämter 2r Claſſe**	
	Lemwerder Gegen die Weſer und das Bremenſche Gebiet.	Mit der Befugniß zur Ausgangs-Behandlung für Lumpen und rohe Häute.
	Ochtum Gegen das Bremenſche auf dem Wachtſchiffe vor Ochtum.	So lange das Wachtſchiff noch nicht ausgelegt iſt, geſchieht die Verſteuerung bei dem Steuer-Amte zu Ochtum.
	Varrelgraben Gegen d. Bremenſche Gebiet.	
	Stuhr Gegen d. Bremenſche Gebiet.	
	Weſerdeich Auf dem Wachtſchiffe vor der Hunte.	Zugleich Anmelde-Poſten für das Steuer-Amt zu Berne.
	Motzen oder Warfleth Gegen die Weſer.	
	Sandhauſen Gegen das Bremenſche und gegen die Ochtum mit dem Anmelde-Poſten auf dem Wachtſchiffe vor der Ochtum.	
	Grenz-Steuerämter 3r Claſſe	
	Alteneſch Gegen die Weſer.	Die Verſteuerung geſchieht auf dem Wachtſchiffe vor der Ochtum, ſobald dieſes ausgelegt iſt.
	Moordeich Gegen das Bremenſche.	
	Haupt-Steuerämter	
	Delmenhorſt	
	Wildeshauſen	

Benen= nung des Kreiſes.	Steuer=Aemter und Anmelde=Poſten.	Bemerkungen.
Vechta und Cloppenburg.	**Haupt=Steuerämter**	
	Vechta	
	Damme	
	Cloppenburg	
	Löningen	
	Neben=Steuerämter	
	Ramsloh	
	Lohne	
	Barßel	
	Dinklage	
	Eßen	

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 15.

Braunſchweig, den 20. April 1838.

(20.) Verordnung, die Publication des mit dem Königreiche Hannover und dem Großherzogthume Oldenburg unterm 6. März 1837 geſchloſſenen Vertrages über die Art der Beſteuerung verſchiedener Waaren-Artikel betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 2. April 1838.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wiſſen:

Demnach wir mit Sr. Allerhöchſtſeligen Majeſtät dem Könige von Großbrittannien und Irland, auch Könige von Hannover, und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg zur Beſeitigung einiger, bei der Ausführung der aus den Steuer-Vereinigungs-Verträgen vom 1. Mai 1834, und vom 7. Mai 1836 hervorgegangenen Geſetze, Verordnungen und Tarife, entſtandenen Zweifel und Ungleichheiten in der Beſteuerungsweiſe verſchiedener Waaren-Artikel unterm 6. März v. J. einen Vertrag haben abſchließen laſſen, die darüber ausgeſtellten Ratifications-Urkunden gegenſeitig ausgewechſelt worden ſind, und zu Ausführung des Vertrages die ver-

Digitized by Google

faſſungsmäßige Zuſtimmung von Seiten Unſerer getreuen Stände ertheilt worden iſt, ſo wollen Wir denſelben nunmehr hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, und haben alle Behörden, ſo wie ein Jeder, den es ſonſt angeht, ſich darnach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 2. April 1838.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Seine Majeſtät der König des vereinigten Reichs Groß=
brittannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg ꝛc.
und
Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig und
Lüneburg ꝛc.

haben zur Beſeitigung einiger, bei der Ausführung der aus den Steuer=Vereinigungs=Verträgen vom **1.** Mai **1834** und vom **7.** Mai **1836** hervorgegangenen Geſetze, Verordnungen und Tarife entſtandenen Zweifel und Ungleichheiten in der Beſteuerungsweiſe verſchiedener Waaren=Artikel, durch Höchſt Ihre, zu dieſem Zwecke ernannten Special=Bevollmächtigten, und zwar:

Seine Majeſtät der König des vereinigten Reichs Großbrittannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover,

durch Allerhöchſt Ihren Ober=Steuerrath Georg Friedrich Hieronymus Dommes,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg ꝛc.

durch Höchſt Ihren Cammerrath Gerhard Friedrich Auguſt Janſen.

und Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

durch Höchſt Ihren Finanz=Director und Ge=

Digitized by Google

heimen-Legationsrath **Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg**,

Unterhandlungen eröffnen laſſen, und von dieſen Bevollmächtigten iſt in gedachter Beziehung folgende Uebereinkunft getroffen worden.

Art. 1.

In Erwägung: daß, nach Maßgabe der, dem Abſchluſſe der erwähnten Verträge vorangegangenen Verhandlungen, es in den Abſichten der hohen contrahirenden Regierungen nicht gelegen hat, zur Benachtheiligung des finanziellen Intereſſe Ihrer Staaten und der in derſelben befindlichen Gewerbsbetriebe, die in das Steuervereinsgebiet eingeführt werdenden wollenen Waaren mit einer geringeren, als der ſchon früher im Königreiche Hannover beſtandenen Eingangsabgabe zu belegen; gleichwohl aber der Beſtimmung im II. Abſchnitte des Tarifs zu dem gemeinſchaftlichen Geſetze der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben unter № 65 Litt. c., »Ausnahme« die Deutung hat gegeben werden wollen: daß die von der Ausführung jener Verträge im Königreiche Hannover mit einer Eingangs-Steuer von 8 ℛ︁ 8 gg für 100 ℔ belegt geweſenen Coatings und Flanelle jenem Ausnahme-Satze von 6 ℛ︁ 6 gg für den Centner unterworfen ſeien; wird hinführo die Beſteuerung der wollenen Waaren, auf welche die Tarifpoſition № 65 c. und deren Ausnahme ſich beziehet, in nachſtehender Maße erfolgen:

№ 65 c. Tuch aller Art, (einſchließlich des roh weißen); wollene Strumpfwaaren aller Art; imgleichen andere Waaren ganz aus Wolle, oder aus Wolle in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, und zwar glatte

gekörperte, oder ungekörperte, geſchorne, oder ſonſt appretirte,

welche gefärbt oder bedruckt, oder geſchwefelt, oder gekreidet ſind;

mit 12 ₰ 12 gg für den Centner beim Eingange;

d. Waaren, ganz aus Wolle, oder aus Wolle in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, und zwar

glatte:

gekörperte oder ungekörperte, geſchorne oder ſonſt appretirte,

welche nicht gefärbt, oder bedruckt, oder geſchwefelt oder gekreidet ſind, imgleichen alle rauhe Waaren ganz aus Wolle, oder aus Wolle in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, ſowohl gefärbte als ungefärbte,

mit 9 ₰ 9 gg für den Centner beim Eingange;

c. Tuchleiſten mit der allgemeinen Eingangs-

Digitized by Google

Abgabe von 6 ggr für den Centner, Tarif=poſition № 69.

Sollten bei der Anwendung dieſer Beſtimmungen, über die Beſteuerungsweiſe einzelner Waaren=Artikel fernere Zweifel entſtehen, ſo wollen die Regierungen der zum Steuerverbande gehörenden Staaten die desfallſigen Anfragen und Reclamationen ausſchließlich durch ihre Miniſterien auf den Vortrag der oberſten Steuer=Verwaltungs=Behörden, und nach vorgängiger gegenſeitiger Verſtändigung entſcheiden laſſen.

Art. 2.

Das im §. 24 der vereinbarten Meſſordnung für die Stadt Braunſchweig feſtgeſetzte geringſte Gewicht von 1/8 Centner Netto an gleichartigen und gleich hoch beſteuerten Waaren, welches im Falle deren Verſendung ins Ausland vom Conto des betreffenden Meſſverkäufers abgeſchrieben werden kann, wird für folgende Gegenſtände auf 1/20 Centner als geringſtes abſchreibungsfähiges Gewicht herabgeſetzt:

1) von den Baumwollwaaren a. die ſogenannten Schweizer=Waaren (leichte Zeuge, wie Mouſſeline:) b. Spitzen und Blonden, c. Tüll, Gaze und derartige Artikel, d. Frangen, e. Stickereien, f. baumwollene Tücher, g. baumwollene Strumpfwaaren.	Tarif II. Abſch. № 2 c. 12 ß 12 ggr

2) Zwirn, Tarif II. Abſch. № 19c. 3 . . .	8 ſgr	8 ggr
3) Batiſt, Kammertuch, Tarif II. Abſch. № 19c. 4. . .	12 «	12 «
4) feine kurze Waaren, Tarif II. Abſch. № 36	16 «	16 «
5) Poſamentierwaaren, Tarif II. Abſch. № 42	12 «	12 «
6) Seide, zubereitete oder gefärbte, Tarif II. Abſch. № 48a. 2 . . .	6 «	6 «
7) ſeidene und halbſeidene Waaren, Tarif II. Abſch. № 48b. . . .	12 «	12 «
8) Seife, parfümirte, auch Seifenkugeln und Seifenpulver, Tarif II. Abſch. № 49c.	6 «	6 «
9) wollene Strumpfwaaren, wollene Halstücher, wollene Frangen, Tarif II. Abſch. № 65c	12 «	12 «

Art. 3.

Die Dauer dieſer Uebereinkunft gehet, gleich den Hauptverträgen vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836, bis zum Ablaufe des Jahres 1841.

Art. 4.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll in drei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und unvorzüglich zur

Ertheilung der Höchſten, demnächſt auszuwechſelnden Ratificationen vorgelegt werden.

Zur Urkunde deſſen iſt derſelbe von den Bevollmächtigten unterzeichnet und beſiegelt worden.

So geſchehen Aſendorf am ſechsten März Eintauſend achthundert ſieben und dreißig.

(L. S.) Georg Friedrich Hieronymus Dommes.

(L. S.) Gerhard Friedrich Auguſt Janſen.

(L. S.) Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 16.

Braunſchweig, den 24. April 1836.

(21.) Bekanntmachung Herzoglichen Landesgerichts; die zur Notariats- und advocatoriſchen Praxis berechtigten Perſonen betreffend.

d. d. Wolfenbüttel, den 10. April 1838.

Nach Vorſchrift des §. 1. der Höchſten Verordnung vom 16. Februar 1836, die weitere Ausführung der Beſtimmung der Verordnung vom 29. September 1835 betreffend, wird folgende, nach alphabetiſcher Ordnung aufgenommene diesjährige Liſte der ſämmtlichen zum Notariat und zur advocatoriſchen Praxis berechtigten Perſonen hiemit bekannt gemacht:

1. Im Gerichtskreiſe Braunſchweig.

(Normalzahl 35 Notare und 45 Advocaten.)

A. Zum Notariat und zur Advocatur berechtigt.

In der Stadt Braunſchweig.

1. Bode, Wilhelm Benedict Siegmund Heinrich
2. Borchers, Carl Theodor Friedrich.
3. Dedekind, Guſtav Hilmar.
4. Fricke, Johann Georg, Dr. jur., Hof- und Juſtizrath.
5. Fricke jun., Franz.
6. Frühling, Johann Heinrich Auguſt, Dr. jur.
7. Gotthard, Rudolph Eduard.
8. Grotrian sen., Chriſtian Auguſt.

Digitized by Google

9. Grotrian jun., Carl Albert.
10. Hille, Johann Auguſt.
11. Holland, Auguſt Chriſtoph Theodor.
12. Langenheim sen., Friedrich Wilhelm.
13. Langenheim jun., Werner.
14. Ledebur, Johann Carl Wilhelm.
15. Oeſterreich, Wilhelm Ludwig Chriſtian, Dr. jur.
16. Petri, Friedrich Ernſt Rudolph.
17. du Roi sen., Wilhelm, Dr. jur.
18. du Roi jun., Adolph Friedrich Wilhelm, Dr. jur.
19. Römer, Carl Friedrich Wilhelm, Dr. jur.
20. Rothſchildt, Herrmann Anton Moritz.
21. Ruff, Johann Carl Ludwig, Dr. jur.
22. Scharrnbeck sen., Heinrich Berend, Dr. jur.
23. Scharrnbeck jun. Wilhelm Heinrich Jul.
24. Scheller, Carl Heinrich Friedrich.
25. Schneider, Carl Auguſt.
26. Schütte, Ferdinand Auguſt.
27. Schulz, Heinrich.
28. Schwartz, Johann Friedrich.
29. Seiffert, Carl Heinrich.
30. Sonnenberg, Clemens.
31. Stille, Bernhardt Adolph.
32. Trieps, Jacob Peter Eduard. Dr. jur.
33. Zimmermann, Chriſtian Friedrich.

B. Zum Notariat allein berechtigt.

34 a. Schütte, Johann Erduin, Rath beim Herzoglichen Kriegs-Collegio und Herzogl. Bau-Direction.

C. Zur Advocatur allein berechtigt.

34 b. Fein, Eduard Georg, Dr. jur.
35. Griepenkerl, Emanuel Erich.

Digitized by Google

36. Köchy, Carl, Dr. phil.
37. Lyncker, Chriſtian Friedrich Ernſt, Dr. jur.
38. Niemeyer, Carl Gottlieb Ernſt.
39. Nitzſchke, Joachim Carl Friedrich, vormals Stadtgerichtsſecretair.
40. Räcke, Gohann, Georg Heinrich, Dr. jur.
41. Rathge, Juſtus Heinrich Friedrich.
42. Röpke, Friedrich Wilhelm Ludwig.
43. Wiedebuſch, Friedrich Auguſt, Dr. jur. et phil.
44. Wieſe, Levin Heinrich Ludwig.

II. Im Gerichtskreiſe Wolfenbüttel.

(Normalzahl 20 Notare und 25 Advocaten)

A. Zum Notariat und zur Advocatur berechtigt.

1. In Wolfenbüttel.

1. Engelbrecht 1., Georg Friedrich Gebhard, O.=A. und L.=G.=Procur.
2. Engelbrecht 3., Auguſt Carl Georg.
3. Köpp, Ludwig.
4. Leiſte, Chriſtoph Ludwig, O.=A. und L.=G. Proc.
5. Mansfeld, Carl Philipp Auguſt, Dr. jur. und L.=G. Procur.
6. Pricelius, Ernſt Wilhelm.
7. Rhamm, Carl Wilhelm, L.=G.=Procur.
8. Roloff, Johann Friedrich, O.=A. und L.=G.=Proc.
9. Schaper, Franz Ernſt Chriſtian.
10. Scholz 2., Ferdinand Chriſtian Gottlieb, O.=A. und L.=G.=Procur.
11. Scholz 3., Julius Gottlieb, O.=A. und L.=G. Proc. (Jetzt ſuspendirt.)
12. Scholz jun. Ferdinand Carl Ludwig.
13. Schönemann, Carl Adolph Theodor.

Digitized by Google

14. Schulz, Carl Johann Wilhelm, Landfiscal und L.-G. Procur.
15. Schütze, Friedrich Wilhelm, L.-G.-Procur.
16. Stollberg, Christian Wilhelm Leopold, O.-A. und L.-G. Procur.
17. Strümpell, Carl Heinrich Theodor, Dr. jur. und L.-G. Procur.

2. In Schöppenſtedt.

18. Meyer, Johann Friedrich Carl.
19. Wittwen, Friedrich.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

1. In Wolfenbüttel.

20. Engelbrecht 2., Carl Wilhelm Ernſt.
21. Moritz, Ludwig Auguſt Adolph, Kr.-Ger.-Auditor, jedoch als ſolcher nur außerhalb des Gerichtskreiſes des Herzoglichen Kreisgerichts Wolfenbüttel zur Advocatur berechtiget.
22. Steding, Friedrich Wilhelm, O.-A. und L.-G.-Procur.

2. In Schöppenſtedt.

23. Corvinus, Matthias Auguſt.

III. Im Gerichtskreiſe Helmſtedt.

(Normalzahl 6 Notare und 10 Advocaten.

A. Zum Notariat und zur Advocatur berechtigt.

1. In Helmſtedt.

1. Schottelius, Adolph Wilhelm.

Digitized by Google

2. In Königslutter.

2. Dieckmann, Carl Auguſt, Poſtverwalter.
3. Harsleben, Carl Auguſt Wilhelm, Dr. jur.
4. Kalbe, Carl Ludwig, Bürgermeiſter und als ſolcher mit der Beſchränkung, gegen die Einwohner der Stadt Königslutter, mit Ausnahme der Rechtsſtreite für die Stadt oder Kämmerei keine Proceſſe zu führen.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

1. In Helmſtedt.

5. Aſſeburg, Wilhelm.
6. Ferber, Ferdinand Friedrich, Dr. jur.
7. Haspelmacher, Heinrich Friedrich.
8. Höbel, Bernhard Wilhelm, Dr. jur.
9. Pechau, Carl Heinrich Ludwig.
10. Rieckes, Ferdinand.

2. In Schöningen.

11. Mund, Heinrich Georg Carl.

IV. Im Gerichtskreiſe Gandersheim.

(Normalzahl 5 Notare und 8 Advocaten.)

A. Zum Notariat und zur Advocatur berechtigt.

1. In Gandersheim.

1. Dehn, Ludwig Auguſt Theodor.
2. Kühne, Ludwig Auguſt, Dr. jur.
3. Schönborn, Johann Friedrich, Domainen-Einnehmer.
4. Stegmann, Carl Wilhelm.

2. In Seeſen.

5. Barttlingck, Friedrich Wilhelm.
6. Markwort, Carl Guſtav.

Digitized by Google

V. Im Gerichtskreiſe Holzminden.

(Normalzahl 5 Notare und 8 Advocaten.

A. Zum Notariat und zur Advocatur berechtigt.

In Holzminden.

1. Hampe, Julius Auguſt Ludwig, Dr. jur.
2. Sonnenburg, Heinrich Wilhelm.
3. Steinacker, Heinrich Friedrich Carl.
4. Wolff, Friedrich Theodor.

2. In Stadtoldendorf.

5. von Stutterheim, Herrmann Auguſt Adalbert Carl Eugen, Bürgermeiſter, und als ſolcher mit der Beſchränkung, gegen die Einwohner von Stadtoldendorf keine Proceſſe zu führen.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

1. In Holzminden.

6. Bock, Johann Friedrich Ludwig, Bürgermeiſter und als ſolcher mit der Beſchränkung, gegen die Bürger zu Holzminden keine Proceſſe zu führen.
7. Gerhard, Auguſt.

2. In Eſchershauſen.

8. von Roſenſtern, Friedrich Carl, Bürgermeiſter und Poſtverwalter.

Digitized by Google

VI. Im Gerichtskreiſe Blankenburg.

(Normalzahl 4 Notare und 6 Advocaten.)

A. Zum Notariat und zur Advocatur berechtigt.

In Blankenburg.

1. Hoffmeiſter, Carl Friedrich Ludwig Chriſtian.
2. Kaulitz, Friedrich Wilhelm.
3. Otto, Friedrich Heinrich Auguſt.
4. Römcke, Robert Hugo.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

In Blankenburg.

5. Cuntz, Friedrich, Bürgermeiſter, und als ſolcher mit der Beſchränkung, Proceßführungen und Conſulentſchaften gegen Blankenburger Einwohner nicht übernehmen zu dürfen.
6. Degener, Carl, Chriſtian Robert, Dr. jur.

Außerdem iſt folgenden auswärtigen Advocaten die advocatoriſche Praxis in nachſtehendem Maße in den hieſigen Landen geſtattet:

1. Mejer, Johann Wilhelm, Dr. jur., in Clausthal, bei ſämmtlichen Gerichten des Landes.
2. Appelius, Ludwig, Dr. jur., in Goslar, für die Eingeſeſſenen der Kreisgerichte Gandersheim und Blankenburg.
3. Haſenbalg, Chriſtian Julius, Canzlei-Advocat in Goslar, für die Eingeſeſſenen der Aemter Harzburg und Lutter am Barenberge.
4. Neuburg, Friedrich, Dr. jur., in Goslar desgleichen.
5. Wiederholt, Johann Jacob, Dr. jur., in Bockenem,

Digitized by Google

für die Eingeſeſſenen der Aemter Lutter am Barenberge Seeſen und Harzburg.

6. Eickemeier, Carl Auguſt zu Eimbeck für die Eingeſeſſenen der Kreisgerichte Gandersheim und Holzminden.

7. Merkel, Johann Ludwig, zu Daſſel, für die Eingeſeſſenen der Kreisgerichte Gandersheim und Holzminden.

8. Drebing, Juſtitiar in Fallersleben, für die Eingeſeſſenen des Amts Vorsfelde.

9. Schorcht, Auguſt, in Sycke,
10. Lang, Carl Chr. Frdr., in Achim, Dr. jur.,
11. Lang, Friedrich, Dr. jur., und Stadtſyndicus in Verden.
12. Crudup, G. Fr. Guſt., Dr. jur., in Verden,
13. Matthäi, Dr. jur., in Verden,

} für die Eingeſeſſenen des Amts Thedinghauſen.

Wolfenbüttel, den 10. April 1838.

Herzogl. Braunſchweig=Lüneburgiſches Landesgericht.

A. F. von Praun.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 17.

Braunſchweig, den 8. Mai 1838.

(22.) Circularausſchreiben des Herzogl. Conſiſtoriums an die ſämmtlichen Generalſuperintendenten des Landes, die Fälle betreffend, in denen die Confirmation der Katechumenen am zweiten Sonntage nach Oſtern ein- für allemal genehmigt ſein ſoll.

d. d. Wolfenbüttel, den 11. April 1838.

Um die oftmaligen Geſuche ſolcher Prediger, welche die öffentliche Confirmation der Katechumenen in demſelben Jahre in zwei verſchiedenen Kirchen, an zwei verſchiedenen Sonntagen zu vollziehen haben, um Dispenſation von der Regel, nach welcher die Confirmation nur am erſten Sonntage nach Oſtern vorzunehmen iſt, für die Zukunft entbehrlich zu machen, wollen Wir die gedachten Prediger hiermit ein- für allemal autoriſiren, die Confirmation, nachdem ſolche an dem bemerkten Sonntage in der Kirche ihrer Hauptgemeine geſchehen iſt, in der anderen Kirche am zweiten Sonntage nach Oſtern zu verrichten, oder dann, wenn irgendwo die Obſervanz es mit ſich bringen ſollte, in umgekehrter Ordnung zu verfahren, und es ſoll dieſe Autoriſation, obwohl ſie zunächſt diejenigen Prediger angeht, welche die Katechumenen ihrer eigenen Parochie nach Verſchiedenheit der eingepfarrten Gemeinen in zwei verſchiedenen Kirchen obſervanzmäßig zu confirmiren haben, doch auch auf die Fälle ausgedehnt ſein, in denen ein Prediger nicht nur in ſeiner eigenen Pa-

Digitized by Google

rochie, ſondern auch in einer benachbarten, entweder in Folge einer daſelbſt entſtandenen Pfarrvacanz, oder weil er unter beſonderen Umſtänden mit der Stellvertretung eines anderen Predigers von Uns beauftragt iſt, die Confirmation zu verrichten hat, in welchen Fällen aber von Uns dahin geſehen werden wird, und von den Special- und Generalſuperintendenten, ſofern es auf deren Anordnungen ankommt, darauf Bedacht zu nehmen iſt, daß nicht ein und derſelbe Prediger an noch mehr als zwei Sonntagen das Confirmationsgeſchäft in verſchiedenen Kirchen zu beſorgen habe.

Unter anderen, als den hier bezeichneten Verhältniſſen bedarf es zu einer Abweichung von der Regel nach wie vor Unſerer vorgängigen Genehmigung, welche auch dann, wenn die im Obigen für zuläſſig erklärte Confirmation am zweiten Sonntage nach Oſtern auf einen andern Sonntag verlegt werden ſoll, erforderlich iſt, es ſei denn, daß es thunlich wäre, die letztere gleichfalls am erſten Sonntage nach Oſtern zu vollziehen.

Wenn aber die Confirmation unter den obigen Bedingungen am zweiten Sonntage nach Oſtern Statt gefunden hat, ſo iſt bei der Eintragung derſelben in das Kirchenbuch in der Columne: »Tag der Confirmation«, das gegenwärtige Circularausſchreiben zu allegiren. Es kann z. B., da die Wiederholung des Confirmationstages bei jedem einzelnen Confirmirten nicht durchaus nöthig iſt, heißen:

> »Sämmtliche Confirmirte dieſes Jahrs ſind am . . ., als am zweiten Sonntage nach Oſtern, confirmirt. S. das Circularausſchreiben des Herzoglichen Conſiſtoriums vom **11.** April **1838**«.

Nur iſt bei dieſer Art der Eintragung die Queerlinie, welche die Bezeichnungen der einzelnen Confirmirten von einander trennt, durch die beſagte Columne nicht mit hin-

Digitized by Google

durchzuziehen, und es ſind, wenn das Verzeichniß der Confirmirten mehre Seiten einnimmt, auf jeder derſelben die angeführten Worte in der bemerkten Columne zu wiederholen, vorbehältlich zugleich der den Umſtänden nach etwa noch erforderlichen erläuternden Anmerkungen in der Randcolumne.

Der Herr Generalſuperintendent hat nun die Specialſuperintendenten und Prediger, imgleichen die Kirchenbuchführer ſeiner Generaldiöces, ſoweit dieſe dabei betheiligt ſind, hiernach anzuweiſen und ſich ſelbſt nach dem Obigen, ſo weit es ihn betrifft, zu achten.

Wolfenbüttel, den 11. April 1838.

Herzogl. Braunſchw.=Lüneb. Conſiſtorium.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 18.

Braunſchweig, den 15. Mai 1838.

(23.) Bekanntmachung, die Thara-Vergütungen bei Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend. d. d. Braunſchweig, den 28. April 1838.

Da Wir verfügt haben, daß bei den nachſtehend aufgeführten Gegenſtänden, ſtatt der im Tarife zum Geſetze der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben vom 23. April 1835 beſtimmten, folgende zum Theil bisher ſchon angewendete Thara-Vergütungen eintreten ſollen, ſo wird ſolches hierdurch bekannt gemacht.

Braunſchweig, den 28. April 1838.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſches Staatsminiſterium.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Poſition im II. Abſchnitte des Tarifs	Bezeichnung der Gegenſtände	Maßſtab der Verabgabung	Tara-Vergütung von 100 ℔ Brutto-Gewicht: bisherige nach dem Tarife Pfunde	Tara-Vergütung von 100 ℔ Brutto-Gewicht: künftige Pfunde
2. b. 1—4	Baumwollengarn aller Art und Watten	Centner	20 in Kiſten u. Fäſſern 10 in Ballen	20 in Kiſten und Fäſſern 8 in Ballen
2. c.	Baumwollenwaare ohne Unterſchied	desgl.		
8.	Caffee und Caffee-Surrogate	desgl.	14 in Fäſſern 5 in Ballen	14 in Fäſſern von Eichen- und anderm harten Holze und in Kiſten 10 in Fäſſern von weichem leichten Holze und in Körbchen 4 in Ballen
24. e.	Spiegel, welche außer der zum Transporte dienenden Umgebung noch in beſondere dünne Käſtchen v. Holz verpackt ſind	desgl.	20 in Kiſten u. Fäſſern 14 in Körben	50 in Kiſten und Fäſſern 44 in Körben
48. a. 1 u. 2	Seide	desgl.	18 in Kiſten 10 in Ballen	18 in Kiſten und Fäſſern 10 in Ballen
53. b.	Taback, fabricirter Rauch- und Schnupf-	desgl.	18 in Fäſſern 10 in Körben 5 in Ballen	18 in Fäſſern 14 in Kiſten 10 in Körben 5 in Ballen

Poſition im II. Abſchnitte des Tarifs	**Bezeichnung** der **Gegenſtände**	Maßſtab der Verabgabung	Tara-Vergütung von 100 ℔ Brutto-Gewicht bisherige nach dem Tarife Pfunde	Tara-Vergütung von 100 ℔ Brutto-Gewicht künftige Pfunde
Ausnahme	Rauchtabak in Rollen und abgerollten Blättern für Tabacksfabriken	Centner	. . . .	18 in Fäſſern 10 in Körben 5 in Ballen
63. a.	Wein in Fäſſern, Franzöſiſcher für rabattfähige Weinhandlungen	desgl.	. . . .	5 in Originalgebinden von 1 Orhoft des Weinlandes
68. a.	Zucker, fabricirter, einſchließlich des ſogenannten Lumpen-Zuckers	desgl.	18 in eichenen Fäſſern 14 in anderen Fäſſern	16 in Fäſſern von Eichen- und anderm harten Holze 12 in Fäſſern von weichem leichten Holze beim Candis-Zucker 20 in Kübeln oder Potten 10 in Kiſten und Körben
68. b.	Roher Zucker für Nicht-Fabrikanten	desgl.	. . . .	20 in Kiſten von 8 Centnern und darüber, ſonſt 14 in Kiſten und Fäſſern 10 in Körben 5 in Ballen

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 19.

Braunſchweig, den 29. Mai 1838.

(24.) Geſetz, über das Verhalten der Forſtbedienten und des Polizei=Militairs bei dem Gebrauche der Waffen gegen Forſtfrevler in den Gränzwaldungen.
d. d. Braunſchweig, den 10. Mai 1838.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, über die Befugniß der Forſt= und Jagdbeamten, ſowie des Polizei=Militairs zur Anwendung der Waffen gegen Forſtfrevler, mit Zuſtimmung des Ausſchuſſes Unſerer getreuen Stände, Folgendes geſetzlich zu beſtimmen:

§. 1.

Die in dieſem Geſetze zum Gebrauche der Waffen gegen Forſtfrevler ertheilten Befugniſſe erſtrecken ſich

1) auf Unſere Herzogl. Forſt= und Jagdbedienten, die Revierjäger einſchließlich, welche in Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 5. Mai 1815, das in Forſtſachen zu beobachtende Verfahren betreffend, auf Conſtatirung der Forſtvergehen gehörig beeidigt ſind; ſie gebühren daher nicht den Forſtlehrlingen,

Digitized by Google

auch wenn ſie auf Conſtatirung der Forſtfrevel beeidigt worden;

2) auf das zum Forſtſchutz commandirte Polizei-Militair;

3) auf die in Communal- oder Privatdienſte ſtehenden Förſter, wenn ſie auf Lebenszeit angeſtellt und von Unſerer Herzogl. Cammer, Direction der Forſten und Jagden, nach vorgängiger ſorgfältiger Prüfung ihrer Perſönlichkeit als zur Uebertragung dieſer Befugniſſe geeigenſchaftet befunden ſind, zu welchem Zwecke der Bericht des competenten Herzogl. Amts einzufordern iſt. — Uebrigens bleibt es Unſerer Herzogl. Cammer, Direction der Forſten und Jagden, vorbehalten, die Befugniß des Waffengebrauches bei ſtattgehabter mißbräuchlicher Anwendung der Waffen, oder aus anderen dringenden Gründen, denſelben bis auf weitere Verfügung zu entziehen.

Die genannten Perſonen dürfen dieſe Befugniſſe nur ausüben, wenn ſie ſich in ihrer Dienſtkleidung befinden oder ein amtliches Abzeichen tragen.

Auch ſollen dieſe Befugniſſe ſich auf die Gränzwaldungen beſchränken, und die Landesregierung wird die zu dieſen gehörigen Forſtreviere näher beſtimmen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Forſt- und Jagdbedienten und das Polizei-Militair ſind zur Anwendung der Waffen gegen Forſtfrevler befugt:

1) wenn gegen ſie, bei Ausübung ihres Dienſtes, Gewalt oder Thätlichkeiten ausgeübt oder ſie mit ſolchen auf eine gefährliche Weiſe, welche eine unmittelbare Anwendung von Gewaltthätigkeiten beſorgen läßt, bedrohet werden;

2) wenn Perſonen, welche bei Forſtvergehen auf der That betroffen, oder der Verübung oder der Abſicht zur Verübung eines ſolchen Vergehens verdächtig in den Forſtrevieren gefunden werden, ſich der Pfändung, Abführung oder Ergreifung thätlich oder durch gefährliche Drohungen widerſetzen.

Als gefährliche Drohung ſoll es auch angeſehen werden, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht ablegt oder ſie wieder aufnimmt.

§. 3.

Der Gebrauch der Waffen darf erſt dann eintreten, wenn ſonſtige den Forſt- oder Jagdbedienten oder dem Polizei-Militair zu Gebote geſtandene Mittel fruchtlos angewandt ſind, und derſelbe darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerſtandes nothwendig iſt.

Digitized by Google

Bei dem Gebrauche der Waffen iſt jederzeit mit möglichſter Schonung zu verfahren; auch muß, ſoweit die Umſtände ſolches geſtatten, zuvörderſt die minder gefährliche Anwendung der Waffen verſucht werden.

Die ſcharfe Ladung der Schießgewehre darf nur aus **einer** Kugel oder aus Schrot beſtehen.

Es iſt den Forſt- und Jagdbeamten und dem Polizei-Militair, ſcharf zu ſchießen, nur dann geſtattet, wenn der Angriff oder die Widerſetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen oder von einer Mehrheit, welche ſtärker iſt, als die Zahl des anweſenden Forſtſchutzperſonals, ausgeführt oder auf gefährliche Weiſe angedrohet wird.

Gegen fliehende Forſtfrevler darf indeß von der Schuſſwaffe alsdann, aber auch nur in dem einzigen Falle, Gebrauch gemacht werden, wenn dieſelben mit Schießgewehr verſehen ſind, und ſolches auf zweimaliges Anrufen nicht abwerfen, indem die in dieſer Beziehung in der Verordnung vom 12. März 1825 bei Wilddieben gegebenen Beſtimmungen auch auf Forſtfrevler angewendet werden ſollen.

§. 4.

Die Forſt- und Jagdbeamten, ſowie das Polizei-Militair, ſind gehalten, in allen Fällen, in denen ſie von ihren Waffen haben Gebrauch machen müſſen, davon nicht nur ihren Vorgeſetzten, ſondern auch dem Gerichte,

Digitized by Google

in deſſen Bezirke der Fall Statt gefunden, unter genauer Darlegung des Vorganges, Anzeige zu machen.

Iſt eine Verletzung erfolgt, ſo haben ſie davon nicht nur dem nächſten Ortsvorſtande ungeſäumt Kenntniß zu geben, ſondern auch, ſofern die Umſtände ſolches nur irgend zulaſſen, dem Verwundeten ſelbſt diejenige Hülfe zu gewähren, welche ſie augenblicklich zu geben vermögen.

§. 5.

Jeder von den Forſt- oder Jagdbeamten verſchuldete Miſſbrauch der Waffen wird, ſofern nicht nach den Umſtänden eine criminelle Beſtrafung eintreten kann,

mit nachdrücklicher Disciplinarſtrafe oder Dienſtentlaſſung geahndet, wobei jedoch die Ausſagen des verletzten Frevlers und derjenigen Perſonen, welche mit demſelben gemeinſchaftlich bei dem Frevel betroffen ſind, für ſich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen können.

In Betreff des Polizei-Militairs behält es bei den darüber beſtehenden Beſtimmungen ſein Bewenden.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 10. Mai 1838.

Wilhelm, Herzog. (*L. S.*)

von Schleinitz.

Digitized by Google

(25.) Verordnung, die Ausführung des §. 1. des Geſetzes vom 10. Mai d. J. über das Verhalten der Forſtbedienten und des Polizei-Militairs bei dem Gebrauche der Waffen in den Gränzwaldungen betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 18. Mai 1838.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Zur Ausführung der Beſtimmung des §. 1 des Geſetzes vom 10. d. Mts. über das Verhalten der Forſtbedienten und des Polizei-Militairs bei dem Gebrauche der Waffen gegen Forſtfrevler in den Gränzwaldungen, zufolge welcher die zu den Gränzwaldungen gehörigen Forſtreviere von der Landesregierung näher beſtimmt werden ſollen, wollen wir hierdurch für jetzt und indem Wir uns vorbehalten, erforderlichen Falls die gedachten geſetzlichen Beſtimmungen auf alle Gränzwaldungen auszudehnen, Folgendes verordnen:

§. 1.

Die Beſtimmungen des Geſetzes vom 10. d. Mts. über das Verhalten der Forſtbedienten und des Polizei-Militairs bei dem Gebrauche der Waffen gegen Forſtfrevler ſollen für jetzt und bis auf weitere Verordnung nur in folgenden Gränzforſtrevieren zur Anwendung kommen:

Digitized by Google

1) im Oberforſte Walkenried in ſämmtlichen zu demſelben gehörenden Forſtrevieren,

2) im Oberforſte Haſſelfelde in den Revieren Tanne, Trautenſtein und Allrode;

3) im Oberforſte Blankenburg in dem Reviere Heimburg;

4) im Oberforſte Harzburg in dem Reviere Schimmerwald;

5) in dem Oberforſte Stadtoldendorf in den Revieren Greene, Wenzen, Eimen und Halle;

6) in dem Oberforſte Holzminden in den Revieren Holzminden I, Boſzen, Derenthal und Ottenſtein;

7) im Oberforſte Helmſtedt in den Revieren Helmſtedt, Marienthal, Bahrdorf, Neuhaus und Calvörde;

8) im Oberforſte Königslutter in dem Reviere Heſſen.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 18. Mai 1838.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 20.

Braunſchweig, den 5. Juni 1838.

(26.) Circular-Reſcript des Herzogl. Staats-Miniſteriums, Maaßregeln zur Verhütung des Ueberhandnehmens der Gemeinde-Proceſſe betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 22. Mai 1838.

Es hat Unſere Aufmerkſamkeit erregt, daß Gemeinden, beſonders des platten Landes, häufig durch ganz unbegründete oder einen ſehr unbedeutenden Gegenſtand betreffende Rechtsſtreite beträchtliche Koſten auf ſich laden, ja ſogar ſich in Schulden ſetzen, und halten Wir, um den hieraus folgenden Nachtheilen thunlichſt entgegenzuwirken, die nähere Beſtimmung und Ausführung einiger, in den ältern Verordnungen, wegen der Proceſſe der Landgemeinden, enthaltenen Vorſchriften für zweckmäßig. In dieſer Beziehung wollen Wir, nach vernommener gutachtlicher Aeußerung der Herzogl. Landes-Direction, hiemit Folgendes verordnen:

1) Nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften ſollen Landgemeinden nicht eher einen Beſchluß über die

Digitized by Google

Führung eines Rechtsſtreits faſſen, als bis ſie den Rath und das Gutachten ihrer ordentlichen Obrigkeit darüber eingeholt haben. Dieſer von den Herzogl. Aemtern zu ertheilende Rath über die Zweckmäßigkeit eines beabſichtigten Rechtsſtreits liegt nun in ihren adminiſtrativen Verpflichtungen und es hat daher der mit der Adminiſtration beauftragte Beamte ſich vorzugsweiſe damit zu befaſſen;

2) nach erfolgtem Antrage auf Vernehmung der Gemeinde über deren Zuſtimmung zu einem Proceſſe iſt nicht ſofort zu dieſer Vernehmung zu ſchreiten, ſondern das Herzogl. Amt hat ſich zuvörderſt zu bemühen, das Sachverhältniß nach Möglichkeit aufzuklären, um ſich in den Stand zu ſetzen, der Gemeinde einen angemeſſenen Rath zu ertheilen, und ſind zu dieſem Behufe in der Regel die Ortsvorſteher und die Geſchworenen oder einige andere verſtändige Mitglieder der Gemeinde über die in Betracht kommenden Verhältniſſe zu vernehmen;

3) wenn das Herzogl. Amt die Sache für hinlänglich inſtruirt hält, ſo hat daſſelbe die Acten an die Herzogl. Kreis=Direction einzuſenden, und dieſe beſtimmt ſodann, ob die Inſtruction noch zu vervoll=

Digitized by Google

ſtändigen ſei, oder ob nunmehr zur Vernehmung der Gemeinde geſchritten werden könne?

Sämmtliche Herzogliche Aemter haben ſich nach dieſen Beſtimmungen in Fällen von Landgemeinden beabſichtigter Proceſſe genau zu achten, und haben Wir übrigens noch für zweckmäßig gehalten, die Herzogl. Kreisgerichte unterm heutigen Datum anzuweiſen, daß ſie in ſolchen, bei ihnen eingeführten Proceſſen die Herzogl. Aemter in der Regel mit der Abhaltung der Termine zum Güteverſuchen beauftragen.

Braunſchweig, den 22. Mai 1838.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſches Staatsminiſterium.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 21.

Braunſchweig, den 19. Juni 1838.

(27.) Privilegium für den Tiſchlermeiſter Dietrich Knoche zu Börnecke, zur Verfertigung einer von demſelben erfundenen Schneide-Maſchine.
d. d. Blankenburg, den 28. Mai 1838.

Die Herzogliche Braunſchweig-Lüneburgiſche Kreis-Direction Blankenburg fügt hiermit zu wiſſen:

Demnach der Tiſchlermeiſter Dietrich Knoche zu Börnecke, Herzogl. Amts Blankenburg, bei Herzoglicher Landes-Regierung um die Verleihung eines ausſchließlichen Privilegiums zur Verfertigung einer von ihm erfundenen Schneidemaſchine nachgeſucht hat, dieſem Geſuche auch, nachdem ſich aus dem eingereichten Modelle ergeben hat, daß dieſe Maſchine in ihrer Einrichtung eigenthümlich und dem Publico vortheilhaft ſei, in Gefolge Reſcripts Herzogl. Staats-Miniſteriums vom 12. d. Mts., № 3583 gnädigſt gewillfahrt, die Dauer des Privilegiums aber auf die nächſten fünf Jahre feſtgeſetzt worden; — ſo wird dem Tiſchlermeiſter Dietrich Knoche in Börnecke darüber gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Blankenburg, am 28. Mai 1838.

(L. S.)

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſche Kreis-Direction.

C. A. v. Bötticher.

Digitized by Google

(28.) Bekanntmachung, den Gebrauch der Berliner Elle, des Berliner Scheffels, des Berliner Quarts, des Preußiſchen Oxhoftes, des Ohms, des Ankers und der Biertonne im Amtsbezirke Calvörde betr.

d. d. Braunſchweig, den 9. Juni 1838.

Da Wir in Rückſicht auf die beſondern Verhältniſſe des Amtsbezirks Calvörde bei dem Verkehre in dieſem Landestheile den Gebrauch

1) der Berliner Elle zu 25½ Preußiſchen Zollen,
2) des Berliner Scheffels zu 3072 Preußiſchen Cubikzollen, mit ſeiner Unterabtheilung in Metzen zu $1/16$ Scheffel (192 Preußiſchen Cubikzollen) und
3) des Berliner Quarts zu 64 Preußiſchen Cubikzollen, des Preußiſchen Eimers zu 60 Berliner Quart, des Oxhoftes zu 3, des Ohmes zu 2 und des Ankers zu ½ Preußiſchen Eimern und der Biertonne zu 100 Berliner Quart,

einſtweilen fernerweit noch geſtatten wollen, ſo bringen Wir Solches mit Bezugnahme auf den §. 30 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 30. März v. J. hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Braunſchweig, den 9. Juni 1838.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſches Staatsminiſterium.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 22.

Braunſchweig, den 26. Juni 1838.

(29.) Bekanntmachung des Herzoglichen Steuer-Collegiums, die Erhebung der Mahl-Acciſe nach dem geſetzlichen Himten betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 12. Juni 1838.

Nachdem die Mühlen hieſelbſt und zu Wolfenbüttel nunmehr mit den, durch das Geſetz vom 30. März v. J., die Maaße- und Gewichtsordnung betreffend, vorgeſchriebenen, geaichten Himtengemäßen verſehen ſind und dieſelben vom 1. k. M. an in Gebrauch genommen werden ſollen, ſo wird ſolches und daß die Mahlacciſe in den gedachten Städten von dem erwähnten Zeitpunkte an, nach folgenden Tarifſätzen, als:

a. in Braunſchweig

1)	für	Waizen	vom	Himten	mit	4	ggr	7¼ ₰,
2)	„	Rocken	„	„	„	2	„	5½ „
3)	„	Viehſchrot	„	„	„	1	„	7 „
4)	„	Branntweinſchrot	„	„	„	—	„	7½ „
5)	„	Biermalz	„	„	„	—	„	7½ „

Digitized by Google

b. in Wolfenbüttel

1) für Waizen	vom	Himten	mit	4 ggr	3¼	₰,
2) „ Rocken	„	„	„	2 „	3½	„
3) „ Viehſchrot	„	„	„	1 „	7	„
4) „ Branntweinſchrot	„	„	„	— „	7½	„
5) „ Biermalz	„	„	„	— „	7½	„

erhoben werden wird, hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Braunſchweig, den 12. Juni 1838.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſches Steuercollegium.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 23.

Braunſchweig, den 20. Juli 1838.

(30.) Bekanntmachung des Herzogl. Steuercollegiums, die Abänderung der Maiſchſteuer in den dieſſeitigen, dem Preußiſchen Zollſyſteme angeſchloſſenen Landestheilen betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 12. Juli 1838.

In Beziehung auf den Artikel 6 des durch die Verordnung vom 20. December v. J. № 41 publicirten Vertrages mit dem Königreiche Preußen vom 1. November v. J. über die Beſteuerung innerer Erzeugniſſe in den dem Zollſyſteme Preußens u. ſ. w. anzuſchließenden Herzogl. Braunſchweigiſchen Gebietstheilen und in Gemäßheit eines Reſcripts des Herzogl. Staats-Miniſteriums vom 7. d. M. wird die nachfolgende

Königlich Preußiſche Verordnung wegen Abänderung der Maiſchſteuer-Erhebungsſätze

Da nach dem Berichte des Staats-Miniſteriums vom 6. d. M. der durch Meinen in den Amtsblättern bekannt gemachten Befehl vom 10. Januar 1824 angeordnete Erhebungsſatz der Branntweinſteuer von

1 Sgr. 6 Pf. für jede 20 Quart des Rauminhalts der Maiſchgefäße gegenwärtig hinter dem im §. 2 des Geſetzes wegen Beſteuerung des inländiſchen Branntweins ꝛc. vom 8. Febr. 1819 vorgeſchriebenen Steuerſatze von 1 Sgr. 6¾ Pf. (1 ſgr 3 ₰) von jedem Quart gewonnenen Branntweins zu 50 Procent Alkohol, nach dem Alkoholometer von Tralles, erheblich zurückbleibt und die Staatscaſſe hierdurch einen bedeutenden Ausfall an der durch die Beſteuerung des Branntweins beabſichtigten und aus derſelben erwarteten Einnahme erleidet, ſo iſt es erforderlich, dieſes durch die allmälige Vervollkommnung des Betriebes der Branntweinbrennerei nach und nach entſtandene Mißverhältniß zu beſeitigen und die von dem Maiſchraume zu erhebende Abgabe dem eigentlichen Steuerſatze wiederum näher zu bringen.

Zu dieſem Zwecke verordne Ich, mit Aufhebung der in Meiner Ordre vom 10. Januar 1824 unter № 1 und 2 enthaltenen Beſtimmungen, Folgendes:

1. Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder andern mehligen Stoffen, ohne Unterſchied der Stärke oder Beſtimmung deſſelben, ſoll für jede 20 Quart des Rauminhalts der zur Einmaiſchung oder Gährung der Maiſche benutzten Gefäße und für jede Einmaiſchung Zwei Silbergroſchen (für 10 Quart Maiſchraum 1 Silbergroſchen) betragen.

Digitized by Google

2. Landwirthſchaftliche Brennereien, welche nur vom 1. Novbr. bis 1. Mai im Betriebe ſind, nur ſelbſt gewonnene Erzeugniſſe verwenden und an Einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum bemaiſchen, haben die Abgabe von zwanzig Quart Maiſchraum mit Einem Silbergroſchen und Acht Pfennigen (für 10 Quart Maiſchraum 10 Silberpfennige) zu entrichten.

Dieſe Beſtimmungen ſind unverzüglich bekannt zu machen und vom 1. Auguſt d. J. ab in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 16. Juni 1838.

(gez.) *Friedrich Wilhelm.*

mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Branntweinſteuer hiernach, unter Aufhebung der im §. 3 des Geſetzes vom 20. Decbr. v. J. wegen Erhebung und Controlirung der Branntweinſteuer beſtimmten Erhebungsſätze, vom 1. k. M. an im Fürſtenthume Blankenburg, im Stiftsamte Walkenried, im Amte Calvörde, im dieſſeitigen Antheile an dem Dorfe Pabſtorf und in der Ortſchaft Heſſen erhoben werden wird.

Braunſchweig, den 12. Juli 1838.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſches Steuercollegium.

C. Stünkel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 24.

Braunſchweig, den 17. Auguſt 1838.

(31.) Bekanntmachung des Herzogl. Steuer-Collegiums, die Ausgleichungs-Abgaben, welche beim Uebergange verſchiedener Gegenſtände aus einem Staate des Zoll-Vereins in den andern erhoben werden, betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 6. Auguſt 1838.

Auf Requiſition des Königl. Preußiſchen Provincial-Steuer-Directors zu Magdeburg wird die nachfolgende

Ueberſicht

der Ausgleichungs-Abgaben, welche in den Staaten des größeren deutſchen Zollvereins beim Uebergange von geſchrotetem Malze, Bier, Branntwein, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, Traubenmoſt und Wein aus einem Vereinsſtaate in den andern, erhoben werden,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunſchweig, den 6. Auguſt 1838.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſches Steuer-Collegium.

von Amsberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 25.

Braunſchweig, den 31. Auguſt 1838.

(32.) Verordnung, den Zeitpunkt der Eröffnung der niedern Jagd betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 24. Auguſt 1838.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

daß Wir in Rückſicht auf die durch die ungünſtige Witterung eingetretene Verzögerung der diesjährigen Erndte den Zeitpunct der Eröffnung der niederen Jagd für das Mal auf den 16. September d. J. feſtſetzen wollen.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 24. Auguſt 1838.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 26.

Braunſchweig, den 7. September 1838.

(33.) Inſtruction der Herzoglichen Cammer, Direction der Forſten und Jagden, für die Forſt- und Jagd-Beamten über den Waffengebrauch gegen Forſtfrevler in den Grenzwaldungen.

d. d. Braunſchweig, den 5. Juli 1838.

Des Herzogs Durchlaucht haben gnädigſt geruhet, durch das Geſetz vom 10. Mai d. J. über die Befugniß des Forſtſchutzperſonales zur Anwendung der Waffen gegen Forſtfrevler Beſtimmung zu treffen.

Die Forſt- und Jagd-Beamten haben ſich mit dem Inhalte dieſes Geſetzes und der daſſelbe ausführenden Höchſten Verordnung vom 18. Mai d. J. auf das Vollſtändigſte bekannt zu machen und die geſetzlichen Beſtimmungen pünctlich zu befolgen.

Es wird von ihnen erwartet, daß ſie bei Anwendung der Waffen eben ſo ſehr mit Kraft und Unerſchrockenheit, als mit Beſonnenheit, Umſicht und Menſchlichkeit verfahren werden. Da nach §. 1. des gedachten Geſetzes das Forſtſchutz-Perſonal die Befugniß zum Waffengebrauche nur ausüben darf, wenn es ſich in ſeiner Dienſtkleidung befindet oder ein amtliches Abzeichen trägt, ſo werden in dieſer Beziehung mit Höchſter Genehmigung nachfolgende Vorſchriften ertheilt:

Die Herrſchaftlichen Forſt- und Jagd-Bedienten ſollen bei Forſtbegängen in der Regel den Uniformsüberrock, ohne

Digitized by Google

Ausnahme aber die Uniformsmütze und den Hirſchfänger mit Koppelſchloß, auf welchem ſich das Herzogliche Wappen oder der Namenszug Sr. Durchlaucht befindet, tragen.

Deshalb ſollen auch die Revierjäger befugt und verpflichtet ſein, Uniformsmützen, gleich den Gehülfsjägern, und einen Hirſchfänger mit Koppelſchloß mit dem Herzoglichen Wappen oder dem Namenszuge Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu tragen.

In Communal- oder Privatdienſten ſtehende Förſter, welchen die Befugniß zum Waffengebrauche ertheilt werden wird, ſollen gleichfalls in der Regel einen grünen Rock und eine grüne Mütze, jedenfalls aber einen Hirſchfänger mit Koppelſchloß mit dem Wappen oder Namenszuge ihrer Dienſtherrſchaft verſehen, tragen.

Das Abzeichen auf dem Koppelſchloſſe ſoll bei allen Forſt- und Jagd-Bedienten als dasjenige amtliche Abzeichen betrachtet werden, welches im §. 1. des Geſetzes zur Bedingung gemacht iſt.

Braunſchweig, den 5. Juli 1838.

Herzoglich Braunſchw.-Lüneb. Cammer,

Direction der Forſten und Jagden.

von Uslar.

Digitized by Google

(34.) Ausſchreiben des Herzoglichen Conſiſtoriums zu Wolfenbüttel an die General-Superintendenten und übrigen geiſtlichen Behörden im Lande, das Ausleihen der Capitalien Herrſchaftlicher Patronat-Kirchen betreffend. d. d. Wolfenbüttel, den 5. Auguſt 1838.

Vom Herzoglichen Staatsminiſterio iſt Uns auf Unſern Bericht vom 27. Januar d. J., das Verfahren bei Ausleihung der Kirchencapitale betreffend, unter dem 4. d. M. ein Reſcript folgendes Inhalts zugegangen:

»Da eine Erhöhung des Zinsfußes für die beim Herzogl. Leihhauſe zu belegenden Capitalſummen unthunlich iſt, gleichwohl aber manche der Kirchen, die aus einer Belegung der Capitale bei Privaten hervorgehenden Vortheile einer höheren Verzinſung nicht wohl entbehren können: ſo finden Wir nichts dagegen zu erinnern, daß es hierunter vorerſt noch bei dem bisherigen Verfahren verbleibe. Wir beſtimmen jedoch hierbei, daß Summen unter 500 ℛ in keinem Falle an Privatperſonen, ſelbſt gegen hypothekariſche Sicherheit, auszuleihen ſind, und daß das Ausleihen von Summen zu 500 ℛ und darüber nur in dem Falle Statt finde, wenn entweder eine beizubringende und, ihrem Inhalte nach, gehörig zu prüfende glaubhafte Taxe des Werths der zu verpfändenden Grundſtücke ergiebt, daß der Taxwerth die darzuleihende Summe um das Doppelte überſteigt, oder wenn der für die Grundſtücke zuletzt gezahlte Kaufpreis ein Drittheil mehr, als das Darlehn, beträgt.

Herzogliches Conſiſtorium hat nun hiernach zu

verfahren, und alle die Summe von 500 ₰ nicht erreichenden Capitalbeträge beim Herzogl. Leihhauſe belegen zu laſſen, auch auf die ſucceſſive Einziehung der bei Privaten belegten geringeren Hypothekcapitale Bedacht zu nehmen.«

Der Herr Generalſuperintendent hat nun den unter ſeiner Aufſicht ſtehenden Predigern und Kirchenrechnungsführern den Inhalt dieſes Ausſchreibens, auf deſſen Abdruck in der Geſetz- und Verordnungs-Sammlung Wir bei Herzoglichem Staatsminiſterio angetragen haben, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, bekannt zu machen, auch ſich ſelbſt, ſo weit es ihn betrifft, danach zu achten.

Wolfenbüttel, den 15. Auguſt 1838.

Herzogl. Braunſchw.-Lüneb. Conſiſtorium.

Digitized by Google

(35.) Geſetz, den Verkauf und Vertrieb von Splinten, Beſen, Quirlen u. ſ. w. betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 30. Auguſt 1838.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Um einige häufig vorkommende, beſonders ſchädliche und ſchwer zu entdeckende Forſtfrevel wirkſamer zu verhindern, erlaſſen Wir, mit Zuſtimmung und nach angehörtem Gutachten und Rath des Ausſchuſſes Unſerer getreuen Stände, zur Ergänzung des Forſtſtrafgeſetzes vom 26. Juli 1837 das nachfolgende Geſetz:

§. 1.

Wer Splinten, Beſen, Quirle, Bohnen= oder Erbſenſtiefeln, Hopfenſtangen, Weeden, Baſt, Band=, Kiepen= oder Peitſchenſtöcke zum Verhandeln bei ſich führt oder verhandelt oder aus den Waldungen bringt oder in Ortſchaften einführt, ohne den rechtmäßigen Erwerb dieſer Gegenſtände beſcheinigen zu können, verfällt in eine dem doppelten Werth derſelben gleichkommende, jedoch mindeſtens 6 gg betragende Strafe, auch ſollen ſolche confiscirt werden.

§. 2.

Die Forſt= und Polizeibehörden, insbeſondere auch die an den Thoren der Städte fungirenden Steuerbeamten, werden auf die eines unerlaubten Handels dieſer Art verdächtigen Perſonen beſonders achten, ſolche anhalten und dem Gerichte zur Unterſuchung überliefern.

Digitized by Google

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime=Canzlei=Siegels.

Braunſchweig, den 30. Auguſt 1838.

(L. S.)

Auf Höchſten Special=Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

(36.) Verordnung, die Beilegung des auf dieſſeitigem Gebiete belegenen Theils der Feldmark der Königl. Preußiſchen Dorfſchaft Wulfersdorf zu dem Herzogl. Amte Schöningen betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 1. September 1838.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

Demnach Zweifel darüber obwalten, ob der auf dieſſeitigem Gebiete belegene Theil der Feldmark der Königl. Preußiſchen Ortſchaft Wulfersdorf zu dem Herzogl. Amte Schöningen oder dem Herzogl. Amte Helmſtedt gehöre, ſo wollen Wir dieſen Gebietstheil, wie es nach deſſen Lage und ſonſtigen Beziehungen vorzugsweiſe angemeſſen erſcheint, dem Herzogl. Amte Schöningen hiemit ausdrücklich beilegen.

Die Behörden und jeder Einzelne, den es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 1. September 1838.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 27.

Braunſchweig, den 25. September 1838.

(37.) Bekanntmachung des Herzogl. Steuer=Collegiums, die Bewilligung einer längern Betriebsfriſt für die landwirthſchaftlichen Brennereien in den dieſſeitigen, dem Preußiſchen Zollſyſteme angeſchloſſenen Landestheilen. d. d. Braunſchweig, den 10. September 1838.

In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 12. Juli d. J., die Abänderung der Maiſchſteuererhebungsſätze in den dieſſeitigen, dem Preußiſchen Zollſyſteme angeſchloſſenen Landestheilen betreffend, bringen Wir die nachfolgende Königl. Preußiſche Cabinets=Ordre vom 10. vorigen Monats

Auf Ihren Bericht vom 24. vorigen Monats will Ich aus den darin angeführten Gründen nach Ihrem Antrage genehmigen, daß die, als Bedingung der Zulaſſung landwirthſchaftlicher Brennereien zu dem mindern Maiſchſteuerſatze, auf den Zeitraum vom 1. November bis 1. Mai beſchränkte Betriebsfriſt ſolcher Brennereien bis zum 16. Mai, dieſen Tag mit eingeſchloſſen, erweitert werde. Sie haben den gegenwärtigen Befehl, durch welchen die betref=

Digitized by Google

fende Feſtſetzung in Meiner Ordre an das Staats-Miniſterium vom 16. Juni d. J. eine Abänderung erleidet, durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 10. Auguſt 1838.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats- und Finanz-Miniſter
Grafen von Alvensleben.

Behuf deren Anwendung in den genannten dieſſeitigen Landestheilen in Gemäßheit eines Reſcripts des Herzogl. Staats-Miniſteriums vom 2. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Braunſchweig, den 10. September 1838.

Herzogl. Braunſchw.-Züneb. Steuer-Collegium.

v. Amsberg.

Digitized by Google

(38.) Geſetz, das Verfahren bei Abhörung der Zeugen zum ewigen Gedächtniß betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 20. September 1838.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Da die noch fortbeſtehende Vorſchrift des Titel 59 der Hofgerichtsordnung: daß nach Eröffnung der Zeugenausſagen weitere perſönliche Kundſchaften auf die vorigen Beweisſätze nicht zugelaſſen werden ſollen, es erforderlich macht, näher zu beſtimmen, inwiefern die in den §§. 16 — 19 des Geſetzes vom 23. Febr. 1837, № 7, über die Abſchaffung des artikulirten Zeugenverhörs gegebenen Vorſchriften auch auf Zeugenvernehmungen zum ewigen Gedächtniß anzuwenden ſeien, ſo erlaſſen Wir, mit Zuſtimmung des Ausſchuſſes Unſerer getreuen Stände, die nachſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen:

§. 1.

Die Abhörung nach Artikeln und Fragſtücken ſoll auch bei Zeugenvernehmungen zum ewigen Gedächtniß nicht ſtattfinden, die Gegenwart der Parteien oder deren Bevollmächtigten in dem Abhörungstermine iſt jedoch nur bei Beeidigung der Zeugen, nicht aber bei deren Abhörung ſelbſt zuläſſig.

Digitized by Google

§. 2.

Hinſichtlich des Verfahrens bei der Beweisantretung und der Zuſtändigkeiten des Producten ſind die in den §§. 17 und 19 gegebenen Beſtimmungen des Geſetzes vom 23. Februar 1837 zur Anwendung zu bringen, jedoch iſt dem Richter geſtattet, den §. 17 vorgeſchriebenen 14tägigen Termin, falls Gefahr im Verzuge iſt, bis auf drei Tage zu verkürzen, und liegt ihm die Verpflichtung ob, ſich beſonders angelegen ſein zu laſſen, von den Zeugen beſtimmte und deutliche Ausſagen, auch genaue Angaben über den Grund ihrer Wiſſenſchaft zu erhalten.

§. 3.

Das ſolchergeſtalt aufgenommene Zeugenverhör wird verſchloſſen zu den Acten genommen, und es hat im Uebrigen bei den in der Hofgerichtsordnung Titel 53 enthaltenen geſetzlichen Vorſchriften ſein Verbleiben.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 20. September 1838.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 28.

Braunſchweig, den 9. October 1838.

(39.) Bekanntmachung des Herzogl. Steuer=Collegiums über die rückſichtlich des Gewerbebetriebs im Hauſiren in den, dem Preußiſchen Zollſyſtem angeſchloſſenen und im Zoll=Grenzbezirke belegenen hieſigen Landestheilen. d. d. Braunſchweig, den 20. September 1838.

In Gemäßheit des §. 91 der, durch das Geſetz vom 20. December v. J. № 50, die Verwaltung der Eingangs= Ausgangs= und Durchgangs=Abgaben in dem Fürſtenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried, dem Herzoglichen Amte Calvörde, dem dieſſeitigen Antheile an dem Dorfe Pabſtorf und in der Ortſchaft Heſſen betreffend, publicirten Zoll=Ordnung, wonach Hauſirgewerbe im Zoll=Grenzbezirke nur mit beſonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beſchränkungen betrieben werden dürfen, welche zum Zwecke des Zollſchutzes bereits beſtehen oder noch weiter angeordnet werden möchten, werden hinſichtlich der, zum Handel im Hauſiren zuläſſigen Waaren, wegen Befolgung der deshalb angeordneten Controle=Maßregeln und über die eintretenden Strafen in Contraventions=Fällen, nachſtehende

Digitized by Google

Vorſchriften bekannt gemacht, wonach ſich die betreffenden Behörden, ſo wie diejenigen Gewerbetreibenden, welche es angeht, zu achten haben.

§. 1.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen im Grenzbezirke zerfällt, nach Maßgabe der Gegenſtände, womit ſolcher ausgeübt wird, in drei Abtheilungen.

§. 2.

Zur erſten Abtheilung gehören:

a. Das Umherreiſen mit Waaren=Muſtern und Proben, um Waarenbeſtellungen zu ſuchen;

b. das Gewerbe umherziehender Muſiker, Schaukaſtenführer, Equilibriſten, Kunſtreiter, Marionetten= und Puppenſpieler, Taſchenſpieler und ſolcher Perſonen, die Kunſt= oder Naturſeltenheiten zur Schau ausſtellen;

c. der Handel mit Getreide, Sämereien und Lebensmitteln, namentlich mit Eiern, friſchen Fiſchen und Krebſen, friſchen Gartengewächſen, Federvieh, kleinem Wildprett aller Art, Hefen oder Bärme, Milch und friſchem Obſte; ferner

d. die Gewerbe der Scheerenſchleifer, Topfbinder, Keſſelflicker, Ziegelofenſetzer und der Sammler von Aſche, Harz und Schwämmen, und

e. der Händler mit den letzgedachten Gegenſtänden.

Digitized by Google

Die in dieſer Abtheilung bezeichneten Gewerbe ſind keiner Steuer-Controle unterworfen, und können demnach, vermöge der in dem Gewerbeſcheine ausgedrückten Erlaubniß, auch in dem Grenzbezirke unter denſelben Bedingungen wie an andern Orten betrieben werden.

§. 3.

Zur zweiten Abtheilung gehört der Hauſirhandel mit irdenen Pfeifen, Borſten, Fellen, Häuten, Honig, Wachs, Wallrath, Glas (gemeines), Kalk, Gyps, Steinkohlen, Gypsfiguren, Hanf, Roßhaaren, Theer, Wagenſchmier, Schnürriemen und Stiefelwichſe, Baſt- und Strohmatten, Schleifſteinen und Schiefertafeln, groben Holzwaaren, als:

grobe Drechsler- Bötticher- Korbflechter- Tiſchler und alle rohe oder blos gehobelte Holzwaaren, Wagenarbeiten und Werkzeuge von Holz, mit groben Bürſtenbinderwaaren, Knochen- und Lederabfällen, Wachsfiguren, Sieben, Hecheln und Mäuſefallen, Holzkohlen, papiernen Schachteln, Flachs, gemeinen Töpferwaaren, Flieſen, Schmelztiegeln, Lumpen, Vieh, Kupferſtichen, Landcharten, optiſchen Inſtrumenten, Barometern und Thermometern, und gemeinen Seiler- und andern Hanfwaaren.

Perſonen, welche mit dieſen Waaren, vermöge der im Gewerbeſcheine enthaltenen Erlaubniß, im Grenzbezirke hauſiren wollen, haben ſich ſogleich bei ihrem Eintritte

Digitized by Google

in denſelben bei dem nächſten Steuer= oder Zollamte mit einem Legitimationsſcheine zu verſehen, in welchem die Gattung und Menge der Waaren, der Weg, welchen ſie nehmen wollen, und die Zeit des Aufenthalts bemerkt wird. Mit dieſem Legitimationsſcheine haben ſie ſich ſodann über den Transport der Waaren bei jedem zur Nachfrage befugten Beamten ꝛc. auszuweiſen und die beſtimmten Transportſtunden genau innezuhalten.

§. 4.

Die Händler mit Vieh, irdenen Pfeifen, Lumpen, optiſchen Inſtrumenten, Barometern und Thermometern müſſen überdies die Gegenſtände ihres Handels, welche ſie bei ſich führen, nebſt dem Legitimationsſcheine, bei jedem Zoll= und Steueramte im Grenzbezirke zur Anſicht ſtellen, damit dieſes Amt ſich von der Uebereinſtimmung überzeuge, und die Menge des Vorhandenen auf dem Legitimationsſcheine bemerke.

Die Lumpenſammler, imgleichen die Händler mit Borſten, Häuten, Fellen und Roßhaaren, haben ſich bei dieſer Meldung, im Falle des Minderbefundes gegen den Inhalt des Legitimationsſcheins, über den Abgang gehörig auszuweiſen..

§. 5.

In die dritte Abtheilung gehört der Handel im Um=

Digitized by Google

herziehen mit Wolle, Leder, Fleiſch, Garn, Zwirn und Band von Leinen, Leinewand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt, auch leinenen Strümpfen, Garn aus Wolle, groben Blech= und Eiſen=Waaren aus geſchmiedetem Eiſen, Eiſenblech, Stahl und Eiſendrath, die nicht zu den kurzen Waaren gehören, Lichtern und Seife, Fayance, Steingut, weißem Porcelan, Regen= und Sonnenſchirmen.

Bei dem Handel mit dieſen Gegenſtänden im Grenzbezirke haben die Gewerbetreibenden nicht nur die oben im §. 3 enthaltenen Vorſchriften zu befolgen, ſondern es müſſen auch die Waaren vor dem Eintritte in den Grenzbezirk durch ein Zoll= oder Steueramt unter vollſtändig ſichern Blei= oder Siegel=Verſchluß gelegt werden. Sie dürfen ferner im Grenzbezirke nur in ſolchen verſchloſſenen Packeten geführt und dieſe Packete nur durch ein Zollamt eröffnet und zerlegt, alsdann aber durch dieſes Amt für den Weiter=Transport aufs neue unter Siegel= oder Bleiverſchluß geſtellt werden. Diejenigen Gegenſtände, welche ſich, ihrer Beſchaffenheit nach, in Packete nicht wohl bringen laſſen, werden einzeln mit daran befeſtigten Lack= oder Bleiſiegeln verſehen. Namentlich werden die Regen= und Sonnenſchirme mit einem Faden durchzogen und deſſen Enden auf ein untergelegtes Papier mit dem Dienſtſiegel angeſiegelt.

Digitized by Google

Für die Verbleiung hat der Hauſirer die geſetzlichen Gebühren zu zahlen und zur Verſiegelung das Material zu liefern.

§. 6.

Mit allen andern, als den vorhin in den §§. 2, 3 und 5 bezeichneten Gegenſtänden, insbeſondere mit den vom Hauſirhandel überhaupt ausgeſchloſſenen Waaren und mit groben kurzen Waaren, iſt der Hauſirhandel im Grenzbezirke unbedingt verboten.

§. 7.

Wer die in den §§. 3, 4 und 5 vorgeſchriebenen Controle-Maßregeln nicht gehörig erfüllt, verfällt in die durch das Geſetz, wegen Beſtrafung der Zollvergehen, beſtimmten Strafen.

§. 8.

Diejenigen Perſonen, welche in den im Grenzbezirke belegenen hieſigen Landestheilen, als: dem Herzogl. Amte Walkenried, dem weſtlichen Theile des Herzogl. Amts Haſſelfelde (ausſchließlich der Stadt Haſſelfelde), den Ortſchaften Heſſen und Pabſtorf und dem Herzogl. Amte Calvörde Handel im Hauſiren mit den bezeichneten Gegenſtänden betreiben wollen, können daſelbſt, unter Beobachtung der vorgedachten Beſtimmungen, nur dann

Digitized by Google

zugelaſſen werden, **wenn die Gewerbeſcheine die Erlaubniß dazu ausdrücklich enthalten**, und muß daher bei der Anforderung von Gewerbeſcheinen zum Hauſirhandel deren Ausdehnung auf den Grenzbezirk beſonders in Antrag gebracht werden.

§. 9.

Auch werden die Herzogl. Aemter und die Stadt-Magiſtrate hierdurch veranlaſſt, nicht allein die vorſtehenden Vorſchriften zur möglichſt allgemeinen Kenntniß zu bringen, ſondern auch diejenigen Perſonen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, oder um Gewerbeſcheine dazu nachſuchen, darauf beſonders aufmerkſam zu machen.

Braunſchweig, den 20. September 1838.

Herzogl. Braunſchw.-Lüneb. Steuer-Collegium.

v. Amsberg.

Digitized by Google

(40.) Verordnung, die Beilegung der bisher zum Herzogl. Amte Lutter a. B. gehörig geweſenen Clausthorsgemeinde vor Goslar zum Herzogl. Amte Harzburg betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 2. October 1838.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wiſſen.

Da es in verſchiedenen Rückſichten zweckmäßig erſcheint, daß die bisher zu dem Herzogl. Amte Lutter am Barenberge gehörig geweſene Clausthors-Gemeinde vor Goslar in Beziehung auf Gerichtsbarkeit und Verwaltung dem Herzogl. Amte Harzburg, mithin dem Kreiſe Wolfenbüttel, beigelegt werde, ſo wollen Wir die Trennung dieſer Gemeinde von dem Herzogl. Amte Lutter am Barenberge und deren Beilegung zu dem Herzogl. Amte Harzburg hiedurch verordnen.

Die betreffenden Behörden und jeder Einzelne, den es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 2. October 1838.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

// Geſetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 29.

Braunſchweig, den 26. October 1838.

(41). Geſetz, die Glaubwürdigkeit der während der Herrſchaft des franzöſiſchen Rechts geführten Kirchenbücher betreffend.

d. d. Braunſchweig, am 19. October 1838.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es iſt zu Unſerer Kenntniß gekommen, daß die während der Herrſchaft des franzöſiſchen Rechts vorgeſchriebenen Urkunden des Perſonenſtandes nur in wenigen Fällen mit den ihre Beweiskraft bedingenden Förmlichkeiten geführt ſind, und daß Zweifel darüber erhoben werden: inwiefern die in dieſer Zeit ordnungsmäßig fortgeführten Kirchenbücher zum Beweiſe von Geburten, Trauungen und Todesfällen hinlänglich ſeien.

Um nun dieſen höchſt wichtigen Gegenſtand nicht länger in Ungewißheit zu laſſen, erlaſſen Wir, mit Zuſtimmung des Ausſchußes Unſerer getreuen Stände, die nachfolgenden geſetzlichen Beſtimmungen:

§. 1.

Den während der Gültigkeit des franzöſiſchen Rechts

Digitized by Google

vorſchriftsmäßig geführten Kirchenbüchern und den daraus in gehöriger Form ertheilten Auszügen, gebührt, bis deren Falſchheit nachgewieſen worden, volle Beweiskraft.

§. 2.

Widerſpricht der Inhalt der Kirchenbücher dem der Urkunden des Perſonenſtandes, ſo haben dieſe den Vorzug, falls ſie den Vorſchriften des franzöſiſchen Rechts gemäß geführt ſind.

Demjenigen, welcher einen aus den Kirchenbüchern geführten Beweis durch Beweis aus den Urkunden des Perſonenſtandes entkräftet hat, ſind jedes Mal die hiedurch veranlaſſten Koſten von dem Gegner zu erſetzen.

§. 3.

Macht die mangelhafte oder fehlerhafte Eintragung eines Actes ſowohl in den Urkunden des Perſonenſtandes als in den Kirchenbüchern des gedachten Zeitraums eine Ergänzung und Verbeſſerung nothwendig, ſo ſoll dieſe in den Kirchenbüchern von den mit deren Führung beauftragten Beamten, jedoch unter Mitwirkung des für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit competenten Gerichts und mit Zuziehung der Intereſſenten, bewerkſtelligt werden. Aus dem berichtigten Kirchenbuche muß ſowohl deſſen urſprüngliche Mangelhaftigkeit, als die Art, auf welche die Berichtigung geſchehen, erſichtlich ſein.

Digitized by Google

Finden ſich ſolche Mängel und Fehler bei Acten der Urkunden des Perſonenſtandes, welche nicht den Inhalt der Kirchenbücher ausmachen, (Adoptionen und Eheſcheidungsurkunden) ſo gehört das Verbeſſerungs-Verfahren vor das mit der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragte Gericht.

Denjenigen Intereſſenten, welche zu dem Verbeſſerungs-Verfahren nicht zugezogen worden, oder welche zu der Aenderung die Zuſtimmung nicht ertheilt haben, kann eine vorgenommene Berichtigung oder Ergänzung nicht entgegen geſtellt werden.

Sind die Betheiligten mit der Berichtigung oder Ergänzung, wie ſolche von den Behörden beabſichtigt wird, nicht einverſtanden, ſo iſt deren Widerſpruch durch Erkenntniß des competenten Kreisgerichts zu erledigen, gegen welches die zuläſſigen Rechtsmittel Statt haben.

Würden mangelhafte oder fehlerhafte Urkunden dieſer Art in ſtreitigen Sachen producirt, ſo können zum Beweiſe der beſtrittenen Thatſachen alle ſonſt zuläſſigen Beweismittel gebraucht werden.

§. 4.

Die Duplicate der Urkunden des Perſonenſtandes ſollen künftig von den Behörden aufbewahrt werden, welche die Duplicate der Kirchenbücher aufbewahren, und gleich-

Digitized by Google

falls ſollen Auszüge aus den Urkunden des Perſonenſtandes in glaubhafter Form von denſelben Perſonen und in derſelben Weiſe ertheilt werden, wie die Auszüge aus den Kirchenbüchern.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 19. October 1838.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

v. Schleinitz. F. Schulz.

Nachträgliche Verbeſſerung.

In № 26 der Geſetz- und Verordnungsſammlung d. J., Seite 105, Zeile 1 u. 13 v. o. iſt ſtatt »Splinten« »Splieten« zu leſen.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 30.

Braunſchweig, den 2. November 1838.

(42.) Geſetz, das Executionsverfahren gegen herrſchaftliche Lohnarbeiter betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 20. October 1838.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir finden uns bewogen, hinſichtlich des gerichtlichen Executionsverfahrens gegen herrſchaftliche Lohnarbeiter die nachſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, mit Zuſtimmung des Ausſchuſſes Unſerer getreuen Stände, zu erlaſſen:

§. 1.

Der Lohn der herrſchaftlichen Wald- und Hüttenarbeiter, ſo wie überhaupt aller herrſchaftlichen beeidigten Lohnarbeiter, kann behuf der Vollſtreckung gerichtlicher Erkenntniſſe nur bis zu einem Drittel mit Beſchlag belegt werden.

§. 2.

Der Beſchlag iſt nicht bei der Caſſe, aus welcher die

Digitized by Google

Arbeiter ihren Lohn beziehen, unmittelbar anzulegen, ſondern bei der Verwaltungsbehörde, unter welcher dieſe Caſſe zunächſt ſteht, und welche für die gehörige Befolgung der gerichtlichen Auflagen zu ſorgen hat.

§. 3.

Der Arreſt iſt in der nächſten Woche nach der Inſinuation des denſelben verhängenden Decrets in Vollzug zu ſetzen.

§. 4.

Haben mehrere Gläubiger auf den Lohn Beſchlag ausgewirkt, ſo ſind, in Ermangelung anderer gerichtlicher Prioritätsbeſtimmung, dieſelben ſucceſſiv nach dem Datum, an welchem die Arreſtanlage inſinuirt worden, zu befriedigen.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 20. October 1838.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 31.

Braunſchweig, den 9. November 1838.

(43.) Bekanntmachung des Herzogl. Steuer-Collegiums, die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländiſchem Branntwein aus dem Gebiete des Zollvereins betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 31. October 1838.

Auf Requiſition des Königl. Preußiſchen Provincial-Steuer-Directors zu Magdeburg wird folgende mit dem 1. k. Mts. in dem Fürſtenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried, dem Amte Calvörde, dem dies-ſeitigen Antheile an dem Dorfe Pabſtorf und in dem Dorfe Heſſen in Kraft tretende

Bekanntmachung,

die

Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr vom inländiſchen Branntwein

betreffend.

Um den Satz der Steuer-Vergütung für ausgeführten inländiſchen Branntwein mit dem durch die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 16. Juni d. J. berichtigten Erhebungsſatze der Maiſchſteuer in ein angemeſſenes Verhältniß zu bringen und zugleich durch Vereinfachung der bei der Branntweinausfuhr gegen Steuer-Vergütung zu erfüllenden Bedingungen und

Digitized by Google

Förmlichkeiten, die Benutzung der Gelegenheit zum Abſatz von Branntwein nach dem Auslande möglichſt zu erleichtern, werden in Gemäßheit Allerhöchſter Cabinetsordre vom 14. d. M. mit Aufhebung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1836, und insbeſondere der darin bewilligten Vergütungsſätze, folgende anderweite Beſtimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Vom 1. Novbr. d. J. an wird bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins (über die Grenzen des Zoll-Vereinsgebiets hinaus) nach dem Auslande, inſofern derſelbe eine Alkoholſtärke von 35 Procenten nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindeſtens Einen Eimer (60 Quartier) beträgt, eine Steuer-Vergütung von zehn Silberpfennigen für jedes Quartier Branntwein zu funfzig Procent Alkohol nach Tralles oder (was daſſelbe iſt) von Einem Silbergroſchen und acht Pfennigen für jedes Einhundert der durch Multiplication der Quartzahl des Branntweins mit der Gradezahl ermittelten in dem Branntwein enthaltenen Procente Alkohol (nach Tralles) gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzterwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Procente, welche nicht volle Hundert betragen, außer Anſatz, ſo, daß beiſpielsweiſe die Vergütung nicht für 243,477, ſondern für 243,400 Procent Alkohol geleiſtet wird.

§. 2.

Auf die im §. 1 beſtimmte Vergütung hat je-

der Anſpruch, der inländiſchen Branntwein ausführt und die in den folgenden §§. vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt.

Ein regelmäßiger Nachweis des Urſprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung deſſelben in einzelnen Fällen aber vorbehalten.

Die Steuervergütung wird in der Regel nur gewährt, wenn die Ausfuhr des Branntweins über ein Haupt-Zollamt bewirkt wird und darf bei der Ausfuhr über ein Nebenzollamt I. Claſſe nur in dem Falle ſtattfinden, wenn letzteres zu derartigen Abfertigungen ausnahmsweiſe beſonders befugt iſt.

§. 3.

Soll Branntwein mit dem Anſpruche auf Steuer-Vergütung ausgeführt werden, ſo hat der Eigenthümer deſſelben ſolches dem Steueramte ſeines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelſt einer nach dem angehängten Muſter in doppelter Ausfertigung zu übergebenden ſchriftlichen Anmeldung, welche die Menge und Stärke des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins und die Angabe des Ausgangsamtes enthalten muß, anzuzeigen.

Findet das Steueramt kein beſonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, ſo giebt daſſelbe ein Exemplar der Anmeldung mit ſeinem Viſa und Stempel verſehen, dem Anmelder zurück.

§. 4.

Mit der zurückempfangenen Anmeldung (§. 3), welche den Transport begleiten muß, wird der Branntwein dem gewählten Ausgangsamte zur Reviſion geſtellt. Auf Grund derſelben vermerkt das Amt in der Anmeldung bei jedem Gebinde die ermittelte

Digitized by Google

Menge und Stärke des Branntweins, beſcheinigt demnächſt darin die unter amtlicher Begleitung wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze und ſendet die ſo beſcheinigte Anmeldung an dasjenige Haupt-Amt, in deſſen Bezirke der Verſender wohnt.

Dem Waarenführer wird über die Abgabe der Anmeldung und die Geſtellung des Branntweins bei dem Ausgangsamte eine Beſcheinigung ertheilt.

§. 5.

Von dem Hauptamte, in deſſen Bezirke der Verſender wohnt, wird die Steuer-Vergütung am Schluſſe des Monats mittelſt einer, der Provincialſteuerbehörde einzureichenden und ſämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbeſcheinigungen umfaſſenden Nachweiſung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feſtſtellung der liquidirten Beträge ertheilt die Provincialſteuerbehörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbeſcheinigung ein Anerkenntniß des Inhalts,

daß dem Verſender für den (nach Menge und Stärke anzugebenden) Branntwein, welcher am . . . (Tage) über das Haupt-Zollamt zu . . . . ausgeführt worden, eine Steuer-Vergütung im Betrage von . . . . zuſtehe,

welches dem Verſender durch das betreffende Haupt-Amt zugeſtellt wird.

§. 6.

Die Anerkenntniſſe werden auf zu entrichtende Maiſchſteuer zu dem Betrage, auf welchen ſie lauten, in Zahlung angenommen, auch unter den nachſtehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der darauf anerkannten Steuer-Vergütung realiſirt. Es kann demnach der Verſender das empfangene Anerkenntniß

Digitized by Google

a. wenn er ſelbſt Brennerei-Inhaber iſt, entweder zur Tilgung eines demſelben entſprechenden Betrages creditirter Maiſchſteuer benutzen, oder wenn er keinen Steuer-Credit genießt, auf zu entrichtende Maiſchſteuer in Zahlung geben;

b. wenn er nicht ſelbſt die Brennerei betreibt, zu dem unter a angegebenen Zwecke an einen Brennerei-Inhaber cediren; dieſer muß jedoch das Anerkenntniß ſelbſt benutzen und darf daſſelbe nicht auf einen Dritten übertragen;

c. wenn von dem Anerkenntniß in der unter a und b angegebenen Weiſe als Zahlungsmittel kein Gebrauch gemacht wird, der Betrag der darauf anerkannten Steuer-Vergütung auf Anweiſung der Provincialſteuer-Behörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. Novbr. an bis zum Jahrsſchluſſe aus der Provincialſteuercaſſe baar gezahlt erhalten. Die baare Zahlung der Steuer-Vergütung wird aber nur für Branntwein geleiſtet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden iſt, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntniſſe ſo zeitig von dem Verſender an die Provincial-Steuerbehörde gerichtet werden, daß die Anweiſung der Zahlung noch vor dem Jahrsſchluſſe erfolgen kann.

Die Anerkenntniſſe werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen ſie lauten, in Zahlung angenommen, oder baar realiſirt, und es iſt nicht zuläſſig, die Abtragung einer geringern Summe darauf in Abſchreibung zu bringen; auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung über-

Digitized by Google

haupt nur innerhalb Jahrsfriſt, vom Tage der Ausfertigung angerechnet, ſtatt.

§. 7.

Unter Bezugnahme auf die Beſtimmungen des §. 6 der Bekanntmachung des Finanz-Miniſteriums vom 27. November 1825, wegen Creditirung der Branntweinſteuer wird auch ferner die Abführung vom inländiſchen Branntwein zu einer Packhofs-Niederlage, Behuf der von dort aus gegen Steuer-Vergütung zu bewirkenden Ausfuhr nach dem Auslande geſtattet.

Auch bei ſolchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Bonification die vorſtehenden Beſtimmungen §§. 3—6 mit dem alleinigen Unterſchiede in Anwendung, daß die Beſcheinigung des Hauptamts in der Packhofsſtadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhr-Beſcheinigung (§. 4) vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländiſche Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuer-Vergütung dem unverſteuerten Lagergute hinzutritt, ſo kann derſelbe nur gegen Erlegung einer, der Eingangs-Abgabe für fremden unverſteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr zurückverſetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage nach dem Auslande innerhalb der durch die Packhofs-Reglements feſtgeſetzten Lagerfriſt völlig ſteuerfrei erfolgt.

§. 8.

Eine erwieſene Defraudation der Fabrikationsſteuer vom Branntwein, oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht, außer der geſetzlichen Beſtrafung

Digitized by Google

den Verluſt des fernern Anſpruchs auf Steuer-Vergütung bei der Exportation nach ſich, ſowie auch bei jedem anderen Miſſbrauche dieſer Vergünſtigung deren Entziehung ſtattfindet.

Berlin, den 18. October **1838.**

Der Finanz-Miniſter

(gez.) Graf v. Alvensleben.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Bekanntmachung vom **10.** Januar d. J. und insbeſondere die darin bewilligten Vergütungsſätze aufgehoben.

Braunſchweig, den **31.** October **1838.**

Herzogl. Braunſchw.-Lüneb. Steuer-Collegium.

v. Amsberg.

Druckfehler.

Von № 26 — 29 incl. der Geſetz- und Verordnungs-ſammlung ſind die Seitenzahlen 102—124 **in 202—224** abzuändern.

Digitized by Google

Der unterzeichnete {Brennereiinhaber / Kaufmann} meldet hiermit dem Königl. Steuer-Amte zu № im Bezirke des Königl. Haupt-Steuer-Amts zu №, daß er beabſichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachſtehend näher declarirten inländiſchen Branntwein innerhalb der nächſten {Wochen / Tage} über das Haupt-Zoll-Amt zu № in das Ausland auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Ausgangs-Beſcheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Verſenders.				Reviſionsbefund des Ausgangsamts. (mit Buchſtaben zu ſchreiben)	
Der einzelnen Gebinde		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		Des Branntweins	
laufende №	Marke und Nummer	Menge Quart.	Alkoholgehalt n. Tralles Procent	Menge Quart	Alkoholgehalt nach Tralles Procent

№ den ten

Unterſchrift des Verſenders.

Geſehen № den ten

(Siegel.) Firma der Steuerſtelle.

Unterſchrift.

Die Richtigkeit vorſtehender Ermittelungen beſcheinigen

№ den ten

Die Reviſionsbeamten.

Unterſchriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze beſcheinigen

№ den ten

Unterſchriften.

Daß die oben bezeichneten (zehn) Gebinde, welche zuſammen (zweitauſend und funfzehn) Quart. Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholſtärke enthalten haben, über die Grenze ausgeführt worden ſind, wird hiermit beſcheinigt.

№ den ten

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Unterſchriften.

(Siegel.)

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 32.

Braunſchweig, den 30. November 1838.

(44.) Bekanntmachung, die Anſtellung eines Aichmeiſters zu Calvörde betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 20. November 1838.

Da Wir in Gemäßheit des §. 23 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 30. März v. J., die Anſtellung eines Aichmeiſters zu Calvörde verfügt haben, welcher unter der Aufſicht des dortigen Herzogl. Amtes ſtehen wird, und befugt ſein ſoll, Behuf des Verkehrs in dem Bezirke des Amts Calvörde ſowohl die geſetzlichen Maaßen und Gewichte, als auch die in Gemäßheit unſerer Bekanntmachung vom 9. Juni d. J. einſtweilen daſelbſt zugelaſſenen fremden Maaße, jedoch mit Ausnahme von Meſſketten, Lachtermaaßen, Juwelen- und Medicinal-Gewichten, zu aichen, ſo wird ſolches hierdurch mit der Beſtimmung bekannt gemacht, daß der von demſelben beim Aichen zu gebrauchende Stempel das Roß nebſt der Zahl XIII., und für die geſetzlichen Braunſchweigſchen Maaße und Gewichte die Buchſtaben ***Br.***, für die im Amtsbezirke

Digitized by Google

Calvörde zugelaſſenen fremden Maaße aber die Buchſtaben ***Pr.*** enthalten ſoll.

Im Uebrigen finden die Beſtimmungen der Höchſten Verordnung vom 28. October v. J. № 45, die Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung betreffend, im Amte Calvörde und auf den dortigen Aichmeiſter Anwendung.

Braunſchweig, am 20. November 1838.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſches Staatsminiſterium.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 33.

Braunſchweig, den 18. December 1838.

(45.) Ausſchreiben des Herzoglichen Conſiſtoriums an die General-Superintendenten des hieſigen Landes, die geſetzlichen Tage zu den kirchlichen Aufgeboten Verlobter betreffend.

d. d. Wolfenbüttel, den 1. December 1838.

Obgleich in der erneuerten Kirchenordnung der dritte Paragraph im zwei und zwanzigſten Kapitel des erſten Theils ausdrücklich vorſchreibt, daß die kirchlichen Aufgebote Verlobter an zwei Sonntagen nach einander geſchehen ſollen, ſo iſt doch in einzelnen Pfarrbezirken die Gewohnheit entſtanden, dann, wenn auf den Sonntag und den nächſtfolgenden Montag zwei Feſttage fallen, die etwa zu verrichtenden Aufgebote nicht am Sonntage, ſondern am Montage, als dem zweiten Feſttage, vorzunehmen. Da nun eingezogener Erkundigung nach für eine ſolche Abweichung von der geſetzlichen Vorſchrift ſich kein hinlänglicher Grund anführen läſſt, und der Wiedereinführung der eigentlichen Ordnung da, wo dieſelbe aus der Acht gelaſſen worden iſt, kein namhaftes Hinderniß im Wege ſteht, ein gleichförmiges Verfahren aber rückſichtlich der Aufgebotstage ſich überhaupt als das zweckmäßigſte darſtellt: ſo wird

Digitized by Google

die oben gedachte Beſtimmung der Kirchenordnung hiermit ausdrücklich in Erinnerung gebracht, und in Gemäßheit eines anher erlaſſenen Reſcripts des Herzoglichen Staatsminiſteriums vom **26.** v. **M.** angeordnet, daß jedes kirchliche Aufgebot Verlobter überall nur an einem Sonntage, auch wenn derſelbe zugleich ein erſter Feſttag iſt, geſchehen und damit das hier oder da aufgekommene entgegenſtehende Verfahren von jetzt an abgeſchafft ſein ſolle.

Der Herr General-Superintendent hat nun den Inhalt des gegenwärtigen Ausſchreibens den Predigern und übrigen dabei betheiligten Kirchendienern und Kirchenbuchführern ſeiner Generaldiöces auf ordnungsmäßigem Wege bekannt zu machen, und darauf, daß demſelben gemäß verfahren werde, zu halten, auch ſich ſelbſt danach zu richten.

Wolfenbüttel, den **1.** December **1838.**

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſches Conſiſtorium.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 34.

Braunſchweig, den 31. December 1838.

(46.) Bekanntmachung, die in der Gegend von Schöningen und Helmſtedt zum Vorſchein gekommenen falſchen Ein- und Zweigutegroſchenſtücke betreffend.

d. d. Braunſchweig, am 24. December 1838.

Eingegangener Anzeige zufolge ſind in der Stadt Schöningen kürzlich falſche Gutegroſchenſtücke Königl. Hannoverſchen und falſche Zweigutegroſchenſtücke hieſigen Gepräges im Verkehr entdeckt worden. Von dieſen laſſen ſich die erſtern leicht als unächt erkennen, die letztern aber ſind den ächten Münzen ähnlicher, unterſcheiden ſich jedoch auch äußerlich von ihnen und zwar

1) durch die beſonders auf dem Rande ſtark durchſcheinende Kupferfarbe;

2) durch ein weit ſchlechteres Gepräge vorzüglich hinſichtlich der Stellung der Buchſtaben und der Beſchaffenheit dieſer ſelbſt;

3) durch das ſich mehr hebende Roß und

4) dadurch, daß in dem Worte „einen“ unter der

Digitized by Google

Zahl »12« die mittleren drei Buchſtaben faſt ganz fehlen.

Da von ſolchen Münzen in der Gegend von Schöningen und Helmſtedt eine größere Menge im Umlaufe befindlich ſein ſoll, ſo wird das Publikum auf dieſelben hiedurch aufmerkſam gemacht und vor deren Annahme gewarnt.

Braunſchweig, am 24. December 1838.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſches Staatsminiſterium.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

	t		Wein				Bemerkungen
	tner						
	ſgr.	Xr.	rthl.	ſgr.	fl.	Xr.	
Pr…	…iſch	Fuß	Preußiſch		24fl.Fuß		
rig…							
Ha…							
ſche…	—	10	—	25	1	27½	adl. der aus dem Fürſten:
ſcha…	7½	10	—	25	1	27½	thum Waldeck nach Preu:

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google